

V o r b e r i c h t
zum Doppelhaushalt der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2025/2026
- Entwurf -

Haushaltssicherungskonzept 2025 / 2026

Inhalt

1. Vorbemerkung zum Vorbericht	15
1.1 Pflichtanlagen des NKF-Haushaltsplans	15
1.2 Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes 2025 / 2026	15
1.2.1 Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023	16
1.2.2 Die Entwicklung des Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Schule und Sport, Straßenvermögen, Hochbau und weiteren Bereichen.....	17
1.2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt	19
1.2.4 Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW 2025-2028.....	20
1.2.5 Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes	21
1.2.6 Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025	22
1.2.7 Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und möglicher Belastungen aus den Tarifverhandlungen	22
1.2.8 Angekündigte Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.....	23
1.2.9 Die kommunale Altschuldenlösung.....	24
1.2.10 Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe.....	27
1.2.11 Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs	28
1.2.12 Die Grundsteuerreform.....	29
1.2.13 Gesetzliche Pflicht für die Einrichtung neuer Produkte ab 2025	30
1.3 Kennzahlen des Remscheider Haushaltes	32
1.4 Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes.....	33
1.5 Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid.....	34
1.6 Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid	35
2. Jahresabschluss 2022.....	38
2.1 Bilanz zum 31.12.2022	39
2.2 Gesamtergebnisrechnung 2022.....	41
2.3 Gesamtfinanzrechnung 2022.....	42

3. Der Haushaltsplan 2025/2026	43
3.1 Gesamtergebnisplan 2025 - 2029	43
3.1.1 Ordentliche Erträge.....	43
3.1.2 Ordentliche Aufwendungen.....	63
3.1.3 Finanzergebnis	78
3.2 Gesamtfinanzplan 2022 – 2027	83
3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17).....	83
3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2024 – 2029	83
3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-37)	94
3.2.4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite	95
4. Übersicht zum Stand der Verbindlichkeiten.....	96
5. Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung.....	98
6. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zugunsten Dritter	99
7. Kennzahlen	100

Eine Stadt auf hohem Niveau.

(378 m ü. M.)



Quelle: Abbildung aus internem Telefonbuch der Stadt Remscheid, 80er Jahre

1. Vorbemerkung zum Vorbericht

1.1 Pflichtenanlagen des NKF-Haushaltsplans

Die Pflichtenanlagen nach § 1 Abs. 2 KomHVO sind

1. Vorbericht
2. Stellenplan
3. Haushaltsquerschnitt
4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
5. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
6. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
7. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz des Vorvorjahres
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Technischen Betriebe Remscheid
9. Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Beteiligungen, an denen die Stadt Remscheid mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist
10. Übersicht über die Bezirksansätze

Vorbericht nach NKF

Der Vorbericht zum Haushaltsplan soll gemäß § 7 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten örtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Er soll einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde ermitteln und die im Haushaltsjahr bestehenden Haushaltsrisiken und die zukünftigen Verpflichtungen aufzeigen.

1.2 Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes 2025 / 2026

Die vollständige Neuplanung des konsumtiven und Investiven Haushaltes beinhaltet die nachfolgenden wesentlichen Eckpunkte:

1. Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023
2. Die Entwicklung des Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Schule und Sport, Straßenvermögen....
3. Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt und das Auslaufen der Bilanzierungshilfe (NKF-CUIG) nach 2023
4. Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW 2025-2028
5. Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes
6. Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 und die Landschaftsverbandsumlage 2025
7. Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und möglicher Belastungen aus den Tarifverhandlungen
8. Angekündigte Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
9. Die kommunale Altschuldenlösung
10. Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe

11. Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs
12. Die Grundsteuerreform
13. Gesetzliche Pflicht zur Einrichtung neuer Produkte ab 2025

1.2.1 Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023

Die Stadt Remscheid nahm im Zeitraum von 2012 bis 2021 pflichtig als Kommune der Stufe 1 am Stärkungspakt NRW teil und stellte in diesem Zeitraum ein Haushaltssanierungsplan (HSP) auf, dass der Zustimmung der Bezirksregierung bedurfte.

Auf Grundlage dessen erhielt die Stadt Remscheid seit dem Haushaltsjahr 2013 eine jährliche Zuweisung aus dem Stärkungspakt in Höhe von 17.687.645,38 Euro. Die Bedingung für die Auszahlung der Mittel war der Haushaltsausgleich 2016 in der Planung wie auch in der Bewirtschaftung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde die Zuweisung degressiv abgeschmolzen. Ab dem Jahr 2021 musste die Stadt Remscheid den Haushaltsausgleich ohne Stärkungspaktmittel erreichen.

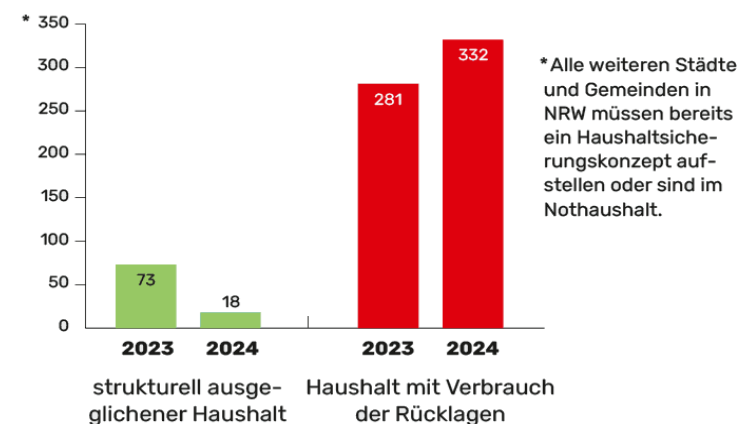
In den Jahren 2016 bis zum Jahresabschluss 2022 konnte der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden. Die Stadt Remscheid erreichte jeweils knappe Jahresüberschüsse.

Mit Auslaufen des Stärkungspaktes gelten ab 01.01.2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Demnach sieht § 76 der GO NRW vor, dass eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht ist. Die Stadt Remscheid verfügt bereits seit dem Jahr 2013 nicht mehr über eine allgemeine Rücklage, gilt damit als überschuldet und ist somit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Weitere Information zum Haushaltssicherungskonzept ab 2023 und dessen Fortschreibung sind der gesonderten Anlage des Doppelhaushaltes 2025/2026 zu entnehmen.

AUSGEGLICHER HAUSHALT WIRD ZUR AUSNAHME

Haushaltsstatus von Städten und Gemeinden



Quelle: Haushaltsumfrage von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW



1.2.2 Die Entwicklung des Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Schule und Sport, Straßenvermögen, Hochbau und weiteren Bereichen.

a) Die Jahre 2009 bis 2012

In den Jahren von 2009 bis 2012 wurde durch die Bezirksregierung kein investiver Kreditrahmen mehr gewährt, da seit diesem Zeitpunkt die Kriterien der (perspektivischen) bilanziellen Überschuldung nach den Vorgaben des Erlasses vom 06.03.2009 des damaligen Innenministeriums für Remscheid zutrafen. Dies hatte einschneidende Investitionskürzungen für Remscheid zur Folge. Die anhaltende Investitionsschwäche Remscheids und der damit einhergehende Verzehr des Anlagevermögens wurde durch die weitgehende Einengung des investiven Handlungsrahmens erheblich verschärft. Zielsetzung war es, zumindest die Investitionsschwerpunkte

- Stadtentwicklungsmaßnahmen (Stadtumbau West/Soziale Stadt)
- Umbau von Kindertageseinrichtungen für den U3-Betrieb
- Schulbauprogramm/Sekundarstufe I

sicherzustellen.

b) Die Jahre 2012 bis 2016

Mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes im Jahr 2012 wurde die Stadt Remscheid wieder in die Lage versetzt, Investitionskredite aufnehmen zu dürfen, wobei die maximale Kreditaufnahme grundsätzlich nur in der Höhe der jährlichen Tilgung kommunalaufsichtsrechtlich gestattet war. Prioritäten bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms waren so dann folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit Schwerpunkt Brandschutz
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten U3 und Ü3
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung Innenstadt
- Verkehrsinfrastruktur

c) Die Jahre seit 2016

Mit Erreichen der ausgeglichenen Haushalte in den Jahren 2016 bis 2022 eröffnete sich für die Stadt Remscheid die Möglichkeit wieder Investitionen in größerem Umfang vornehmen zu können. Die Bezirksregierung betrachtet das Investitionsprogramm nunmehr vor dem Hintergrund der Folgeaufwendungen (Abschreibungen) und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

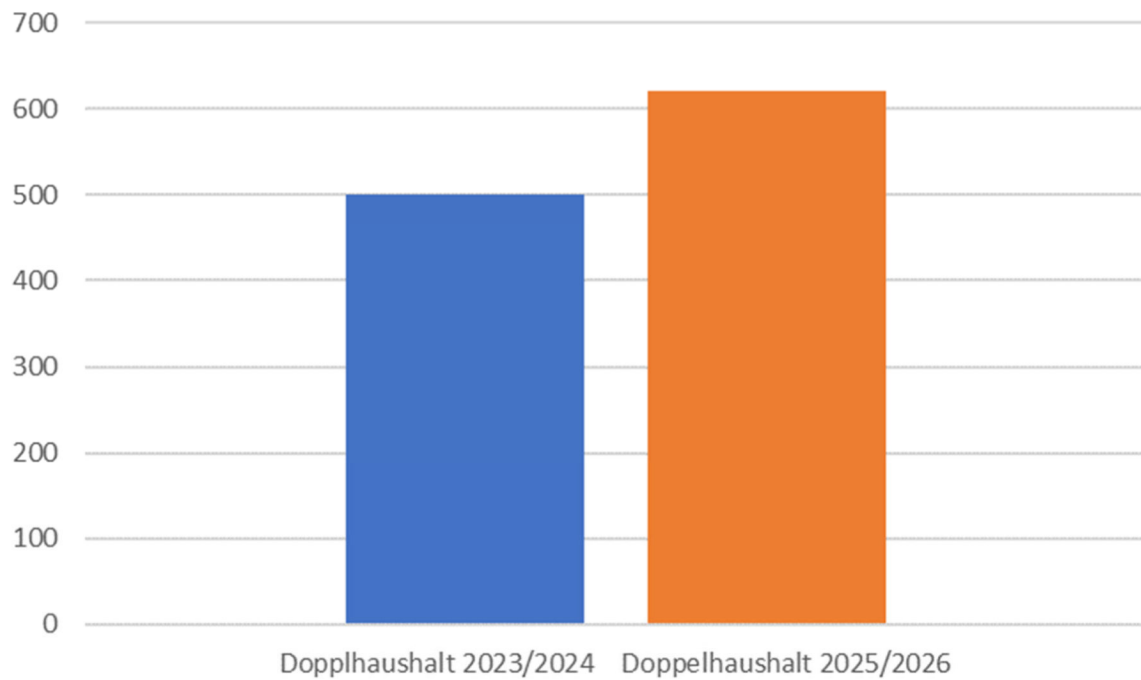
Das Investitionsprogramm beläuft sich, gemessen an den investiven Auszahlungen, im Zeitraum 2025 bis 2029 auf ein Gesamtvolumen in Höhe von rund 620 Mio. Euro; davon rund 180 Mio. Euro im wirtschaftlich/rentierlichen Bereich. Im Doppelhaushalt 2023/2024 betrug das Volumen im Vergleichszeitraum 2023 bis 2027 rund 496 Mio. Euro. Neben dringenden Investitionen, welche mit dem Investitionsprogramm neu hinzukommen werden, wie beispielsweise:

- Straßendeckenprogramm
- Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs (HSK-Maßnahme)
- Erneuerung von Lichtsignalanlagen
- Ausweitung der Investitionen in Kinderspielplätze
- Schulneu- und -erweiterungsbauten

sind auch insbesondere die immens gestiegenen Baukosten für diese Entwicklung verantwortlich. In Deutschland sind die Baupreise und Immobilienpreise zwischen 2015 und 2024 extrem stark gestiegen.

Diese Preisentwicklung hängt von vielen demografischen und wirtschaftlichen Faktoren ab. Zum Beispiel führten ein knappes Angebot der Marktkapazitäten und niedrige Zinsen bis 2022 zu steigenden Preisen. Zudem hat der Ukraine-Krieg in den vergangenen zwei Jahren ergänzend einen wesentlichen Einfluss gehabt. Der veröffentlichte Baukostenindex (BKI) zeigt, dass sich die Preise im Zeitraum 2015 (Index 100) bis 2024 um rund 65% erhöht haben.

Ausführliche Erläuterungen zur Entwicklung des Investitionsprogramms und zu einzelnen Maßnahmen sind dem entsprechenden Abschnitt zur Planung des Gesamtfinanzplanes unter Punkt 3.2 zu entnehmen.



1.2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt

Als Folge der Corona-Pandemie waren die Steuereinnahmen und die Schlüsselzuweisungen der Stadt Remscheid in den Jahren 2020 und 2021 massiv eingebrochen. Eine Erholung der Einnahmesituation trat erst im Haushaltsjahr 2022 ein, das geplante Niveau vor der Pandemie konnte aber bisher nicht erreicht werden. Hinzu kamen erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie. Seit 2022 kamen die aus der Ukraine-Krise resultierenden Auswirkungen insbesondere der Energiekrise und der Schutzsuchenden hinzu und stellen ein eminentes Risiko für die Haushalte der Kommunen dar. Die Energiekrise trifft die kommunalen Haushalte bei Erträgen und Aufwendungen auf unterschiedlichen Wegen, von denen sich zumindest einige beschreiben lassen:

1. Der Aufwand für Strom, Gas und Öl war erheblich angestiegen.
2. Die hohen Energiepreise zogen eine Inflation im Grunde aller Aufwandsarten nach sich. Insbesondere bei der Beschaffung, bei Bauvorhaben oder bei Dienstleistungsverträgen ist dieser Effekt spürbar eingetreten. Daraus resultierten auch unweigerlich erhebliche Tarifierhöhungen.
3. Aufgabenträger der Kommunen gerieten ob dieser Kostensteigerungen ebenfalls unter Druck. Hier seien die städtischen Tochterunternehmen und die Aufgabenträger im Bereich der Wohlfahrtspflege genannt, deren bisherige Wirtschaftsplanungen sich teilweise nicht mehr als valide erwiesen.

Es bleibt zudem abzuwarten, inwieweit die konjunktursensible Gewerbesteuer unter Druck geraten wird. Aufgrund der Inflation werden die Einnahmen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer voraussichtlich nominal stabil bleiben.

Um diesen Belastungen entgegenzuwirken hatte der Gesetzgeber das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG)“ beschlossen und zuletzt im Jahre 2022 auf die Auswirkungen aus dem Ukraine-Krieg ausgeweitet (NKF-CUIG). Die prognostizierte Haushaltsbelastung war zunächst als außerordentlicher Ertrag im Ergebnisplan aufzunehmen und im Rahmen des Jahresabschlusses als „Vermögen“ auf der Aktivseite der Bilanz zu bilanzieren. Der Gesetzgeber bezeichnet dies in § 42 der KomHVO - *Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit*.

Die Bilanzierungshilfe (das Vermögen) muss ab dem Jahre 2026 über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden. Corona- und Ukraine-Krise werden somit wie eine neu gebaute Straße behandelt! Deren Neubau verursacht Kosten durch die beauftragten Bauunternehmen. Diese Kosten werden in der Anlagenbuchhaltung auf einen Vermögenswert gebucht und sodann über 50 Jahre abgeschrieben. Dass diese bilanzielle Gleichbehandlung hinkt, ist einleuchtend, steht den verursachten Kosten beim Straßenbau doch ein physischer Wert gegenüber. Die Bilanzierung der Corona- und Ukrainebelastungen stellt aber letztlich nur eine Verschiebung zu Lasten der künftigen Generationen dar.

Der Doppelhaushalt 2023 / 2024 enthielt in 2025 und 2026 außerordentliche Erträge zur Defizitvermeidung in Höhe von bis zu 34 Mio. Euro. Da eine Fortführung über das Jahr 2023 aber nicht mehr vorgesehen ist, wirken diese ausfallenden Erträge in der Planung quasi als Belastung auf die Jahresergebnisse 2025 und 2026. Ab dem Jahr 2026 muss sodann die bisherige Bilanzierungshilfe in Höhe von voraussichtlich 90 Mio. Euro wie folgt abgeschrieben werden.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
AfA auf Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (sog. AfA auf „Isolierung“)	0,0	0,0	1,8	1,8	1,8	1,8

1.2.4 Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW 2025-2028

Das Kommunalministerium hat die Orientierungsdaten 2025 bis 2028 bekanntgegeben. Der Orientierungsdatenerlass basiert auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2024. Zudem betrachten sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Er gilt als maßgebliche Planungsgrundlage der Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen für die kommenden Jahre.

Der damaligen Steuerschätzung lagen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde. Die Frühjahrsprojektion erwartete Veränderungsraten des Bruttoinlandsprodukts für 2024 in realer Rechnung von +0,3 % und für das Jahr 2025 von 1,0 %. Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft indes schlechter, als noch im Frühjahr prognostiziert. Im zweiten Quartal 2024 schrumpfte die Wirtschaftsleistung um 0,1 % und auch für die Folge quartale ist absehbar, dass sich die erwartete konjunkturelle Belebung verzögert und die deutsche Wirtschaft mehr oder weniger stagniert. IfW, ifo Institut und DIW haben daher ihre Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum in Deutschland weiter abgesenkt. Die prognostizierten Veränderungsraten für das reale Bruttoinlandsprodukt liegen für 2024 in einem Korridor von -0,1 und 0,0 %, die für 2025 liegen zwischen 0,5 und 0,9 %, wobei das ifo Institut und das DIW Berlin für 2024 von einem Null-Wachstum und für 2025 von einem Wirtschaftswachstum von 0,9 % ausgehen. Diese Abwärtsrevision der realen Wirtschaftsentwicklung dürfte sich auch in den Steuereinnahmen der Kommunen zumindest für 2024 und 2025 negativ niederschlagen und auch die Zuweisung des Landes im Rahmen des Steuerverbundes dürfte nur bei günstiger Entwicklung im September 2024 das prognostizierte Volumen erreichen (Quelle: Schreiben des MHKBD NRW).

Nachfolgend die wichtigsten prozentualen Steigerungsraten im Vergleich zueinander.

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer						
Herbst-Steuerschätzung 2024	6,5	7,7	5,7	5,6	4,8	5,1
O-Daten-Erlass 2025-2028		8,1	5,7	5,6	4,8	
Mai-Steuerschätzung 2024	6,8	8,1	5,7	5,6		
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
Herbst-Steuerschätzung 2024	1,8	2,1	2,4	2,0	2,0	2,0
O-Daten-Erlass 2025-2028		2,5	2,0	2,1	2,2	
Mai-Steuerschätzung 2024	3,5	2,5	2,0	2,1		
Gewerbesteuer						
Herbst-Steuerschätzung 2024	0,0	2,9	5,9	3,4	3,1	2,8
O-Daten-Erlass 2025-2028		3,2	4,6	3,6	3,3	
Mai-Steuerschätzung 2024	0,6	3,2	4,6	3,6		
Grundsteuer B						
Herbst-Steuerschätzung 2024	3,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
O-Daten-Erlass 2025-2028		1,3	1,3	1,3	1,3	
Mai-Steuerschätzung 2024	1,4	1,4	1,3	1,3		
Schlüsselzuweisungen						
Orientierungsdaten NRW 2025		2,7	4,7	1,7	4,1	
Orientierungsdaten NRW 2024	-1,1	2,5	5,7	4,3		
Orientierungsdatenerlass NRW 2023	1,8	4,5	4,7			

1.2.5 Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes

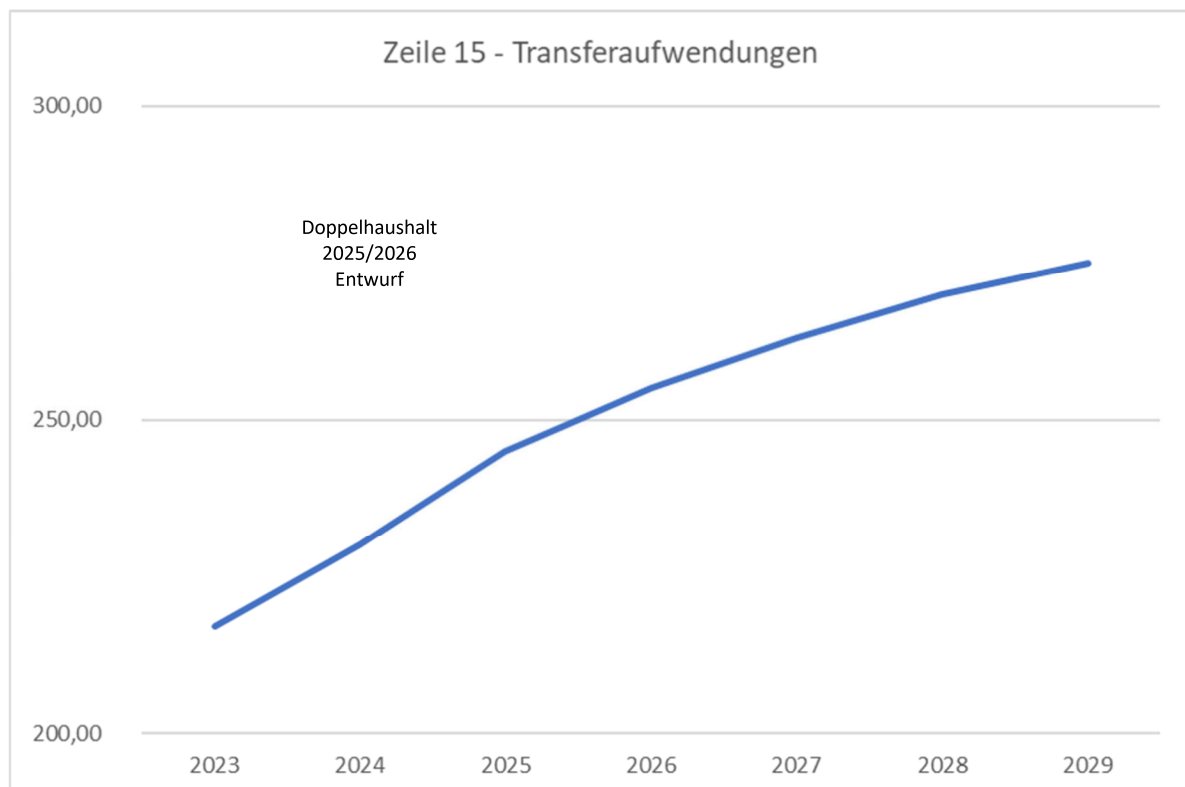
Das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ hat mit Datum vom 8. Oktober 2024 anlässlich der jüngsten Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes eine Pressemitteilung veröffentlicht (Auszug):

Trauriger Spitzenplatz für Nordrhein-Westfalen: Dort sind die Sozialausgaben in den vergangenen Monaten am stärksten gestiegen, um rund 75 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Den anderen Bundesländern geht es kaum besser. Dort liegt der Aufwuchs zwischen 36 und 70 Euro. Insgesamt sind die Kosten im ersten Halbjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als zwölf Prozent nach oben gegangen.

Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der vergangenen Jahre und der Planung der Folgejahre des Remscheider Haushaltes wider. Nach dem derzeitigen Planungsstand muss davon ausgegangen werden, dass sich die Transferaufwendungen von rund 220 Mio. Euro in 2023 auf über 270 Mio. Euro in 2029 entwickeln werden. Hierbei sind insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit

- dem Ausbau der Kindertagesbetreuung,
- der Entwicklung des Unterhaltvorschusses,
- der Umlage an den Landschaftsverband Rheinland,
- die Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII und
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
- Transferleistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

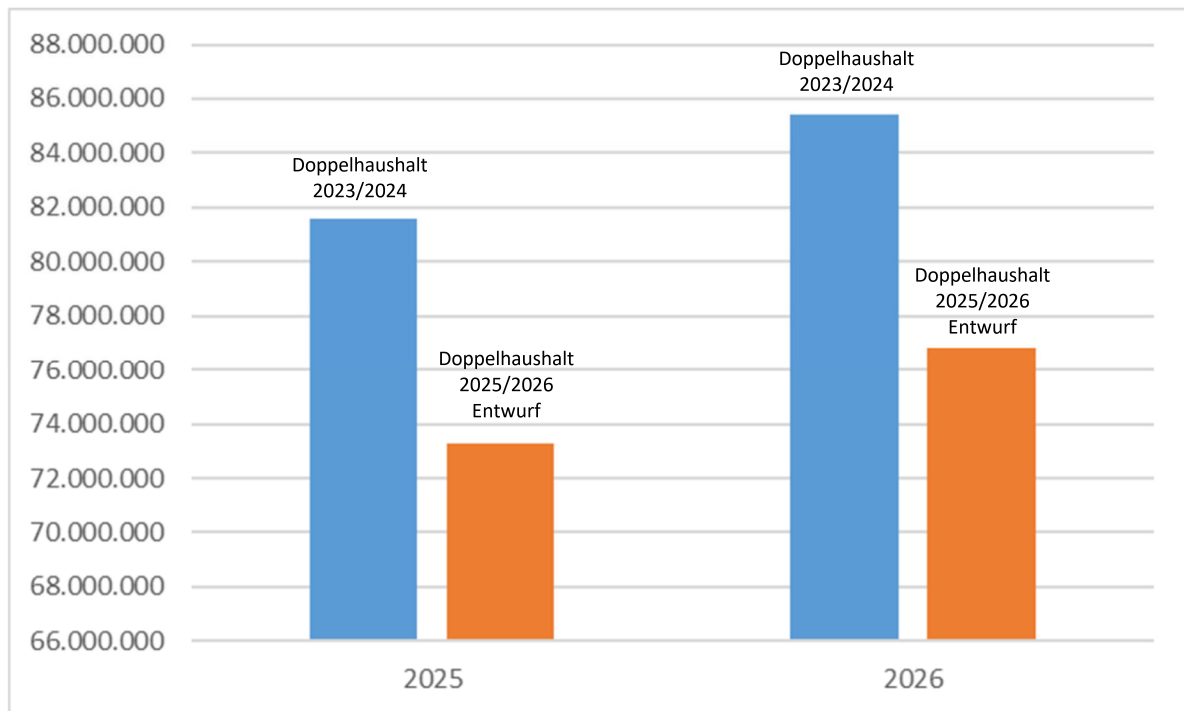
ausschlaggebend.



1.2.6 Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025

Die Steuerverbundmasse bleibt hinter den Erwartungen zurück. Im GFG 2025 soll eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,7 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 357 Mio. Euro bzw. 2,34 %. Damit wird die in den Orientierungsdaten vom November 2023 erwartete Zunahme von 4,5 % nur etwa zur Hälfte erreicht.

Eine Erhöhung des Verbundsatzes von derzeit 23 % zur Abmilderung der Folgen wird von Seiten des Landes jedoch nicht geplant. Gegenüber der Planung des Doppelhaushaltes 2023 / 2024 verliert die Stadt Remscheid daher in den Jahren 2025 und 2026 zwischen 8,3 und 8,6 Mio. Euro bei den Schlüsselzuweisungen.



Die Landschaftsumlage steigt hingegen und zeigt gleichermaßen die verheerende Entwicklung der Sozialhaushalte auf. Ab 2025 beträgt sie dann erstmalig über 40 Mio. Euro.

Ausführliche Erläuterungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 sind dem entsprechenden Abschnitt zur Planung des Ergebnishaushaltes zu entnehmen.

1.2.7 Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und möglicher Belastungen aus den Tarifverhandlungen

Die Haushaltsplanung der Personal- und Versorgungsaufwendungen beinhalten die seit dem Doppelhaushalt 2023 / 2024 eingerichteten Stellen sowie die Tarifergebnisse und gesetzlichen Besoldungserhöhungen im Jahr 2025. Da bislang nur die Tarifforderung vorliegt, wird im Rahmen der Haushaltsplanung eine Anpassung der Tarifverträge zum 01.01.2025 in Höhe von 3,0 % berücksichtigt. In den Haushaltsjahren ab 2026 werden die Personalkosten anhand des Orientierungsdatenerlasses des Mi-

nisteriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Steigerungsrate von 1% (gleichbleibend) fortgeschrieben. Sie schließt mit den folgenden Ergebnissen ab:

	DHH 2025/2026	DHH 2023/2024	
2025	154 Mio. Euro	145 Mio. Euro	+9 Mio. Euro
2026	156 Mio. Euro	146 Mio. Euro	+10 Mio. Euro
2027	157 Mio. Euro	148 Mio. Euro	+9 Mio. Euro
2028	158 Mio. Euro		
2029	160 Mio. Euro		

Ausführliche Erläuterungen zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen sind dem Abschnitt zur Planung des Ergebnishaushaltes zu entnehmen.

1.2.8 Angekündigte Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vor einem Jahr kündigte das zuständige Kommunalministerium im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auch eine Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung als maßgebliches haushalts- und bilanzrechtliches Regelungswerk an. Mit dieser Änderung sind Erleichterungen vorgesehen, wie sie auch mit dem 3.NKFWG beabsichtigt wurden, um die finanziellen Handlungsmöglichkeiten zu verbessern und kommunale Investitionen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang wurde ein Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die Grünen vom Landtag beschlossen (Drucksache 18/7189) und beauftragte die Landesregierung ergänzend Ende 2023 den Entwurf der KomHVO zu erstellen, welcher bestimmte Pflichtinhalte vorsah, um kommunale Investitionen zu erleichtern. Unter anderem sieht der Beschluss vor:

- Die Vorgaben von § 36 Abs. 2 ff. KomHVO NRW grundsätzlich zu überprüfen mit dem Ziel, dass auch ausgetauschte oder hinzugefügte Gebäudekomponenten bzw. einzelne Bestandteile von Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken zukünftig aktiviert werden können.
- die Einführung einer haushaltsrechtlichen Grundlage zur Hinzurechnung und Aktivierung von Aufwendungen im Zuge der Bauleitplanung, kommunalen Wärmeplanung, sowie kommunaler Hochwasserschutzkonzepte und anderer vergleichbarer Planungen und Aufwendungen.
- Die Möglichkeit zu einer freiwilligen Neuinventur des kommunalen Vermögens zu schaffen.
- Die Abschreibungstabelle für das kommunale Anlagevermögen gemäß § 36 Abs. 4 KomHVO insgesamt zu evaluieren.
- Die maximalen Nutzungszeiträume für entsprechend langlebig errichtete Gebäude und Gebäudeteile auf bis zu 100 Jahre zu verlängern.

Trotz wiederholter Ankündigungen und der Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden liegt bis heute kein Entwurf des MHKBD vor. Auch liegt bis heute kein Entwurf ei-

ner Verwaltungsvorschrift zum 3. NKFVG und kein neuer Erlass zur Ausgestaltung und zur kommunalaufsichtsrechtlichen Behandlung des Haushaltssicherungskonzeptes vor. Der bisherige Erlass stammt aus dem Jahre 2013 zu Zeiten des Stärkungspaktes NRW.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 musste daher grundsätzlich ohne diese in Aussicht gestellten Erleichterungen erfolgen.

1.2.9 Die kommunale Altschuldenlösung

Bezogen auf Kommunen sind mit dem Begriff Altschulden insbesondere hohe Bestände an Kassenkrediten gemeint. In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Kommunen ihre laufenden Finanzausgaben und insbesondere deren Sozialausgaben über Kassenkredite gedeckt. Die Kassenkredite sind dem Grunde nach aber nur ein Instrument, um kurzfristige Liquiditätsprobleme zu lösen.

Der Großteil dieser Altverbindlichkeiten liegt in Kommunen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Zudem vereinen überdurchschnittlich viele Großstädte einen Großteil der Altschulden auf sich. Dank der guten Konjunktur und der Niedrigzinsphase haben die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz entsprechende Entschuldungsprogramme auf den Weg gebracht.

Die Kommunen und der nordrhein-westfälische Städtetag drängen seit langem darauf, die Altschulden-Problematik endlich zu lösen. Die Niedrigzinsphase haben der Bund und das Land NRW nunmehr verstreichen lassen; die Zinswende ist seit dem Beginn des Jahres 2022 eingeläutet. Waren zu Beginn des Jahres 2022 noch kurzfristige Kassenkreditaufnahmen zu einem negativen Zinssatz möglich, war zu Jahresende 2022 ein Zinssatz von 2 Prozent zu veranschlagen. Jeder Prozentpunkt mehr Zinsen belastet die kommunalen Haushalte in NRW mit durchschnittlich gut 200 Millionen Euro zusätzlich pro Jahr (so die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände).

Aus Sicht der Kommunen sind die künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen nunmehr verheerend. Die Kommunen in NRW werden durch Kassenkredite von über 20 Milliarden belastet mit stetig steigendem Wachstum.

Mit Blick auf die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden ist darauf hinzuweisen, dass diese im Jahr 2022 – gegen den bundesweiten Trend – mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 0,25 Mrd. Euro abgeschlossen haben.

Im Jahr 2023 lag der Finanzierungssaldo bereits bei einem Minus von über 2 Mrd. Euro. Nach den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik, die das Statistische Bundesamt jüngst veröffentlicht hat, weisen die Kern und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) in Deutschland im 1. Halbjahr 2024 ein Finanzierungsdefizit von -17,3 Mrd. Euro auf. Das Finanzierungsdefizit für NRW im 1. Halbjahr 2024 lag danach bei -3,9 Mrd. Euro.

Zum Jahresende 2024 rechnet die Stadt Remscheid mit einem Kreditbestand zur Liquiditätssicherung von mind. 640 Mio. Euro und einem jährlichen Zuwachs im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum von 30 bis 50 Mio. Euro.

Es verbleibt daher die Befürchtung, dass die angekündigte Altschuldenlösung nur die Verschuldung abmildert, aber keine nachhaltige Entlastung der Kommunen bedeuten wird. Denn solange die Kommunen nicht über eine auskömmliche Finanzausstattung verfügen und das Konnexitätsprinzip nicht gewahrt wird, werden Schulden weiterhin aufgebaut werden.

Aktueller Sachstand auf Landesebene:

Die nordrhein-westfälische Regierungskoalition aus CDU und Grünen hatte bereits in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart eine Altschuldenlösung zu schaffen, notfalls auch ohne Bundesbeteiligung.

Im Juni 2024 kündigte nun die Landesregierung NRW an, dass trotz angespannter Haushaltslage das Land einen wesentlichen Schritt ginge, um eine nachhaltige Entlastung vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen von ihren Altschulden zu erreichen. Damit löse die Landesregierung ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags ein. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Kommunen sehen die nun beschlossenen Eckpunkte vor, dass das Land ab 2025 jährlich 250 Millionen Euro zur nachhaltigen Beseitigung der kommunalen Altschulden bereitstellt. Über die kommenden 30 Jahre sollen so 7,5 Milliarden Euro zusätzliche Finanzmittel des Landes in die Kommunen fließen. Zusammen mit der durch den Bund zugesagten hälftigen Übernahme der Kredite würde den Kommunen so eine halbe Milliarde Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt käme es damit in den nächsten 30 Jahren zu einer Entlastung der Kommunen von 15 Milliarden Euro.

Zum von der Landesregierung vorgestellten Vorschlag für eine Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände aus NRW, Oberbürgermeister Thomas Eiskirch (Städtetag), Landrat Dr. Olaf Gericke (Landkreistag) und Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt (Städte- und Gemeindebund) am 4. Juni 2024 in einer Pressemitteilung:

"Es ist gut, dass die Landesregierung einen Vorschlag zur Altschuldenlösung auf den Tisch legt, für den sie erhebliche eigene finanzielle Mittel einsetzt. Was die Landesregierung vorgestellt hat, scheint ein belastbares Modell zu sein. Ob der Vorschlag der Landesregierung trägt, entscheiden die konkreten Details. Wir stehen dazu bereit, diese Details mit der Landesregierung zu klären. Das heute vorgestellte Modell ist dafür eine gute Grundlage, denn wir brauchen eine Lösung für die erdrückenden kommunalen Altschulden. Wenn das Land sich finanziell beteiligt, muss für eine faire und nachhaltige Lösung auch der Bund seinen Teil leisten. Die Bereitschaft dazu hat das Finanzministerium in Berlin bereits signalisiert. Da brauchen wir jetzt klare Zusagen."

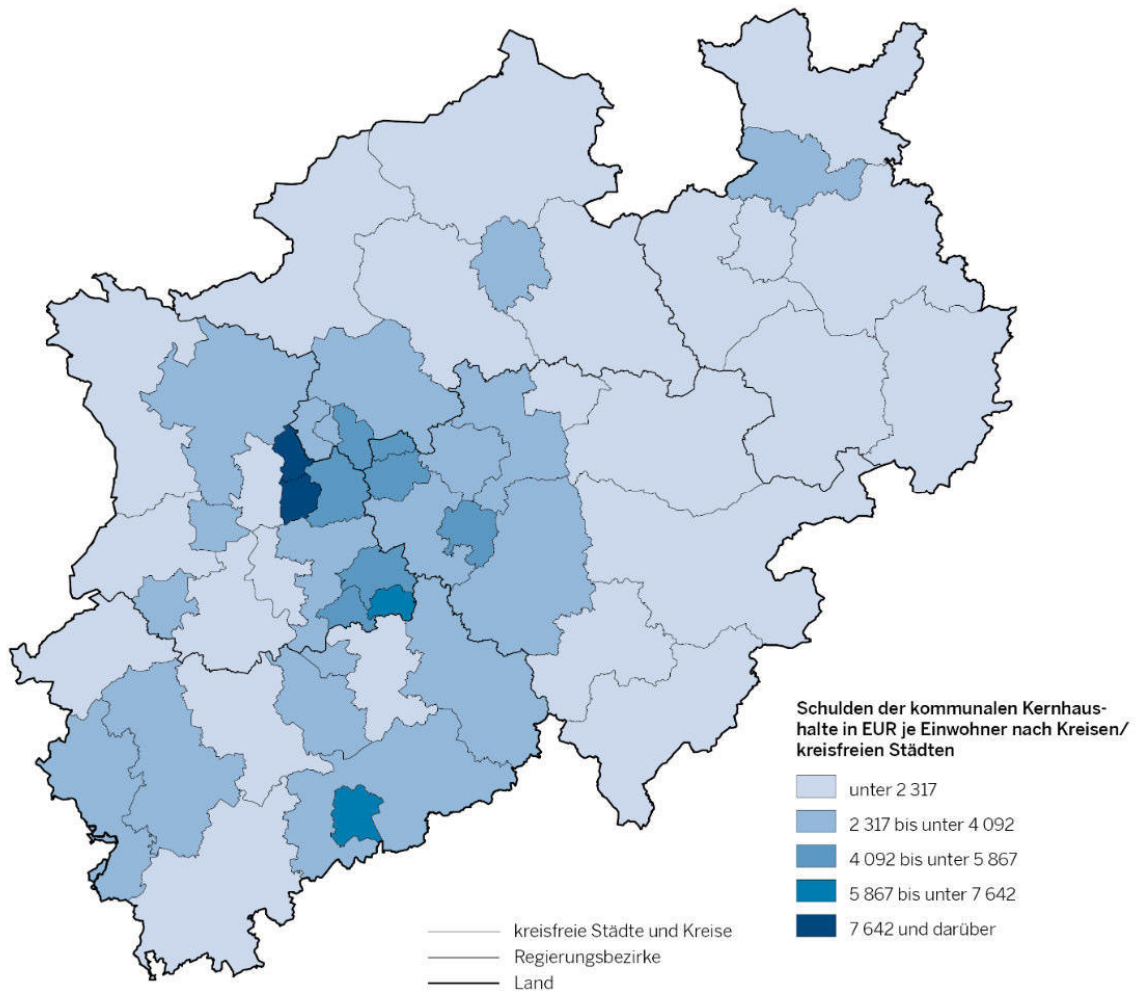
Aktueller Sachstand auf Bundesebene:

Bundeskanzler Scholz hat während seiner Rede bei der 125-Jahr-Feier der Emschergenossenschaft in der Bochumer Jahrhunderthalle angekündigt, dass das Finanzministerium zeitnah einen Gesetzentwurf für eine Grundgesetzänderung ins Parlament einbringen wird. Diese ist für eine Bundesbeteiligung an den kommunalen Altschulden notwendig. Dazu sagte Thomas Eiskirch, Vorsitzender des Städtetages NRW und Oberbürgermeister der Stadt Bochum:

"Eine Altschuldenlösung, an der sich der Bund beteiligt, wäre für die NRW-Städte die beste Lösung. Deshalb ist es eine gute Nachricht, dass Bundeskanzler Scholz heute in Bochum angekündigt hat, dass die amtierende Bundesregierung noch vor den Neuwahlen ein Gesetzentwurf für die notwendige Grundgesetzänderung in die parlamentarische Beratung einbringen wird."

"Das Zeitfenster bis zur angekündigten Auflösung des Bundestags ist denkbar knapp, aber das kann auch eine Chance sein, einen parteiübergreifenden Konsens in der Sache zu schaffen. Deshalb ist jetzt auch Ministerpräsident Wüst gefragt für die gemeinsame Altschuldenlösung mit dem Bund vor allem bei CDU und CSU zu werben, damit die notwendige Zweidrittel-Mehrheit für eine Grundgesetzänderung zustande kommt. Die Hilfe aus Berlin ist zentral für eine nachhaltige Lösung, die die Städte in NRW von den Altschulden befreit."

Schulden der kommunalen Kernhaushalte in EUR je Einwohner auf Kreisebene am 31.12.2023 in Nordrhein-Westfalen



© GeoBasis-DE/BKG 2024
Grafik: IT.NRW

1.2.10 Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe

Zwischen dem Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe und dem Haushaltsplan der Stadt Remscheid bestehen mehrere unmittelbare Leistungsbeziehungen.



Der Aufwendersatz hat sich in den Jahren seit 2018 wie folgt entwickelt (in Euro):

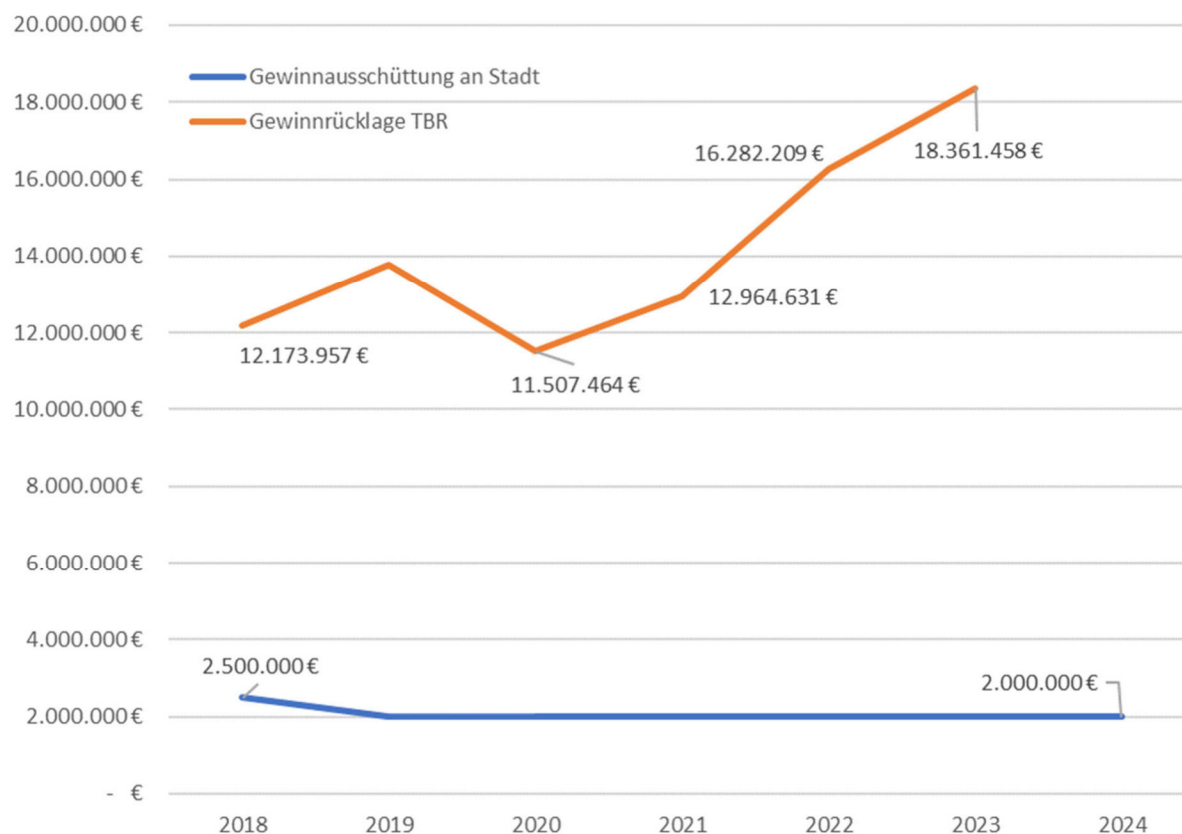
Jahr	Sonderzuschuss Grünflächen	Plan Aufwendersatz	Veränderung	Bemerkung
2018	0	12.300.000	0	
2019	0	12.459.000	+159.200	DS-Nr. 15/5001 - Personal
2020	+500.000	12.459.000	0	
2021	+500.000	11.959.000	-500.000	Straßenbeleuchtung
2022	+500.000	11.959.000	0	
2023	+500.000	11.966.500	+7.500	Pflege der Bänke
2024	0	12.716.500	+750.000	Haushaltsbegleit Antrag 2023
2025	0	13.000.000	+283.500	

Die Gewinnausschüttung und die Jahresüberschüsse der TBR haben sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt (in Euro):

Jahr	Gewinnausschüttung	Gewinnvortrag (vgl. Rücklage)	Jahresüberschuss TBR	Bemerkung
2018	2.500.000	12.173.957	5.103.855	
2019	2.000.000	13.777.812	3.729.652	
2020	2.000.000	11.507.464	3.457.168	DS-Nr. 16/1427
2021	2.000.000	12.964.631	5.317.578	DS-Nr. 16/3325
2022	2.000.000	16.282.209	4.079.249	DS-Nr. 16/5080
2023	2.000.000	18.361.458	2.102.345	DS-Nr. 16/6347
2024	2.000.000	-	Prog. 2.925.527	DS-Nr. 16/6796

Trotz der jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 2 Mio. Euro an die Stadt Remscheid waren die Technischen Betriebe Remscheid in der Lage eine Gewinnrücklage (Gewinnvortrag) in Höhe von 18 Mio. Euro aufzubauen.

In Anbetracht der desaströsen Haushaltssituation beabsichtigt die Verwaltung daher im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes den Gewinnvortrag der Technischen Betriebe (18 Mio. Euro) ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von 10 Jahren (1,8 Mio. Euro p.a.) an den Kernhaushalt zurückzuführen. Die schrittweise Zurückführung ab 2026 erfolgt vor dem Hintergrund der Vermeidung einer Kreditaufnahme zur Auszahlung an den Kernhaushalt.



1.2.11 Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs

In verschiedenen Gesprächen mit städtischen Tochtergesellschaften wurde die Notwendigkeit hoher Investitionen thematisiert.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse kam der Gedanke der Konzernfinanzierung auf, um die Vorteile des leichteren Zugangs zum Kreditmarkt der Konzernmutter Stadt Remscheid zu nutzen. Hierfür ist zu prüfen, dass die geplanten Investitionen nachhaltige Vorteile für die operative Leistung und die finanzielle Stabilität bieten und den Bestimmungen des § 86 GO NRW entsprechen. Die Investitionen sind dringend erforderlich. Die Kreditvergabe muss die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Alle Konditionen des Darlehensvertrages müssen klar und transparent gestaltet sein.

Aufgrund der Gesellschaftsverhältnisse besteht die Möglichkeit der Anwendung des Konzernprivilegs nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG, um die Kreditvergabe zu vereinfachen und bestimmte bankaufsichtsrecht-

liche Anforderungen nicht anwenden zu müssen. Grundlage für die Kreditvergabe ist der Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014“, welcher in diesem Fall die Kreditvergabe an Tochtergesellschaften regelt. Folgende Schritte sind zu beachten:

Rechtliche Grundlagen der Kreditweitergabe

Gemäß Abschnitt 2.1.3 des Runderlasses ist es haushaltsrechtlich zulässig, dass die Stadt Remscheid Kredite aufnimmt und diese zur Investitionsförderung an ihre Mehrheitsbeteiligungen, wie die Stadtwerke Remscheid GmbH, weitergibt. Diese Praxis wird nicht als Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes betrachtet, wodurch bestimmte regulatorische Anforderungen entfallen.

Anwendung des Konzernprivilegs

Das Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG ist anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Ausführliche Erläuterungen zum Thema Kreditvergabe sind dem Abschnitt zur Planung des Investitionshaushaltes unter 3.2.3 zu entnehmen.

1.2.12 Die Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2018 die bisherige Rechtslage der Grundbesteuerung für verfassungswidrig erklärt, da die der Besteuerung zugrundeliegenden Einheitswerte auf schon lang zurückliegende Wertfeststellungen fußen. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2025 bedingte folgenden Zeitplan zur Umsetzung:

- Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt für die Ermittlung der (neuen) Grundsteuerwerte
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesfinanzministerium zur Abgabe der Feststellungserklärungen (Grundsteuererklärung)
- Juli 2022: Elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung) über ELSTER möglich.
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung), inzwischen verlängert bis 31.01.2023
- Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer: Ab diesem Zeitpunkt müssen Eigentümer die neue Grundsteuer bezahlen.

Die grundsätzliche Berechnung der Grundsteuer bleibt auch nach der Reform erhalten:
Wert des Grundbesitzes (Grundsteuerwert) x Steuermesszahl x Hebesatz.

Ausführliche Erläuterungen zum Thema Grundsteuerreform sind dem Abschnitt zur Planung der Grundsteuer unter Punkt 3.1.1 zu entnehmen.

1.2.13 Gesetzliche Pflicht für die Einrichtung neuer Produkte ab 2025

Die Finanzstatistik stellt eine wichtige Grundlage u.a. für die Entscheidungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik dar. Dieser wichtigen Funktion kann die Statistik jedoch nur dann gerecht werden, wenn sie die finanzwirtschaftlichen Folgen der öffentlichen Leistungserbringung transparent abbildet. Dies ist der Hintergrund der ab 2025 erfolgten Änderungen und Ergänzungen des finanzstatistischen Produktrahmens, die das Land NRW erarbeitet hat und welche die Stadt Remscheid nunmehr auch im Haushaltsplan umsetzen muss, um den statistischen Nachweis führen zu können. Daher verbleibt es auch bei der grundsätzlichen Kritik, da die Ausweitung der Finanzstatistiken in den vergangenen Jahren in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Anforderungen an die Gemeinden bei knappen personellen Ressourcen stellen und die Fehleranfälligkeit weiter erhöhen.

Die **schulische Ganztagsbetreuung** wird in der Finanzstatistik bislang nicht über eine eigene Produktgruppe erfasst. Zur Verbesserung der Transparenz wird daher ab dem Berichtsjahr 2025 eine neue Produktgruppe „Schulische Ganztagsbetreuung“ geschaffen.

Bisherige Produkte	Neue Produkte
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS
	232 Schulische Ganztagsbetreuung (NEU) 03.01.05 Schulische Ganztagsbetreuung (NEU)

Aktuell werden sämtliche im Zusammenhang mit der **Umsetzung des SGB II anfallenden kommunalen Erträge und Aufwendungen** sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Kosten für Unterkunft und Heizung, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Eingliederungsleistungen, Leistungen der Optionskommunen) über die Produktgruppe Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2025 werden die entsprechenden Leistungen auf vier Produktgruppen aufgeteilt.

Bisherige Produkte	Neue Produkte
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS
312 Bürgergeld, Grundsich. F. Arbeitsuch. n. SGB II 05.02.01 Jobcenter Remscheid	312 (fällt weg) 05.02.01 (fällt weg) → aufzuteilen (s. u.)
	316 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II 05.02.02 gleichlautend (NEU)
	317 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II 05.02.03 gleichlautend (NEU)
	319 übrige Leistungen nach SGB II 05.02.04 gleichlautend (NEU)

Die **Leistungen nach dem Wohngeldgesetz** werden durch das Land getragen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jedoch durch die Kommune. Für die Umsetzung des Wohngeldgesetzes soll ein neues Produkt eingerichtet werden.

Bisherige Produkte	Neue Produkte
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS
	345 Umsetzung des Wohngeldgesetzes 05.06.02 gleichlautend (NEU)

Das bisherige Produkt **06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen** – ist auf insgesamt drei neue Produkte aufzuteilen. Neben der Zuordnung der einzelnen Leistungen betrifft dies auch die Aufteilung von Personal- und Sachkosten.

Bisherige Produkte		Neue Produkte	
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS		Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	
363	06.05.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	06.05.01 (fällt weg) → aufzuteilen (s. u.)	
		363	Hilfe zur Erziehung 06.05.03 gleichlautend (NEU)
		364	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 06.05.04 gleichlautend (NEU)
		369	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen u. Familien nach dem SGB VIII 06.05.05 gleichlautend (NEU)

Aufgegeben wird hingegen das Produkt **01.20.03 – Bergische Alten- und Pflegeeinrichtung Remscheid gGmbH**, weil sich das Buchungsvolumen erheblich reduziert hat. Die Ansätze werden in das Produkt 01.20.01 - Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport haushaltsneutral umgeplant

Bisherige Produkte		Neue Produkte	
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS		Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	
01.20.03	Bergische Alten- und Pflegeeinrichtung Remscheid gGmbH	01.20.03 (fällt weg)	

Aufgrund von organisatorischen Veränderungen ergeben sich zudem Veränderungen bei der Struktur der Fachdienste und Produkte:

Produkt	Bezeichnung	2024 Fachdienst	2025 Fachdienst
15.01.01	Wirtschaftsförderung	4.13	4.00
01.13.01	Grundstücksmanagement	4.13	4.62
01.13.02	Städt. Parkbauten	4.13	4.62
01.13.03	Städt. Kioske	4.13	4.62
10.01.01	Bauordnung	4.62	4.63
10.02.01	Denkmalrechtliche Aufgaben	4.62	4.63

1.3 Kennzahlen des Remscheider Haushaltes

Kennzahlen des Remscheider Haushaltes

Nach der Kommunalen Haushaltsverordnung soll ein Haushaltsplan – soweit möglich – Ziele und Kennzahlen beinhalten. Kennzahlen dienen primär als Informationsbasis und unterstützen, fundierte und damit bessere Entscheidungen zu treffen. Sie helfen damit der verdichteten Darstellung komplizierter Sachverhalte und sind Steuerungsinstrumente, die insbesondere zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades dienen. Kennzahlen unterstützen dabei, Veränderungen dieser Faktoren bestmöglich zu visualisieren und darzustellen.

Unabhängig von ihrem Einsatzzweck haben sie drei grundlegende Funktionen:

- Optimierung von Entscheidungen
- Dokumentation und Berichtswesen
- Rechtzeitige Gegensteuerungsmaßnahmen

Der Haushalt der Stadt Remscheid wird an vielen Stellen durch Kennzahlen unterstützt

Verwendung von Kennzahlen im Haushalt

Interaktiver Haushalt online

Diagramme und Tabellen mit den wesentlichen Indikatoren zum Ergebnisplan, Finanzplan und den finanzwirtschaftlichen Kennzahlen

Kennzahlenset des Landes NRW

Das NKF-Kennzahlenset soll die sachgerechte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen in NRW anhand einheitlicher Kriterien ermöglichen und ist für alle Kommunen verbindlich.

Kennzahlen der Produktbeschreibungen

Ausweis von individuellen Kennzahlen zu Leistungen der Produkte beispielsweise bei den Gewerbesteuerereinnahmen

Kennzahlen im Vorbericht zum Haushaltsplan

Ausweis von individuellen Kennzahlen zur Ergebnis- und Finanzplanung

Kennzahlen des Remscheider Haushaltes

1.4 Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes

Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes

Über die unterjährige Haushaltsentwicklung und den Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes wird durch den Stadtkämmerer den örtlichen Gremien und der Bezirksregierung Düsseldorf regelmäßig berichtet. Die Stadtkämmerei stimmt sich regelmäßig mit den Fachdiensten zur unterjährigen Entwicklung des Haushaltes ab, insbesondere der Einnahme- und Ausgabeentwicklung und zu geplanten und neuen Projekten und Maßnahmen. Die Bewirtschaftungsverfügung des Stadtkämmerers verpflichtet die Dezernate regelmäßig über die Entwicklung der Teilhaushalte im Verwaltungsvorstand zu berichten. Die Berichterstattung der Kämmerei geschieht zudem mit den nachfolgenden Controllingberichten:

Quartalsberichterstattung zur Entwicklung des Haushaltes

Entwicklung der Liquiditätskredite und Sichteinlagen
Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 83 GO
Investive Maßnahmen § 25 Abs. 4 Satz 4 KomHVO
Kursentwicklung des Aktienportfolios

Controlling Beteiligungsmanagement

Wirtschaftliche Lage der städtischen Beteiligungen
Jahresabschlüsse der Beteiligungen
Beschluss der Wirtschaftspläne

Einzelberichte zum Haushalt

Aktuelle Ergebnisprognose zum Haushalt
Maßgebliche Veränderungen zur Haushaltsplanung
Steuerungsmaßnahmen der KomHVO
Monatliche Berichterstattung zur Bewirtschaftung für den Stadtkämmerer

Controlling des Haushaltssicherungskonzeptes

Umsetzungsprognose der HSK-Maßnahmen
Maßnahmencontrolling des HSK
Ergebnisentwicklung

Zielgruppen der Berichterstattung sind der Verwaltungsvorstand, der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss, der Rat der Stadt und die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde.

Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes

1.5 Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid

Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid

Es ist ein zentrales Anliegen die Tätigkeit der Stadt Remscheid, als auch die Ausrichtung der politischen Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen, um so die Teilhabe und Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.



Mit dem Interaktiven Haushalt bietet die Kämmererei seit 2019 ein Medium mit allen relevanten Daten des Haushaltsplans. In übersichtlicher Form werden die Ergebnis- und Finanzplanung, die Investitionen und wesentliche Kennzahlen für alle Jahre des mittelfristigen Planungszeitraums dargestellt.

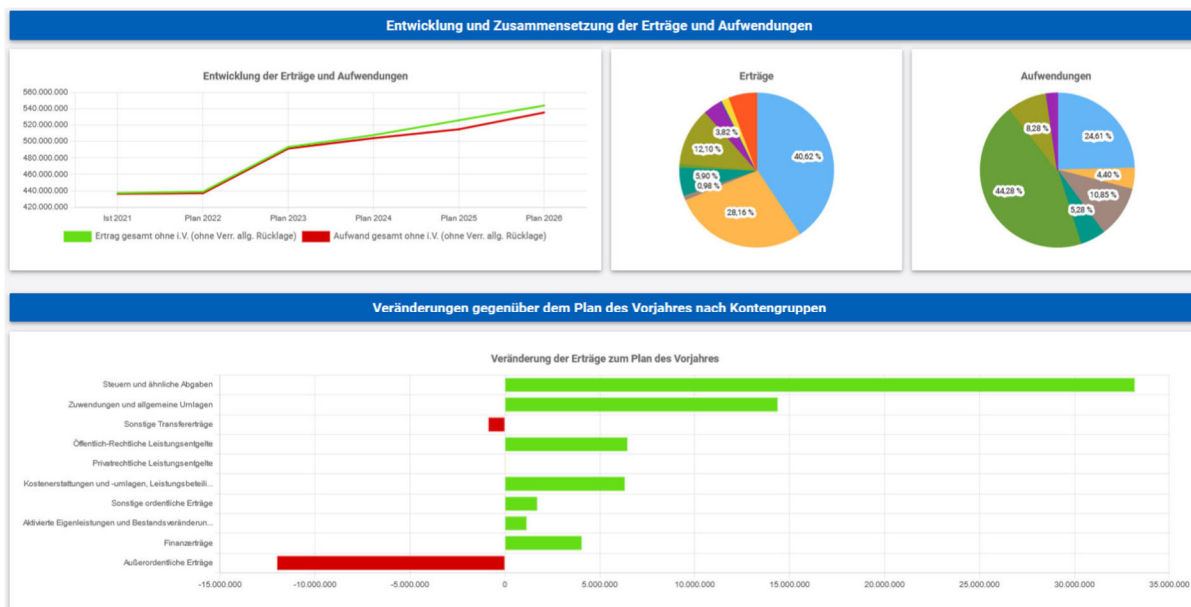
Ergänzt werden diese Darstellungen durch Erläuterungen und Diagramme. Durch Mausklick ist eine flexible, interaktive Steuerung durch sämtliche Hierarchieebenen des Haushaltsplans möglich. Die nahezu selbsterklärende Struktur ermöglicht einen schnellen und dennoch vollständigen Überblick über die einzelnen Teilhaushalte

und ihre jeweiligen Produkte.

Eine anwenderfreundliche Suchfunktion bietet den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, den interaktiven Haushalt nach bestimmten Begriffen zu erkunden.

www.remscheid.de/politik-verwaltung/finanzen/haushalt/index.php

Musterbeispiel:



Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid

1.6 Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid

Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid

Die **Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung** (Sustainable Development Goals, SDGs) ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Seit 2016 arbeiten alle Länder daran, diese gemeinsame Vision zur Bekämpfung der Armut und Reduzierung von Ungleichheiten in nationale Entwicklungspläne zu überführen. Dabei ist es besonders wichtig, sich den Bedürfnissen und Prioritäten der schwächsten Bevölkerungsgruppen und Länder anzunehmen - denn nur wenn niemand zurückgelassen wird, können die 17 Ziele bis 2030 erreicht werden (Quelle: <https://unric.org/de/17ziele/>)



Produziert und übersetzt vom UNO-Informationdienst (UNIS) Wien.

Analog dem Projekt "Global Nachhaltige Kommune NRW" wurde in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft 21 e. V. in einem intensiven Dialog- und Arbeitsprozess eine Nachhaltigkeitsstrategie für den Konzern Stadt Remscheid erarbeitet.

Zahlreiche Remscheiderinnen und Remscheider aus Stadt- und Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Politik und Verwaltung haben sich in diesen Prozess eingebracht. Durch Mitarbeit im Kernteam Verwaltung, in der extern besetzten Steuerungsgruppe, durch Beratung in politischen Gremien und durch zahlreichen weiteren Dialog und Abstimmungsschritte. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist auf den Internetseiten der Stadt Remscheid wie folgt abrufbar:

Startseite Internet > Umwelt & Natur > Nachhaltigkeit > Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Remscheid

Für den Remscheider Haushalt wurde in der Nachhaltigkeitsstrategie das folgende operative Ziel formuliert:

Operatives Ziel 5.1.3:

Der Haushalt 2023/2024 der Stadtverwaltung wird für mindestens drei Fachbereiche als kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt konzipiert und aufgestellt. Analoge Vorgehensweisen gelten für die Konzerntöchter.

Ein Nachhaltigkeitshaushalt in dem o.g. Sinne ist ein kommunaler Haushalt, der an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet ist. Er verbindet die klassischen Haushaltsansätze des Produkthaushaltes mit Nachhaltigkeitszielen und -indikatoren – von sozialen Zielen über die Ziele guter Bildung, Gleichstellung, Klimaschutz und letztlich nachhaltigen Städten.

Dabei soll auch deutlich werden, welche kommunalen Leistungen bereits heute einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen leisten. Ein besonderer ergänzender Effekt darf zudem nicht vernachlässigt werden. Der Nachhaltigkeitshaushalt bewirkt auch eine entsprechende Bewusstseinsbildung in Politik und Verwaltung.

Aufgrund des zwingend ressourcenorientierten Einsatzes der finanziellen Mittel und der personellen Kapazitäten ist eine Einbindung des Nachhaltigkeitshaushaltes in den Remscheider Haushalt nur in einzelnen, kleinen Schritten möglich.

Daher werden zunächst die 17 SDG der Vereinten Nationen den Produkten der Stadt Remscheid sukzessive zugeordnet. Damit soll die Förderung der UN-Ziele durch die Stadt Remscheid hervorgehoben und im Remscheider Haushaltsplan transparent werden. Dies ist nur ein erster Schritt eines andauernden Prozesses.

In der Pilotphase wurden daher zunächst **beim Fachdienst 3.31 – Umwelt** und **Fachdienst 1.20 – Kämmerei** die SDG den folgenden Produkten zugeordnet.

13.01.02	Natur- und Landschaftsschutz
13.02.01	Wasserbau
14.01.01	Umweltschutz
16.01.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Erster Schritt

Einbindung der SDG in die städtische Produktstruktur und -beschreibung

Sofern die personellen und finanziellen Mittel künftig zur Verfügung stehen, werden mittelfristig in weiteren Schritten Leistungs- und Zielerreichungskennzahlen für die Nachhaltigkeitsziele entwickelt und bewertet werden:

Zweiter Schritt

Festlegung von Nachhaltigkeitszielen des Produktes

Dritter Schritt

Zielindikatoren/Kennzahlen mit Beschreibung der gewünschten Indikatorausprägungen

Vierter Schritt

Controlling der Kennzahlen und Indikatoren

Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid

2. Jahresabschluss 2022

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW durch den Stadtkämmerer aufgestellt, sowie durch den Oberbürgermeister bestätigt und mit der Drucksache-Nr. 16/5408 in die Sitzung des Rates am 22.02.2024 eingebracht.

Nach der erfolgten Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss 2022 mit der Drucksache-Nr. 16/6795 zur Feststellung in die Sitzung des Rates am 12.12.2024 eingebracht.

Das vorliegende Jahresergebnis 2022 weist einen strukturellen Jahresfehlbetrag in Höhe von

- 21.752.591 Euro

aus. Der Haushaltsausgleich kann nur durch Anwendung des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (kurz: NKF-CUIG) erreicht werden. Die durch die COVID-19-Pandemie und die durch den Krieg in der Ukraine entstandenen Mehraufwendungen und Mindererträge werden als außerordentliche Erträge in der Zeile 23 der Ergebnisrechnung in Höhe von

22.802.052 Euro

isoliert. Das vorliegende Jahresergebnis 2022 weist nach der Isolierung dieser Belastungen einen Jahresüberschuss in Höhe von

1.049.461 Euro

(Ansatz: 1.847.200 Euro)

aus.

Der Schuldenstand aus Anleihen und Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt insgesamt

592.277.588 Euro.

Der darin enthaltene Anteil der Kredite aus dem budgetneutralen Förderprogramm „Gute Schule 2020“ beträgt rund 10,9 Mio. Euro. Der bereinigte Bestand aus Anleihen und Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt danach insgesamt

581.400.000 Euro.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf

95.120.549 Euro

und zeigt die Höhe der Überschuldung der Stadt Remscheid an. Ausgehend von den geringen Jahresüberschüssen der vergangenen Jahre würde die Überschuldung erst in mehreren Jahrzehnten überwunden werden können. Neben den Krediten zur Liquiditätssicherung zeigt dies gleichermaßen, dass eine weitere ständige Konsolidierung erforderlich sein wird.

2.1 Bilanz zum 31.12.2022

Pos.	AKTIVA	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung d. gemeindl. Leistungsfähigkeit</u>	<u>53.420.947,16</u>	<u>76.222.999,12</u>	<u>22.802.051,96</u>
1.	<u>Anlagevermögen</u>	<u>940.950.530,99</u>	<u>955.114.987,73</u>	<u>14.164.456,74</u>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	387.007,54	1.395.908,48	1.008.900,94
1.2	Sachanlagen	594.679.271,58	605.637.399,35	10.958.127,77
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.621.782,00	70.153.442,94	-468.339,06
1.2.1.1	Grünflächen	39.101.495,14	38.559.761,97	-541.733,17
1.2.1.2	Ackerland	43.217,02	43.217,02	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	444.036,70	444.036,70	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	31.033.033,14	31.106.427,25	73.394,11
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	265.223.951,22	283.569.960,33	18.346.009,11
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	21.831.681,78	20.831.030,42	-1.000.651,36
1.2.2.2	Schulen	157.049.492,15	179.640.087,38	22.590.595,23
1.2.2.3	Wohnbauten	3.489.790,09	3.279.054,47	-210.735,62
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	82.852.987,20	79.819.788,06	-3.033.199,14
1.2.3	Infrastrukturvermögen	185.763.264,50	190.010.776,04	4.247.511,54
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	60.574.078,72	60.574.181,79	103,07
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	29.853.028,48	29.244.621,73	-608.406,75
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	694.005,79	680.488,64	-13.517,15
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	85.608.484,62	79.872.665,58	-5.735.819,04
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	9.033.666,89	19.638.818,30	10.605.151,41
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	684.092,57	665.930,82	-18.161,75
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	48.270,07	48.270,07	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.588.957,04	7.342.526,90	1.753.569,86
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.347.071,10	7.385.324,42	1.038.253,32
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	60.401.883,08	46.461.167,83	-13.940.715,25
1.3	Finanzanlagen	345.884.251,87	348.081.679,90	2.197.428,03
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	208.473.651,64	208.478.003,49	4.351,85
1.3.2	Beteiligungen	1.194.503,15	1.194.503,15	0,00
1.3.3	Sondervermögen	98.907.352,35	98.907.352,35	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	13.365.352,66	15.019.563,81	1.654.211,15
1.3.5	Ausleihungen	23.943.392,07	24.482.257,10	538.865,03
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	351.885,24	0,00	-351.885,24
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	23.591.506,83	24.482.257,10	890.750,27
2.	<u>Umlaufvermögen</u>	<u>48.289.368,70</u>	<u>59.736.715,92</u>	<u>11.447.347,22</u>
2.1	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.957.338,78	52.832.928,98	10.875.590,20
2.2.1	Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Ford. aus Transferleistungen	22.481.147,39	29.002.879,97	6.521.732,58
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	7.476.931,87	13.664.570,00	6.187.638,13
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	11.999.259,52	10.165.479,01	-1.833.780,51
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	6.332.029,92	6.903.786,94	571.757,02
3.	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>17.406.191,26</u>	<u>17.687.348,50</u>	<u>281.157,24</u>
4.	<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>97.768.270,76</u>	<u>95.120.548,63</u>	<u>-2.647.722,13</u>
	Summe:	1.157.835.308,87	1.203.882.599,90	46.047.291,03

Pos.	PASSIVA	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1.	Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
1.1	Allgemeine Rücklage	-98.722.867,60	-96.170.009,56	2.552.858,04
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	954.596,84	1.049.460,93	94.864,09
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Umbuchung an Aktivseite)	97.768.270,76	95.120.548,63	-2.647.722,13
2.	Sonderposten	155.341.870,32	157.528.126,64	2.186.256,32
2.1	für Zuwendungen	128.433.171,33	133.296.788,14	4.863.616,81
2.2	für Beiträge	23.770.197,42	21.205.093,67	-2.565.103,75
2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	3.138.501,57	3.026.244,83	-112.256,74
3.	Rückstellungen	291.479.057,18	303.062.416,86	11.583.359,68
3.1	Pensionsrückstellungen	273.630.570,34	281.335.157,40	7.704.587,06
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.819.942,76	1.195.716,39	-624.226,37
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.089.734,16	4.728.554,68	1.638.820,52
3.4	Sonstige Rückstellungen	12.938.809,92	15.802.988,39	2.864.178,47
4.	Verbindlichkeiten	702.004.653,00	734.683.913,82	32.679.260,82
4.1	Anleihen	172.500.000,00	152.500.000,00	-20.000.000,00
4.1.1	für Investitionen	0,00	0,00	0,00
4.1.2	zur Liquiditätssicherung	172.500.000,00	152.500.000,00	-20.000.000,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	72.832.265,39	83.479.507,41	10.647.242,02
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	72.832.265,39	83.479.507,41	10.647.242,02
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	407.112.238,00	439.777.588,00	32.665.350,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30.600,00	30.600,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.832.269,56	9.638.001,42	805.731,86
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.284.313,50	7.375.388,25	2.091.074,75
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	14.017.293,22	16.959.800,82	2.942.507,60
4.8	Erhaltene Anzahlungen	21.395.673,33	24.923.027,92	3.527.354,59
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	9.009.728,37	8.608.142,58	-401.585,79
	Summe:	1.157.835.308,87	1.203.882.599,90	46.047.291,03

2.2 Gesamtergebnisrechnung 2022

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ermächt.-übertr. aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ist	Vergleich fortg. Ansatz/Ist	Ermächt.-übertr. ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-171.209.307,26	-167.161.800	-167.161.800,00	0,00	-189.788.313,92	-22.626.513,92	-22.626.513,92	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-128.827.240,62	-124.492.150	-124.492.150,00	0,00	-138.160.501,79	-13.668.351,79	-13.668.351,79	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	-7.555.814,31	-5.716.750	-5.716.750,00	0,00	-5.937.066,89	-220.316,89	-220.316,89	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-19.638.521,78	-22.634.600	-22.634.600,00	0,00	-23.204.783,72	-570.183,72	-570.183,72	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.280.763,46	-3.602.400	-3.602.400,00	0,00	-2.946.096,36	656.303,64	656.303,64	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-54.124.535,72	-53.353.950	-53.353.950,00	0,00	-53.426.788,08	-72.838,08	-72.838,08	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-14.951.186,05	-17.111.200	-17.111.200,00	0,00	-23.216.421,65	-6.105.221,65	-6.105.221,65	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-341.844,15	-587.000	-587.000,00	0,00	-302.914,23	284.085,77	284.085,77	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-398.929.213,35	-394.659.850	-394.659.850,00	0,00	-436.982.886,64	-42.323.036,64	-42.323.036,64	0,00
11	- Personalaufwendungen	101.475.927,74	105.656.550	105.656.550,00	0,00	121.659.397,77	16.002.847,77	16.002.847,77	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	27.119.609,57	16.747.100	16.747.100,00	0,00	20.205.171,08	3.458.071,08	3.458.071,08	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.469.861,90	46.947.300	51.212.402,83	4.265.102,83	50.826.798,94	3.879.498,94	-385.603,89	-909.297,34
14	- Bilanzielle Abschreibungen	23.962.137,50	24.201.100	24.201.100,00	0,00	26.516.420,87	2.315.320,87	2.315.320,87	0,00
15	- Transferaufwendungen	183.955.049,14	199.077.150	199.097.150,00	20.000,00	189.721.794,55	-9.355.355,45	-9.375.355,45	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.720.679,83	35.891.000	35.900.569,10	9.569,10	45.918.739,39	10.027.739,39	10.018.170,29	-244.958,79
17	= Ordentliche Aufwendungen	428.703.265,68	428.520.200	432.814.871,93	4.294.671,93	454.848.322,60	26.328.122,60	22.033.450,67	-1.154.256,13
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10, 17)	29.774.052,33	33.860.350	38.155.021,93	4.294.671,93	17.865.435,96	-15.994.914,04	-20.289.585,97	-1.154.256,13
19	+ Finanzerträge	-5.711.568,95	-3.736.400	-3.736.400,00	0,00	-4.046.359,39	-309.959,39	-309.959,39	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.542.142,12	8.475.650	8.475.650,00	0,00	7.933.514,46	-542.135,54	-542.135,54	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19, 20)	1.830.573,17	4.739.250	4.739.250,00	0,00	3.887.155,07	-852.094,93	-852.094,93	0,00
22	= Ergebnis d. lfd. Verw.-tätigkeit (=Zeilen 18, 21)	31.604.625,50	38.599.600	42.894.271,93	4.294.671,93	21.752.591,03	-16.847.008,97	-21.141.680,90	-1.154.256,13
23	+ Außerordentliche Erträge	-32.559.222,34	-40.446.800	-40.446.800,00	0,00	-22.802.051,96	17.644.748,04	17.644.748,04	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23, 24)	-32.559.222,34	-40.446.800	-40.446.800,00	0,00	-22.802.051,96	17.644.748,04	17.644.748,04	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22, 25)	-954.596,84	-1.847.200	2.447.471,93	4.294.671,93	-1.049.460,93	797.739,07	-3.496.932,86	-1.154.256,13
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug Globaler MA	-954.596,84	-1.847.200	2.447.471,93	4.294.671,93	-1.049.460,93	797.739,07	-3.496.932,86	-1.154.256,13
Nachrichtlich gem. § 39 III iVm § 44 III KomHVO:									
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-194.085,77	---	---	---	-102.055,62	---	---	---
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-207.788,35	---	---	---	-1.654.211,15	---	---	---
31	+ Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	734.171,47	---	---	---	158.005,57	---	---	---
32	+ Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	---	---	---	0,00	---	---	---
33	= Ergebnisneutrale Korrektur d. Allg. Rücklage (=Zeilen 29-32)	332.297,35	---	---	---	-1.598.261,20	---	---	---

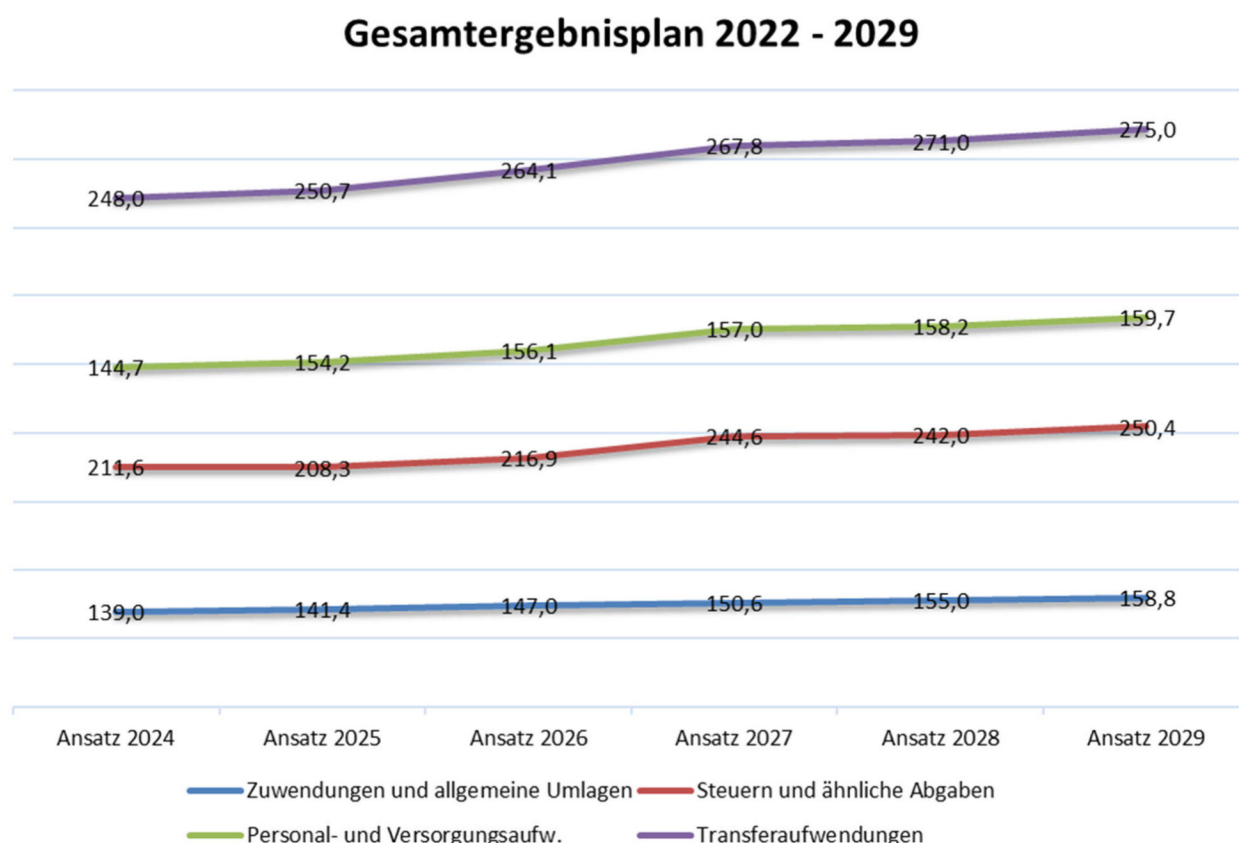
2.3 Gesamtfinanzzrechnung 2022

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ermächt.-übertr. aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ist	Vergleich fortg. Ansatz/Ist	Ermächt.-übertr. ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	173.475.622,24	167.161.800	167.161.800,00	0,00	183.803.968,03	16.642.168,03	16.642.168,03	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.896.663,64	113.313.950	113.313.950,00	0,00	131.020.576,46	17.706.626,46	17.706.626,46	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.439.708,62	4.483.600	4.483.600,00	0,00	3.300.442,64	-1.183.157,36	-1.183.157,36	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.567.010,52	19.849.650	19.849.650,00	0,00	19.885.316,17	35.666,17	35.666,17	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.403.880,13	3.672.150	3.672.150,00	0,00	2.998.717,39	-673.432,61	-673.432,61	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	52.465.453,47	53.353.950	53.353.950,00	0,00	54.404.552,29	1.050.602,29	1.050.602,29	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	11.342.043,18	11.653.200	11.653.200,00	0,00	12.148.641,45	495.441,45	495.441,45	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.343.634,28	3.736.400	3.736.400,00	0,00	3.310.955,33	-425.444,67	-425.444,67	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	385.934.016,08	377.224.700	377.224.700,00	0,00	410.873.169,76	33.648.469,76	33.648.469,76	0,00
10	- Personalauszahlungen	-102.586.048,46	-101.909.300	-101.909.300,00	0,00	-108.927.589,82	-7.018.289,82	-7.018.289,82	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-16.174.411,78	-15.424.800	-15.424.800,00	0,00	-15.786.025,27	-361.225,27	-361.225,27	0,00
12	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	-52.351.203,73	-49.373.650	-53.638.752,83	-4.265.102,83	-52.525.288,87	-3.151.638,87	1.113.463,96	909.297,34
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-7.711.390,92	-8.475.650	-8.475.650,00	0,00	-7.403.782,97	1.071.867,03	1.071.867,03	0,00
14	- Transferauszahlungen	-179.135.795,18	-199.077.150	-199.097.150,00	-20.000,00	-191.889.321,28	7.187.828,72	7.207.828,72	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-35.927.860,81	-30.469.450	-30.479.019,10	-9.569,10	-36.024.408,16	-5.554.958,16	-5.545.389,06	244.958,79
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-393.886.710,88	-404.730.000	-409.024.671,93	-4.294.671,93	-412.556.416,37	-7.826.416,37	-3.531.744,44	1.154.256,13
17	= Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-7.952.694,80	-27.505.300	-31.799.971,93	-4.294.671,93	-1.683.246,61	25.822.053,39	30.116.725,32	1.154.256,13
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.912.196,66	16.187.750	16.187.750,00	0,00	9.954.009,18	-6.233.740,82	-6.233.740,82	0,00
19	+ Einz. a. d. Veräußerung von Sachanlagen	540.122,04	0	0,00	0,00	492.587,10	492.587,10	492.587,10	0,00
20	+ Einz. a. d. Veräußerung von Finanzanlagen	276.683,82	78.000	78.000,00	0,00	413.707,33	335.707,33	335.707,33	0,00
21	+ Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	129.430,25	296.000	296.000,00	0,00	6.441,32	-289.558,68	-289.558,68	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.858.432,77	16.561.750	16.561.750,00	0,00	10.866.744,93	-5.695.005,07	-5.695.005,07	0,00
24	- Ausz. f. d. Erwerb von Grundst. und Gebäuden	-120.638,49	-6.780.000	-9.703.403,58	-2.923.403,58	-64.225,47	6.715.774,53	9.639.178,11	2.495.397,37
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-26.761.678,77	-57.607.100	-82.887.933,84	-25.280.833,84	-25.042.992,38	32.564.107,62	57.844.941,46	29.374.271,31
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-2.424.508,89	-6.122.400	-14.493.729,86	-8.371.329,86	-3.395.042,70	2.727.357,30	11.098.687,16	9.801.227,68
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	-4.351,85	-4.351,85	-70.867,02	-70.867,02	-66.515,17	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-3.011.767,54	-1.546.900	-1.804.048,64	-257.148,64	-50.000,00	1.496.900,00	1.754.048,64	1.798.346,32
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-138.251,50	-275.000	-710.538,02	-435.538,02	-228.875,98	46.124,02	481.662,04	497.321,04
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-32.456.845,19	-72.331.400	-109.604.005,79	-37.272.605,79	-28.852.003,55	43.479.396,45	80.752.002,24	43.966.563,72
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-19.598.412,42	-55.769.650	-93.042.255,79	-37.272.605,79	-17.985.258,62	37.784.391,38	75.056.997,17	43.966.563,72
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z.17+31)	-27.551.107,22	-83.274.950	-124.842.227,72	-41.567.277,72	-19.668.505,23	63.606.444,77	105.173.722,49	45.120.819,85
33	+ Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen f. Invest.	20.570.000,00	62.769.650	62.769.650,00	0,00	21.303.558,38	-41.466.091,62	-41.466.091,62	0,00
34	+ Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen z. Liqu.-Sich.	273.500.000,00	0	0,00	0,00	521.708.110,00	521.708.110,00	521.708.110,00	0,00
35	- Tilgung/Gewährung von Darlehen f. Invest.	-5.529.583,87	-14.611.500	-14.611.500,00	0,00	-10.555.996,65	4.055.503,35	4.055.503,35	0,00
36	- Tilgung/Gewährung von Darlehen z. Liqu.-Sich.	-272.500.000,00	0	0,00	0,00	-512.500.000,00	-512.500.000,00	-512.500.000,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z.33-36)	16.040.416,13	48.158.150	48.158.150,00	0,00	19.955.671,73	-28.202.478,27	-28.202.478,27	0,00
38	= Bestandsänderung eigener Finanzmittel (Z.32,37)	-11.510.691,09	-35.116.800	-76.684.077,72	-41.567.277,72	287.166,50	35.403.966,50	76.971.244,22	45.120.819,85
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	18.148.820,55	---	---	---	6.332.029,92	---	---	---
40	+/- Nicht geklärte Ein- und Auszahlungen	-392.297,19	---	---	---	178.589,25	---	---	---
41	+/- Fremde Finanzmittel (durchfd. Gelder)	86.197,65	---	---	---	106.001,27	---	---	---
42	= Liquide Mittel (Zeilen 38 bis 41)	6.332.029,92	---	---	---	6.903.786,94	---	---	---
90	Veränderung Liquiditätskredite/-anleihen (ohne Anteil TBR)	1.000.000,00	---	---	---	9.208.110,00	---	---	---
91	Zeile 38 – Bestandsveränderung ohne Liquiditätskredite – vergleichbar mit Ansatz	-12.510.691,09	-35.116.800	-76.684.077,72	-41.567.277,72	-8.920.943,50	26.195.856,50	67.763.134,22	45.120.819,85

3. Der Haushaltsplan 2025/2026

3.1 Gesamtergebnisplan 2025 - 2029

In nachfolgenden Diagrammen wird die Entwicklung der wesentlichen Aufwands- und Ertragsarten dargestellt.



3.1.1 Ordentliche Erträge

Zeile 01 - Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), d.h. die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B. Weiterhin zählen dazu die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, dies sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die sonstigen Steuern. Zu den sonstigen Steuern zählen bspw. die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer.

[Tsd. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Grundsteuer A	-31	-31,4	-31,8	-32,2	-32,6	-33,1
Grundsteuer B	-32.400	-32.100	-32.700	-33.200	-43.600	-44.000
Gewerbesteuer	-93.400	-88.000	-92.000	-95.000	-98.000	-102.000
Anteil an der Einkommenssteuer	-60.600	-62.800	-66.400	-70.100	-73.500	-77.000
Anteil an der Umsatzsteuer	-14.000	-13.320	-13.590	-13.870	-14.180	-14.490

[Tsd. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vergnügungssteuer	-2.290	-2.103	-2.195	-2.281	-2.361	-2.443
Hundesteuer	-1.210	-1.271	-1.327	-1.378	-1.425	-1.474
Zweitwohnungssteuer	-68,7	-68,2	-71,2	-74,0	-76,6	-79,3
Familienleistungsausgleich	-5.600	-6.179	-6.158	-6.271	-6.425	-6.425
Endergebnis (Zeile 01)	--211,6	-208,3	-216,9	-224,6	-242,0	-250,4

Grundsteuer B

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-32.400.000	-32.100.000	-32.700.000	-33.200.000	-33.600.000	-34.000.000
Erhöhungsbetrag					-10.000.000	-10.000.000
Planansatz	-32.400.000	-32.100.000	-32.700.000	-33.200.000	-43.600.000	-44.000.000

Die Grundsteuer ist eine zentrale Säule der Kommunalfinanzierung. Mit ihrem stabilen Aufkommen von rund 15 Mrd. Euro war sie gerade in den vergangenen Jahren der Corona-Pandemie in wichtiger Stabilitätsanker für die kommunalen Haushalte. Mit ihr werden unter anderem Schulen, Kindergärten, Büchereien sowie die Erhaltung und der Ausbau der Infrastruktur finanziert.

Die Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes zum Ergebnisausgleich in 2016 konnte infolge deutlich geringerer Gewerbesteuererträge und steigender Sozialaufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nur durch die begleitende Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 784 v.H. ab 1. Januar 2015 erzielt werden (vgl. HSP-Maßnahme 39). Die Anhebung wurde beschränkt auf die Jahre 2015, 2016 und 2017. Danach wurde der Hebesatz der Grundsteuer B schrittweise auf 640 v.H. in den Jahren 2018/2019 und auf 620 v.H. seit dem Jahr 2020 gesenkt. Die sich ergebende Haushaltssituation, welche aus einer nicht auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen seitens des Bundes und des Landes ergibt, führte leider dazu, die Grundsteuer B in 2023 auf einen Hebesatz in Höhe von 685 v.H. und in 2024 auf einen Hebesatz in Höhe von 770 v.H. anzuheben.

Die Reform der Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Grundbesteuerung für verfassungswidrig erklärt, da die der Besteuerung zugrundeliegenden Einheitswerte auf schon lang zurückliegende Wertfeststellungen fußen. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2025 bedingt folgenden Zeitplan zur Umsetzung:

- Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt für die Ermittlung der (neuen) Grundsteuerwerte
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesfinanzministerium zur Abgabe der Feststellungserklärungen (Grundsteuererklärung)
- Juli 2022: Elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung) über ELSTER möglich.
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung), inzwischen verlängert bis 31.01.2023
- Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer: Ab diesem Zeitpunkt müssen Eigentümer die neue Grundsteuer bezahlen.

Die grundsätzliche Berechnung der Grundsteuer bleibt auch nach der Reform erhalten:

Wert des Grundbesitzes (Grundsteuerwert) x Steuermesszahl x Hebesatz.

Bei der Bewertung von Grundvermögen nach dem Bundesmodell (in NRW anzuwenden) wird unterschieden in

- land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- Baugrundstücke,
- Wohngrundstücke und
- andere, beispielsweise gewerblich genutzte Immobilien.

Bei Wohngrundstücken ermittelt sich der Grundstückswert nach dem Ertragsverfahren, in den die ortsübliche Netto-Kaltmiete sowie der Bodenrichtwert einfließt. Gewerbegrundstücke werden hingegen nach dem Sachwertverfahren bewertet. Beim Sachwertverfahren erfolgt die Wertermittlung für den Grund und Boden sowie der Gebäude gesondert. Die Summe aus Bodenwert und Gebäudewert bildet den vorläufigen Sachwert, in den zum Beispiel Baupreisindizes mit einfließen.

Die hiernach ermittelten Grundsteuerwerte werden in Zeitabständen von je sieben Jahren allgemein festgestellt. Der Hauptfeststellung werden die tatsächlichen Verhältnisse und die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, mithin zum 1.1.2022. Die Festsetzung erfolgt zum 01.01.2025. Nach der Gesetzesbegründung soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral sein.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits zu Mitte des Jahres 2022 im Zusammenhang einer Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses dafür geworben die Bundesmesszahlen im Bundesmodell durch den Landesgesetzgeber zu überprüfen. Bereits ein Jahr zuvor hatten die kommunalen Spitzenverbände schon Gespräche mit dem Finanzministerium NRW geführt, dass es mit den Bundesmesszahlen zu einer Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken kommen könne.

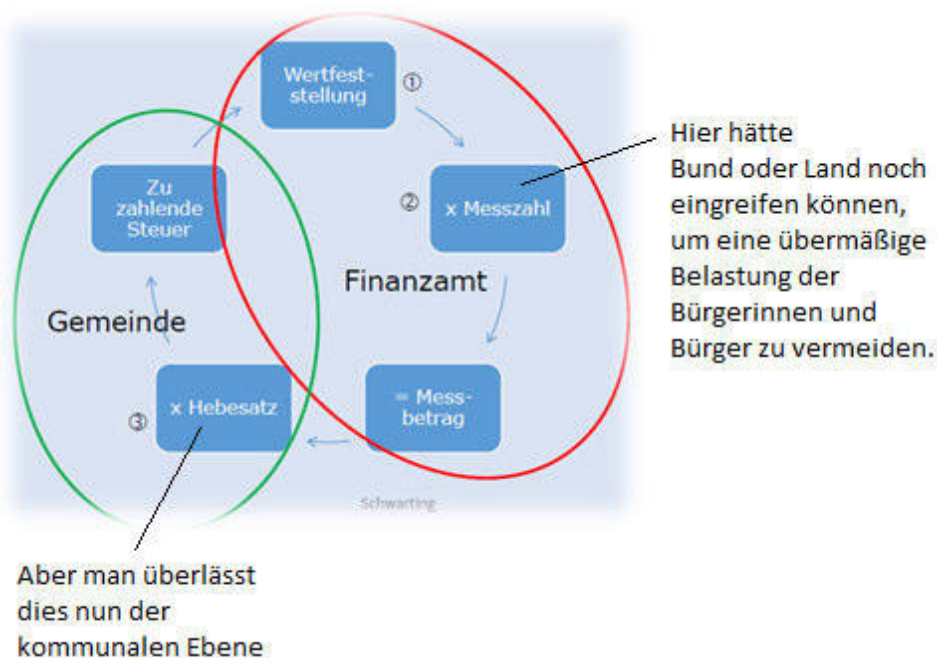
Durch eine Änderung der Bewertungsregeln für Geschäftsgrundstücke verlieren diese nach neuem Recht im Verhältnis zu anderen Grundstückstypen überproportional an Wert, so dass Geschäftsgrundstücke in NRW künftig weniger als bislang zum Grundsteueraufkommen beitragen und dies bei aufkommensneutraler Besteuerung von den übrigen Grundstückstypen – vor allem der großen Gruppe der Wohngrundstücke – kompensiert werden müsste. Diese Wertverschiebung kann durch eine Veränderung der Messzahlen auf Bundes- oder (durch landesgesetzliche Abweichung gem. Art. 72 Abs. 3 GG) auf Landesebene nivelliert werden.

Das Ministerium unterstützte letztlich jedoch die Forderung nach einer (insbesondere landesgesetzlichen) Messzahlenanpassung nicht. Zur Begründung wurde auf die administrativen und politischen Probleme eines solchen Gesetzgebungsverfahrens verwiesen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist dann in 2024 auf das Bundesministerium der Finanzen mit dem Vorschlag zugegangen, ein differenziertes Grundsteuer-B-Hebesatzrecht für Gemeinden im Grundsteuergesetz (GrStG) zu regeln.

Das **Bundesfinanzministerium hatte diesen Vorstoß der Landesregierung jedoch eine Absage** erteilt: *Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen. Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet.* (Quelle: Schreiben der parl. Staatssekretärin Katja Hassel an die Kommunalen Spitzenverbände)

Bund, Land und Kommunen sind ein **TEAM – TOLL EIN ANDERER MACHTS**



Davon ausgehend hat die Landesregierung mit dem Gesetz zur Hebesatzdifferenzierung in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 18/9242) **den Kommunen** die Möglichkeit eröffnet, für die nach dem Ertragswertverfahren bewerteten Grundstücke auf der einen, und die nach dem Sachwertverfahren bewerteten Grundstücke auf der anderen Seite differenzierte Hebesätze zu beschließen:

Wohngrundstücke sind Grundstücke im Sinne des § 249, Abs. 1, Nrn. 1 bis 4 BewG	Nichtwohngrundstücke sind Grundstücke im Sinne der §§ 246 und 249, Abs. 1, Nrn. 5 bis 8 BewG
Steuermesszahl = 0,31 Promille	Steuermesszahl = 0,34 Promille
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfamilienhäuser ▪ Zweifamilienhäuser ▪ Mietwohngrundstücke ▪ Wohnungseigentum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unbebaute Grundstücke ▪ Teileigentum ▪ Geschäftsgrundstücke ▪ gemischt genutzte Grundstücke ▪ sonstige bebaute Grundstücke

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen nennt für die Stadt Remscheid folgende aufkommensneutralen Hebesätze:

Grundsteuerart	Höhe des Hebesatzes in 2025, bei dem das Gesamtaufkommen jenem aus 2024 entspricht
Grundsteuer A	260 v.H.
Grundsteuer B (einheitlicher Hebesatz)	1.058 v.H.
Grundsteuer B für Wohngrundstücke (B1)	834 v.H.
Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke (B2)	1.610 v.H.

Der Gesetzgeber führt zu den rechtlichen Voraussetzungen der Anwendung differenzierter (uneinheitlicher) Hebesätze unter anderem aus: „(...) Bei einer Nutzung der neuen Flexibilität obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen. Bei der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechtes müssen sich die Kommunen innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürfen die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Nutzt eine Kommune die Option, muss sie die Gründe für die von ihr gewählte Differenzierung darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten werden.“

Damit ist ein differenziertes Hebesatzrecht mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob Entscheidungen über die Privilegierung des Wohnens und über die (gleichheits-)rechtlichen Grenzen von Belastungsverschiebungen nicht richtigerweise auf der Ebene des Gesetzgebers zu belassen und landeseinheitlich zu treffen sind.

Die Grundsteuer wird bereits heute vielfach beklagt. Mit einem differenzierten Hebesatzrecht würde sich eine weitere – nach aktuellem Recht noch verschlossene – Flanke für neue Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auftun, mit denen beispielsweise Abwägungs- und Begründungsdefizite individueller Hebesatz-Differenzierungen geltend gemacht würden. In 396 Städten und Gemeinden drohten Widerspruchsverfahren und Klagen, die – unter anderem wegen örtlich unterschiedlicher Differenzierungen – auch nicht in Musterverfahren zu kanalisieren wäre. Weiter zu nennen ist hier beispielsweise auch die Frage nach der Gleichheitsgerechtigkeit differenzierter Hebesätze für Wohnen und Nichtwohnen in Bezug auf die Grundstücksart der gemischt genutzten Grundstücke.

Das Risiko, dass die Grundsteuer den Verfassungsgrundsätzen nicht standhält und ihr Aufkommen für die Stadt Remscheid gefährdet ist, würde durch eine Hebesatzdifferenzierung eindeutig steigen. In Anbetracht der erheblichen Risiken ist die Absicherung eines derartigen Vorschlages durch eine verfassungsrechtliche Prüfung aber geradezu zwingend.

Mit Vorlage des Gesetzentwurfs zur Hebesatzdifferenzierung der örtlichen Grundsteuer im Mai 2024 war von Landesseite u. a. auch eine Hilfestellung für die Kommunen bei der rechtlichen Umsetzung der Differenzierung in Aussicht gestellt worden (ursprünglich war dabei von der „Erarbeitung von Mustersatzungen“ die Rede).

Hierzu hat das **Ministerium der Finanzen nunmehr ein Rechtsgutachten** vorgelegt. Die Gutachter legen als Kernpunkte insbesondere dar, dass

- die Kommune innerhalb der Hebesatzsatzung keine besondere Begründung im Falle einer Hebesatzdifferenzierung formulieren müsse. Das gelte auch, wenn eine Kommune auf eine Differenzierung der Hebesätze verzichte.
- eine Privilegierung des Wohnens jedenfalls bei einem Belastungsunterschied von 50 Prozent keine Verfassungsmäßigkeitszweifel aufwerfen dürfte. Allerdings sei die genaue Grenze jenseits des Verhältnisses von Wohnen zu Nichtwohnen von 1 zu 2 nicht zu beziffern.
- eine Orientierung an der vor der Grundsteuerreform geltenden Belastungsverteilung zulässig sei. Allerdings könne die Höhe der sich daraus ergebenden Hebesatzdifferenzierung losgelöst hiervon an Rechtfertigungsgrenzen stoßen. Dies könne bspw. bei einer Hebesatzdifferenzierung deutlich jenseits von 1 zu 2 (Wohnen zu Nichtwohnen) der Fall sein, weil damit die Gefahr bestehe, den Charakter der Grundsteuer zu verändern.

- die Unterscheidung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken auch dann als zulässige Typisierungsfolgen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Hebesatzdifferenzierung relevant sind, soweit die Differenzierung an die Artfeststellung für gemischt genutzte Grundstücke anknüpft.

Der Städtetag NRW hatte ebenfalls ein Rechtsgutachten zu den rechtlichen Risiken einer Anwendung differenzierender Hebesätze auf Grundlage von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz eingeholt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche Hebesatzdifferenzierung nicht rechtssicher anwendbar ist.

Das Gutachten des Städtetages NRW gelangt damit hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Risiken zu gegensätzlichen Einschätzungen als das Anfang September veröffentlichte Landesgutachten, welches keine bedeutsamen verfassungsrechtlichen Risiken für die Kommunen bei Anwendung der Neuregelung sieht.

1. Die konkrete Ausgestaltung des NWGrStHsG, welche lediglich eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken zulässt, ist regelmäßig ungeeignet, um auf dieser Rechtsgrundlage in der kommunalen Praxis eine Hebesatzdifferenzierung wählen und begründen zu können, die den allgemeinen gleichheitsrechtlichen Anforderungen der Verfassungsrechtsprechung an begünstigende Steuerverschonungsregelungen genügt. Im Einzelnen:

a) Eine Anwendung der Differenzierungsmöglichkeit führt zunächst zu einer rechtfertigungsbedürftigen Ungleichbehandlung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken.

b) Da stets nur die gesamte Gruppe aller Wohngrundstücke (also alle Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohneigentum, Mitwohngrundstücke) undifferenziert begünstigt werden kann und diese Gruppe regelmäßig zahlen- und wertmäßig den deutlich größten Anteil an den gemeindlichen Grundstücken ausmacht, unterliegt bei Anwendung der Differenzierung regelmäßig nur noch ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen der Regelbesteuerung. Bereits hieraus ergibt sich ein erheblich erhöhter Rechtfertigungszwang.

c) Diese Rechtfertigungsanforderungen werden nochmals weiter dadurch gesteigert, dass die Entlastungen für die Wohngrundstücke mit Blick auf das Ziel der Aufkommensneutralität in der Regel durch Mehrbelastungen bei den Nichtwohngrundstücken gegenfinanziert werden. In der Praxis steht also in der Regel einer relativ geringeren Entlastung bei den einzelnen Wohngrundstücken eine relativ größere Zusatzbelastung bei den einzelnen Nichtwohngrundstücken gegenüber. Die gleichheitsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen steigen aber mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt.

d) Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG bereits Messzahlenprivilegierungen für einzelne Wohngrundstücke enthält, so dass es hier zu unzulässigen Überprivilegierungen kommen kann.

e) Die bisher von der Verfassungsrechtsprechung aufgestellten allgemeinen gleichheitsrechtlichen Anforderungen an begünstigende Steuerverschonungsregelungen sind mit dem in den Buchstaben a bis d dargestellten Missverhältnis zwischen Begünstigung und Regelbesteuerung nicht in Einklang zu bringen. Es mangelt der Regelung an Zielgenauigkeit. Die Begünstigung weiterer Teile des Steuergegenstandes bedürfte also einer spezifischen Rechtfertigung. Allein der Zweck, Wohnnutzungen insgesamt zu fördern, dürfte hierzu nicht ausreichen.

f) Das Ziel einer (ggf. nur temporären) Abmilderung der Belastungsverschiebungen im Zuge der Grundsteuerreform trägt auch nicht als ein solcher spezifischer Rechtfertigungsgrund. Denn auch

hier führt die zu grobe Ausgestaltung der Differenzierungsmöglichkeiten dazu, dass von der Begünstigung auch relativ viele Grundstücke profitieren, die auch im Falle eines (aufkommensneutralen) Einheitshebesatzes nicht höher besteuert würden als vor der Reform. Umgekehrt lassen sich in jeder Stadt auch zahlreiche Nichtwohn-Grundstücke identifizieren, die auch bei Anwendung eines (aufkommensneutralen) Einheitshebesatzes im Zuge der Reform nicht entlastet, sondern ebenfalls höher belastet werden.

g) Die Förderung des Wohnens vermag grundsätzlich steuerliche Verschonungen zu rechtfertigen. Eine Hebesatzdifferenzierung kann allerdings auch als partielle „Rückgängigmachung“ der verfassungsrechtlich gebotenen Neubewertung gedeutet werden. Ob darin dann noch ein legitimes Ziel gesehen werden kann, ist mindestens zweifelhaft.

h) Im Rahmen einer Gesamtabwägung der Rechtfertigungsgründe ist dann auch noch zu berücksichtigen, dass ein mit der Grundsteuer verbundener Fördereffekt in vielen Fällen nur sehr gering ausfällt.

i) Auch in der Ungleichbehandlung gemischt genutzter Grundstücke sehen die Gutachter ein gravierendes Problem, zumindest wenn diese mit Blick auf die Typisierungsrechtsprechung nicht nur in geringem Umfang in der Gemeinde vorkommen.

j) Das differenzierende Hebesatzrecht eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, über den Hebesatz nicht mehr nur das Belastungsniveau zu bestimmen, sondern zusätzlich auch in die Belastungsstruktur regelnd einzugreifen. Die letztgenannte Regelungsbefugnis ist aber durch die Anbindung ans Hebesatzrecht nur implizit geregelt worden. Mit Blick auf den gerade bei der Abweichungsgesetzgebungskompetenz zu beachtenden Grundsatz der rechtsstaatlichen Normenklarheit und -wahrheit hätte es aber – und hierin liegt eine kompetenzielle Problematik – einer ausdrücklichen, die Regelungsmaterie der Belastungsstruktur unmittelbar adressierenden landesgesetzlichen Regelung bedurft.

2. „Eine rechtssichere Anwendung der Regelungen von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz durch die Gemeinden scheidet danach aus.“ (S. 7).

3. „Für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke sollte in Anbetracht der bestehenden verfassungsrechtlichen Risiken schon dem Grunde nach stets nur ein einheitlicher Hebesatz bestimmt werden, was in Ansehung des § 25 Abs. 4 GrStG keiner gesonderten Rechtfertigung und in der Folge auch keiner (gesonderten) Begründung bedarf. Dieser weiteren alleinigen Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 GrStG sollten zudem alle Gemeinden des Landes folgen. Den identifizierten Risiken kann angesichts der verfassungsrechtlichen strukturellen Bedenken gegen die Hebesatzdifferenzierung insoweit auch nicht durch eine sorgfältige Begründung der Festsetzung von unterschiedlichen Hebesätzen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG rechtssicher begegnet werden.“ (S. 8).

Die vorstehende Kritik der Gutachter am NWGrStHsG aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts deckt sich auch mit der Kritik des Städtetages an der unzureichenden Funktionalität der Hebesatzdifferenzierung:

Der Landesgesetzgeber hat mit dem NWGrStHsG seine originäre Verantwortung für die Verteilungswirkungen des neuen Grundsteuerrechts auf die Kommunen abgeschoben, ohne den Kommunen zugleich auch ein hinreichend flexibles (und darüber dann auch rechtssicher anwendbares) Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, mit dem die Kommunen diese wichtige Aufgabe dann auch tatsächlich bewältigen können.

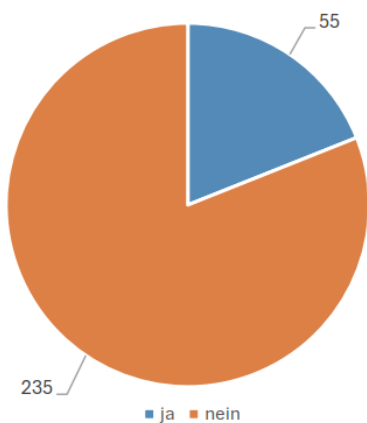
Die sich aus der Gesetzgebung ergebenden Handlungsoptionen werden seitens der Verwaltung derzeit wie folgt bewertet:

Beibehaltung eines einheitlichen Hebesatzes für die Grundsteuer B (status quo)		Einführung zweier differenzierter Hebesätze für die Grundsteuer B	
+	technische Umsetzung zum 1. Januar 2025 realistisch	+	bewertungsbedingte Belastungsverschiebungen werden abgedeckt
+	keine zusätzlichen Klagerisiken	./.	technische Umsetzung zum 1. Januar 2025 risikobehaftet
+	nach derzeitiger Einschätzung kein weiterer Personalbedarf erforderlich	./.	bei Hebesatzänderung bis zum 30. Juni 2025 erneute Widerspruchsmöglichkeit (zusätzliche Belastung bei den Technischen Betrieben)
./.	bewertungsbedingte Belastungsverschiebungen werden nicht abgedeckt	./.	personeller Mehrbedarf für die Widerspruchssachbearbeitung erforderlich
		./.	zusätzliche Klagerisiken, maximales finanzielles Risiko bei erfolgreichen Klagen gegen den höheren differenzierten Hebesatz durch Anwendung des niedrigeren differenzierten Hebesatzes liegt bei 6,7 Mio. Euro.

Die Verwaltung wird dem Rat eine Hebesatzung für die Grundsteuer mit **einem Hebesatz von 1058** Punkten zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, um die Steuer mit ihrem derzeitigen jährlichen Gesamtaufkommen in Höhe von 32,1 Mio. Euro ab 1. Januar 2025 erheben zu können.

Der aktuelle Umsetzungsstand bei den Kommunen zur Anwendung des differenzierten Hebesatzrechtes:

Differenzierung Grundsteuer B



Eine erst kürzlich erfolgte Umfrage des Städte- und Gemeindebundes unter ihren 361 Mitgliedern (von 396 Kommunen in NRW) hat ergeben, dass 235 Städte und Gemeinden keine Differenzierung der Hebesätze vornehmen werden. Lediglich 55 Gemeinden beabsichtigen für 2025 einen differenzierten Hebesatz einzuführen. 71 Städte haben an der Umfrage nicht teilgenommen.

Die Umfrage macht deutlich, dass die Differenzierung bisher kein Erfolgsmodell zu sein scheint.

Auf alle 396 nordrheinwestfälischen Kommunen bezogen bedeutet dies, dass sich bereits jetzt 60 % entschieden haben, die Differenzierung nicht vorzunehmen. 14 % haben sich für die Differenzierung entschieden. Zu 26 % der Kommunen liegen noch keine Daten vor.

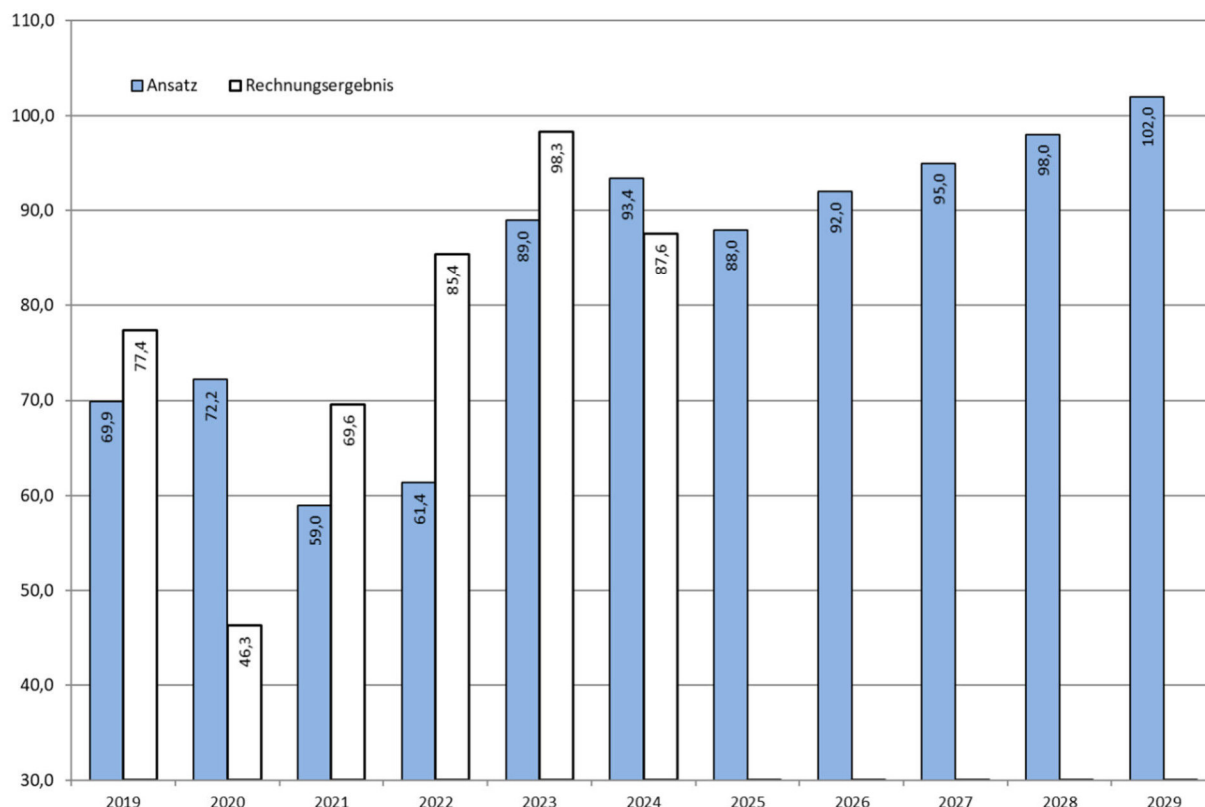
Haushaltssicherungskonzept 2025 / 2026 – Die Ultima Ratio ohne Altschuldenlösung ab 2028

Die gesetzlichen Regelungen des § 76 GO sehen einen Ausgleich des Haushaltes bei Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in einem Zeitraum von spätestens 10 Jahren vor. Zur Konsolidierung des Haushaltes muss daher ein Mehrbetrag von 10 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2028 zugrunde gelegt werden, sofern Bund und Land ihre Zusagen nicht einhalten und den Kommunen eine deutliche Entlastung bei den Altschulden ermöglichen. Sofern es zu einer signifikanten Altschuldenlösung kommt, wird diese HSK-Maßnahme A 21 jedoch nicht umgesetzt werden.

Gewerbesteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-93.400.000	-88.000.000	-92.000.000	-95.000.000	-98.000.000	-102.000.000

Die Gewerbesteuerplanung ist seit Jahren mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet, da die unterjährigen Entwicklungen erheblich sein können und die Gemeinden von externen Faktoren abhängig sind, die sie letztlich nicht beeinflussen können. Dies wird vor dem Hintergrund der COVID19-Pandemie und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen im Jahre 2020 besonders deutlich (in Mio. Euro):



Das Haushaltsjahr 2023 schloss jedoch mit einem Rechnungsergebnis von 98,3 Mio. Euro ab, sodass eine **Ansatzüberschreitung** in Höhe von 9,3 Mio. Euro erreicht wurde. Eine **Rekordergebnis** seit der Anhebung des Hebesatzes auf 490 Hebesatzpunkte in 2013. Die Fortschreibung der Jahre 2025 bis 2028 erfolgt auf Grundlage der Orientierungsdaten 2025.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-60.600.000	-62.800.000	-66.400.000	-70.100.000	-73.500.000	-77.000.000

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist nach der Gewerbesteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle der Gemeinden.

Die Verteilung der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer (s.u.) erfolgt stets auf Grundlage von sogenannten Schlüsselzahlen, welche für die folgenden Jahre – vorliegend für die Jahre 2024 - 2026 – gelten. Maßgebliche Größe für die Berechnung der Schlüsselzahlen der Einkommenssteuer ist die vereinnahmte Lohn- und Einkommenssteuer eines Referenzjahres (vorliegend 2020)

der Einwohner der jeweiligen Kommune. Das Auseinanderfallen zwischen Referenzjahr und Zahlungszeitraum 2024 bis 2026 resultiert aus der 4-Jahresfrist zur einkommensteuerlichen Veranlagung.

Leider bestätigt sich der Abwärtstrend der Schlüsselzahl-Entwicklung in Remscheid gem. der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage erneut:

	2009-2011	2012-2014	2015-2017	2018-2020	2021-2023	2024-2026
Schlüsselzahl ESt	0,0066536	0,0065349	0,0060140	0,0059394	0,0057658	0,0057028

Neben der Verringerung der maßgeblichen Schlüsselzahl für die Stadt Remscheid, sind natürlich auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. der Ukraine-Krise deutlich im Bereich der zu verteilenden Verbundmasse des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu spüren. Hinzu kommen die enormen Auswirkungen der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Energiekrise und die damit verbundenen Steuerentlastungen. Die Planung 2025 ff. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt auf Grundlage eines prognostizierten Ergebnisses in 2023 und unter Anwendung der Orientierungsdaten 2025.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	--14.000.000	-13.320.000	-13.590.000	-13.870.000	-14.180.000	-14.490.000

Ähnlich wie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verhält es sich beim Schlüssel für die Umsatzsteuer. Dieser wird maßgeblich von der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und dessen Aufkommen beeinflusst. Auch hier setzt sich der Negativtrend der vergangenen Jahre erneut fort, sodass aufgrund dessen mit reduzierten Erträgen in kommenden Jahren geplant werden muss:

	2009-2011	2012.-2014	2015.-2017	2018.-2020	2021.-2023	2024-2026
Schlüsselzahl USt	0,00874790	0,0082447	0,0075073	0,0071112	0,0069113	00067865

Vergnügungssteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-2.290.000	-2.103.000	-2.195.000	-2.281.000	-2.361.000	-2.443.000

HSK-Maßnahme A 17

Die Vergnügungssteuer, deren Erhebung neben der Einnahmeerzielung auch dem Zweck dient, die Aufstellung entsprechender Spielautomaten einzuschränken, mit dem Ziel, die Spielsucht dadurch einzudämmen, war bereits Bestandteil des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2023. Die Vergnügungssteuer wurde ab 01.01.2024 auf der Grundlage der Einsatzbesteuerung von derzeit 6,5% auf 7% angehoben. Auf der Basis der geplanten Erträge macht diese Erhöhung einen jährlichen Betrag von 160T Euro aus.

Hundesteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-1.206.500	-1.271.000	-1.327.100	-1.378.900	-1.425.800	-1.474.300

HSK-Maßnahme A 18

Im Vergleich zu den Nachbarstädten Solingen und Wuppertal werden in Remscheid die geringsten Hundesteuersätze erhoben. Letztmalig zum 01.01.2013 wurde die Hundesteuersatzung angepasst.

Unter Einbezug der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der erhobenen Hundesteuersätze in den benachbarten bergischen Großstädten erfolgt zum 01.01.2024 eine Anhebung auf das durchschnittliche Niveau der Städte Wuppertal und Solingen. Damit ist erstmalig nach 11 Jahren eine monatliche Erhöhung in Abhängigkeit zur Anzahl der Hunde von 2 Euro - 3,50 Euro pro Hund verbunden. Listenhunde werden monatlich um 30 Euro teurer.

Zweitwohnungssteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-68.700	-68.250	-71.250	-74.050	-76.650	-79.300

Die Anpassung der Sonstigen Gemeindesteuern erfolgt auf Basis der vergangenen Rechnungsergebnisse unter Anwendung der Steigerungsraten aus der Orientierungsdaten 2025.

Zeile 02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

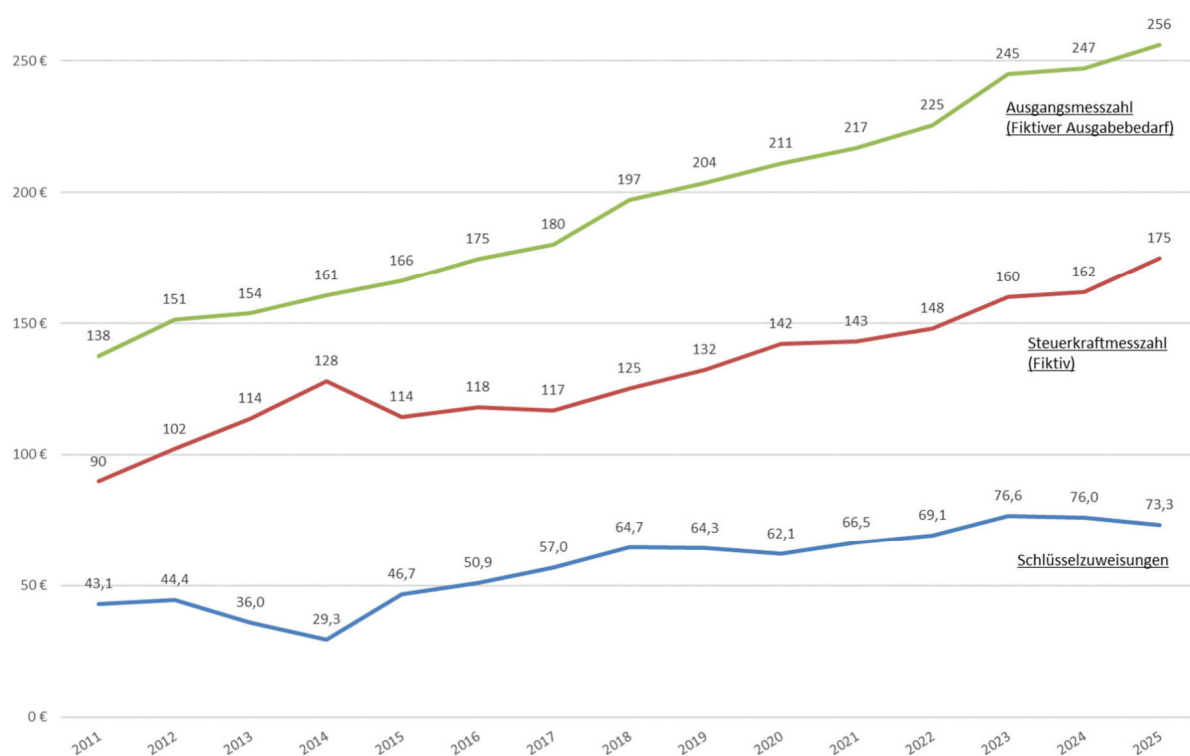
Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, bspw. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen fallen hierunter.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Schlüsselzuweisungen	-78,1	-73,3	-76,8	-80,4	-83,7	-87,1
Zuweisung des Landes für laufende Zwecke	-47,4	-51,7	-54,1	-54,1	-54,4	-54,8
davon gem. FlüAG	-4,3	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
davon gem. Kibiz	-28,5	-31,4	-34,1	-34,1	-34,1	-34,1
davon gem. Schulsozialarbeit	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,2
davon für Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	-5,8	-5,8	-6,0	-6,3	-6,6	-6,8
davon für OGGS	-4,1	-4,6	-5,1	-5,3	-5,5	-5,6
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-11,4	-11,9	-12,6	-12,9	-13,7	-13,7
Endergebnis (Zeile 02)	-139,3	-141,4	-147,0	-150,6	-155,0	-158,8

Schlüsselzuweisungen

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-78.100.000	-73.300.000	-76.800.000	-80.400.000	-83.700.000	-87.100.000

Die Schlüsselzuweisungen und die gemeindlichen Steuereinnahmen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander. Grundsätzlich steigen die Schlüsselzuweisungen je weniger Steuerkraft in der jeweiligen Gemeinde vorhanden ist. Die Wechselwirkung zwischen Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen kann man am nachfolgenden Diagramm insbesondere in den vergangenen Jahren gut nachvollziehen.



Finanzausgleichsmasse 2025

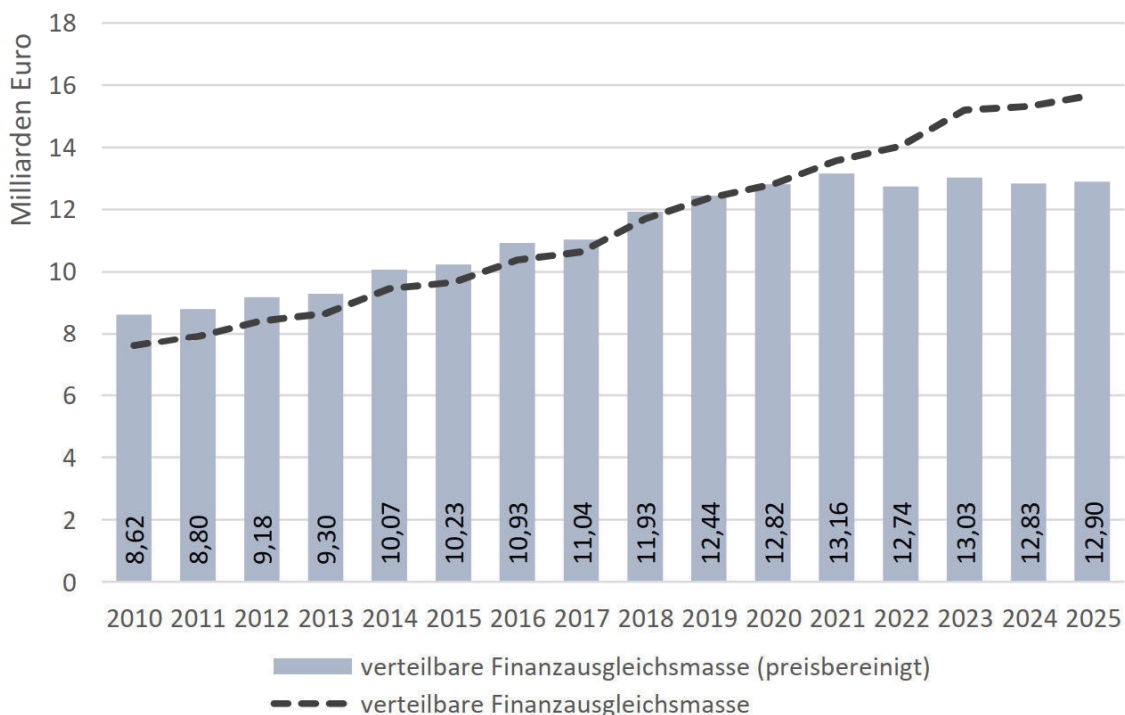
Im GFG 2025 soll eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,7 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 357 Mio. Euro bzw. 2,34 %. Damit wird die in den Orientierungsdaten vom November 2023 erwartete Zunahme von 4,5 % nur etwa zur Hälfte erreicht. Nun entwickeln sich die Verbundsteuern noch schlechter, als mit den Orientierungsdaten im November 2023 erwartet wurde und erschweren damit die Haushaltsplanung zusätzlich.

Auch wenn das Kommunalministerium die Verbundmasse 2025 in ihrer Pressemitteilung am 31. August 2024 als Spitzenwert darstellt, täuscht dies nur darüber hinweg, dass eine jährliche Erhöhung der Verbundmasse systemimmanent ist, denn sie ist eine unmittelbare Auswirkung der Inflation.

Die seit 2020 zu beobachtende Plateau-Entwicklung der preisbereinigten verteilbaren Finanzausgleichsmasse hingegen setzt sich fort. Ausgabenseitig wächst die Last der Kommunen durch neue Aufgaben, höhere Fallzahlen und gestiegene Standards immer weiter. Der kommunale Finanzausgleich in NRW wird diesem Ausgabenproblem nicht gerecht. Dies verdeutlicht die nachfolgende Darstellung der preisbereinigten Finanzausgleichsmasse.

Nichtsdestotrotz soll am Verbundsatz von 23 % festgehalten werden. Das Land verzichtet so auf eine wichtige finanzielle Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Dabei wäre dieser Schritt überfällig. Eine nachhaltige Stabilisierung der kommunalen Finanzsituation lässt sich aber nur durch eine echte Verbesserung der Finanzausstattung erreichen. (Quelle: Städtetag NRW, Oktober 2024).

Abbildung: Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 2010-2025



Berechnungsmethodik

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt jährlich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus der Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl („normierter Einnahmekraft“) und der Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“). 90% des Differenzbetrages werden als Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ausgezahlt.

Steuerkraftmesszahl zum GFG

Zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl werden für den GFG-Zeitraum, d.h. zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. Juni 2024, die folgenden Ist-Zahlungen verwendet

- Gewerbesteuer
- Gewerbesteuerumlage
- Grundsteuern
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Kompensationsleistungen

Nach Abschluss des GFG-Zeitraumes beträgt die Steuerkraft Remscheids 175 Mio. Euro gem. aktueller Berechnung zum GFG 2025 (2021: 143 Mio. Euro; 2022: 148 Mio. Euro; 2023: 159 Mio. Euro).

Bei der Steuerkraftermittlung hat die Landesregierung beschlossen, seit dem GFG 2022 erstmalig unterschiedliche fiktive Hebesätze für die Gruppe der kreisfreien Städte auf der einen und die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden auf der anderen Seite anzuwenden. Die Differenz zum landesein-

heitlichen Durchschnitt wird im GFG zunächst hälftig berücksichtigt. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Auf den Grundbetrag der kreisfreien Städte wird im Rahmen des GFG 2025 bei der Gewerbesteuer ein fiktiver Hebesatz von 434 Punkten und bei der Grundsteuer B ein fiktiver Hebesatz von 533 Punkten angewendet. Die fiktiven Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden fallen mit 416 Punkten (Gewerbesteuer) unverändert und mit 505 Punkten (Grundsteuer B +4) höher aus. Bei der Grundsteuer A betragen die fiktiven Hebesätze 245 Punkte (kreisfreie Städte +2) und 262 Punkte (kreisangehörige Gemeinden +3).

Ausgangsmesszahl zum GFG 2025

Die Ausgangsmesszahl ist eine rein fiktive Finanzbedarfzahl, die abhängig ist von gemeindeeigenen Faktoren (Fläche, Einwohnerzahl, Soziallast, Schüleraufkommen) und gemeindefremden Faktoren wie die zur Verfügung stehende Steuerverbundmasse des Landes (s.o.) und die Steuerkraft aller Gemeinden. Sie wird demnach nicht bedarfsorientiert ermittelt. Seit dem Jahre 2000 steigt die Ausgangsmesszahl in einer Wellenbewegung stetig an. Seit 2011 ist sie von 137 Mio. Euro auf 247 Mio. Euro in 2024 angestiegen. Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 beträgt die Ausgangsmesszahl für Remscheid rund 256 Mio. Euro.

Steuerkraftmesszahl („normierte Einnahmekraft“)	174,8 Mio. Euro
Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“)	256,2 Mio. Euro
Differenzbetrag	81,4 Mio. Euro
davon 90 % als Schlüsselzuweisung	73,3 Mio. Euro

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 ff

Nachdem der Landtag das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) am 15. Dezember 2021 unverändert beschlossen hat, hatten mehrere kreisfreie Städte eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 angekündigt und sich darauf verständigt, aus ihren Reihen heraus eine Klage einzureichen. Eine durch den Städtetag koordinierte Verfassungsbeschwerde von acht kreisfreien Städten gegen das GFG 2022 wurde zwischenzeitlich erhoben. Auch gegen das GFG 2023 läuft ein Verfassungsbeschwerdeverfahren. Eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2024 wird vorbereitet.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen koordiniert auch hier das Verfahren und unterstützt die beschwerdewilligen Städte bei den Vorbereitungen zur Klageeinreichung. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in Münster sollen die o.a. Schlechterstellung der kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Steuerkraft unterbinden. Im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 wird erstmalig eine Unterscheidung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen. Damit unterstellt das Land zu Unrecht, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze hätten.

Der Städtetag NRW lehnt diese Differenzierung ab. Sie ist nicht sachgerecht. Höhere Hebesätze resultieren nicht aus besseren Voraussetzungen, sondern sind Ergebnis von höheren Ausgaben und Konsolidierungszwängen. Die finanzwissenschaftlichen Sachverständigen in der Anhörung des Landtags-Kommunalausschusses teilen diese Sichtweise. Mit der Differenzierung der fiktiven Hebesätze greift das Land erheblich in die Berechnungsweise des kommunalen Finanzausgleichs ein.

Allein bezogen auf die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und die mit dem GFG 2022 vorgesehene zunächst hälftige Umsetzung belastet das Land die kreisfreien Städte mit 110 Mio. Euro Minderzuweisungen. Hinzu kommen Belastungen aus der erhöhten Landschaftsverbandsumlage in Höhe von rund 5 Mio. Euro.

Für die Stadt Remscheid bedeutet dies für 2022 auf Grundlage einer Simulationsrechnung des Städtetages NRW:

- eine um 1.647.480 Euro geringere Schlüsselzuweisung (Minderertrag);
- eine um 54.787 Euro höhere Landschaftsumlage (Mehraufwand).

Eine Vereinbarung mit dem Land NRW und dem Landschaftsverband Rheinland bei einem Obsiegen im Verfassungsklageverfahren alle kreisfreien Kommunen an den positiven Auswirkungen teilhaben zu lassen, konnte nicht erreicht werden. Daher wurde unabhängig von der eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und 2023 jeweils Klage durch die Stadt Remscheid beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt, um die Bestandskraft der Bescheide zu verhindern.

Landeskinderschutzgesetz NRW

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	415.050	415.050	415.050	415.050	415.050	415.050

Der Landtag NRW hat am 6. April 2022 den Gesetzentwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW (Drucksache 17/16997) angenommen und verabschiedet. Verkündet am 13. April trat das Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft.

"Ziel dieses Gesetzes ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten gewährleistet." (S. 35)

„Folgende Kernpunkte beinhaltet das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSchG-NRW):

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen fachliche Mindeststandards beachtet werden.
2. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden.
3. Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
4. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
5. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
6. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung in der Praxis wird es eine landesseitige Stelle geben.
7. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzesentwurf.“ (PM MKFFI 06.04.2022)

Auswirkungen:

Das Gesetz sieht konnexitätspflichtige Regelungen vor, die in den §§ 5, 8 und 9 LKSchG vorliegen. Der Belastungsausgleich durch das Land regelt den finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des LKSchG und des KonnexAGs. Gemäß § 3 KonnexAG werden in der Anlage 1 des LKSchG-NRW für die erweiterten Aufgaben folgende Kosten ab 2024ff jährlich landesweit veranschlagt:

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	54.487.654 Euro
§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren (für jedes Jugendamt 4.368 Euro)	812.617 Euro
§ 9 Netzwerke Kinderschutz	14.204.762 Euro
Insgesamt	69.505.033 Euro

Die Verteilung der Landesmittel wird auf der Grundlage des Anteils der Kinder und Jugendlichen in der Kommune an der Gesamtbevölkerung 0 – 18 Jahre in NRW ermittelt. Die Stadt Remscheid erhielt gemäß § 12 LKSchG im Haushaltsjahr 2023 einen Belastungsausgleich in Höhe von 412.847 Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 415.032 Euro. Auf Grundlage dessen und unter Vorbehalt der Weitergabe der Landesmittel für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des Jugendamtes wurden im Doppelhaushalt 2025/2026 jährlich 415.050 Euro eingeplant.

Zeile 03 - Sonstige Transfererträge:

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt.

Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Übergang Unterhaltsanspruch	-2,2	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Unterhaltsanspruch f. Arge ALG II	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Ersatz von sozialen Leistungen	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Endergebnis (Zeile 03)	-4,8	-4,7	-4,7	-4,7	-4,7	-4,7

Zeile 04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, bspw. Passgebühren oder Genehmigungsgebühren, erfasst. Ebenso werden hier, aufgrund ihres öffentlichen Charakters, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge dargestellt.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Verwaltungsgebühren – diverse	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9
Verwaltungsgebühren – Melde- und Passwesen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Verwaltungsgebühren – Baugenehmigungen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Benutzungsgebühren	-3,4	-6,1	-6,1	-6,1	-6,1	-6,1
Rettungsdienstgebühren	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7
Beiträge Kindertagespflege	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Kindergartenbeiträge städt. Träger	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Kindergartenbeiträge freier Träger	-2,2	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3
Elternbeiträge OGGs einschl. Schule acht bis eins	-1,4	-1,9	-1,9	-1,9	-1,9	-1,9
Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-2,7	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gebühren des Brandschutzes	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 04)	-29,2	-32,3	-32,3	-32,4	-32,4	-32,4

Zeile 05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für erbrachte Leistungen wie bspw. Verkäufe, Mieten und Pachten, Eintrittsgelder, Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen. Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Mieten und Pachten	-1,2	-1,0	-0,9	-1,0	-1,0	-1,0
Musikschulgebühren	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Eintrittsgelder	-0,5	-0,4	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5
Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Essensgelder (Kita)	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Endergebnis (Zeile 05)	-3,7	-3,5	-3,4	-3,5	-3,5	-3,5

Zeile 06 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen sind solche, die von der Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erstattung vom Land *	-20,3	-27,4	-29,8	-30,4	-30,4	-30,4
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-4,3	-4,6	-4,6	-4,6	-4,6	-4,6
Erstattung von Zweckverbänden**	-4,5	-5,0	-5,1	-5,1	-5,1	-5,2
Erstattung von verbundenen Unternehmen ***	-3,7	-3,6	-3,6	-3,6	-3,7	-3,3
Erstattung v. sonstigen öffentlich. Sonderrechnungen	-0,0	-0,8	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9
Erstattung von privaten Unternehmen	-0,5	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (KdU)	-24,7	-22,9	-23,8	-24,4	-24,9	-25,5
Leistungsbeteiligung Bildung und Teilhabe (sog. BuT)	-2,1	-3,1	-3,2	-3,3	-3,4	-3,5
Endergebnis (Zeile 06)	-62,6	-68,8	-72,4	-73,6	-74,3	-74,7

* unter anderem Grundsicherung, Erstattung unbegleitete minderjährige Asylsuchende sowie Unterhaltsvorschussleistungen

** unter anderem Personalkostenerstattung JobCenter

*** unter anderem Personalkostenerstattung BPR

Personalkostenerstattung JobCenter

Durch Einführung der „Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)“ zum 1. Januar 2012 und unter Berücksichtigung der 5. Änderung der VKFV zum 01.01.2025 können nur 2% der Personalaufwendungen als Verwaltungskosten geltend gemacht werden (ohne AG-Anteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse. Für Versorgungsleistungen der Beamtinnen und Beamten wird der anzuerkennende Pauschalbetrag von 35% weiterhin verlängert bis zum 31.12.2025.

Eine Neuregelung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte in der VKFV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der

VFZV (Versorgungsfondszuweisungsverordnung). Aufgrund des Zeitrahmens zwecks Prüfung und Abstimmung mit den Ländern und Kommunen, soll der befristet erhöhte Pauschalbetrag bis zum 31.12.2025 weiter gelten.

Kostenerstattung im Rechtskreis SGB II – HSP-Maßnahme 56

Die Kosten der Unterkunft (KdU) für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) - sind im städtischen Haushaltsplan im Teilergebnisplan 05.02.02 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 21 SGB II (neu ab 01.01.2025) als Transferaufwendungen eingeplant.

Mit Einplanung des Doppelhaushaltes 2023/2024 prognostizierte das Jobcenter Remscheid für das Haushaltsjahr 2023 im Jahresdurchschnitt eine Anzahl von 5.800 Bedarfsgemeinschaften und für das Haushaltsjahr 2024 von 6.000 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II.

Entgegen der Prognose stieg die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nicht so stark, wie zunächst angenommen. Lag die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2022 im Jahresdurchschnitt noch bei 5.126 BG, stieg sie in 2023 auf 5.343 BG im Jahresdurchschnitt. Mit Stand 30.09.2024 sind im Jahresdurchschnitt 5.497 BG im Leistungsbezug.

Der stetige Anstieg der Bedarfsgemeinschaften hat verschiedene Gründe. Einerseits hat die deutliche Erhöhung des Bürgergeldes zum 01.01.2024 zu einer Ausweitung des berechtigten Personenkreises geführt, andererseits haben sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. In dem für das Jobcenter Remscheid wichtigen Zweig des Helfermarktes halten sich Unternehmen auf Grund ungünstiger Wirtschaftsprognosen zum Teil mit Einstellungen zurück. Das wirkt sich auf die Anzahl der Integrationen arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt aus. Der Arbeitsmarkt steht derzeit unter „Druck“ (Information des Jobcenter Remscheid). Der Stellenzugang im Bergischen Land liegt auf dem niedrigsten Stand seit Beobachtungsbeginn im Januar 2012 (ebenfalls Information des Jobcenter Remscheid).

Bestehende und ggf. noch eintretende Materialengpässe, Lieferschwierigkeiten, Inflationsschub und Ukraine-Krieg wirken sich bundesweit (unterschiedlich stark) weiterhin aus und können das Ergebnis im Verlaufe des Haushaltsjahres stark beeinflussen.

Auf Grund der derzeit vorliegenden Erfahrungen ist davon auszugehen, dass monatlich etwa 30 – 40 Bedarfsgemeinschaften zusätzlich in den Leistungsbezug SGB II eintreten. Daher, ausgehend von der aktuellen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, wird angenommen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2025 bei etwa 5.800 BG und in 2026 bei etwa 5.900 BG liegen wird.

Eine Eintrübung der Wirtschaftslage (siehe beispielsweise aktuell die Entwicklung in der Automobilindustrie) hat Auswirkungen auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und somit auch auf die Anzahl derer, die in Folge dessen auf Transferleistungen angewiesen sein könnten. Die Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt gestaltet sich in der Folge außerdem schwieriger.

Zudem werden die Mittel für Eingliederungsleistungen arbeitsloser und arbeitssuchender Personen in 2025 seitens des Bundesarbeitsministeriums deutlich gekürzt. Das Jobcenter Remscheid wird versuchen, auch mit dem reduzierten Budget, eine Vielzahl von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aufrecht zu erhalten, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die reduzierten Mittel sich nachteilig auf die Integrationszahlen von Kundinnen und Kunden des Jobcenters in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auswirken.

Der zu erwartende Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird sich finanziell auf den kommunalen Haushalt auswirken. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Monaten festgestellt, dass sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt verändert hat. Preisgünstiger, einfacher Wohnraum ist, abhängig von der Haushaltsgröße, nicht mehr in dem Umfang vorhanden, wie in den vergangenen Jahren. Außerdem hat sich die Gruppe derer, die nach günstigem, einfachem Wohnraum suchen, vergrößert. Der Druck auf dem Wohnungsmarkt ist größer als in den Jahren zuvor. Derzeit erstellt die

Stadt Remscheid in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen auf Basis einer aktuellen breiten Datenerhebung ein neues schlüssiges Konzept zur Festlegung neuer Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für Transferleistungsempfängerinnen und –empfänger. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Kommunen ist anzunehmen, dass, wiederum abhängig von der jeweiligen Haushaltsgröße, sich die Angemessenheitsgrenzen um bis zu 10 % nach oben bewegen werden und entsprechend die Kosten der Unterkunft beeinflussen werden. Dies wurde bei der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt.

Es ergeben sich hieraus folgende Ansätze bei der Einplanung:

In Mio. Euro	IST 2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende	28,5	39,3	36,5	38,0	38,8	39,7	40,6
HSP-Maßnahme	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

In Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Beteiligung KDU wg. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005	33,4 % (27,6% 5,8%)	30,9 % (27,6% 3,3%)	55,3 % (27,6% 2,7% 25%)	53,8 % (27,6% 1,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)
Beteiligung für Bildung und Teilhabe	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	7,6 %	8,5 %	8,5 %
Beteiligung wegen Zuwanderung seit 01.10.2015	8,9 %	9,7 %	10,1 %	10,2 %	-----	-----	-----	-----
Gesamt	46,8 %	45,4 %*	71,1 %	69,4 %	68,4 %	70,4 %	71,3 %	71,3 %

*zzgl. 1 Mio. Euro Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (DS 15/5538 Beschlussfassung Doppelhaushalt 2019/2020)

Die prozentuale Beteiligung des Bundes unterscheidet sich je Bundesland und ist im § 46 Abs. 5 – 10 SGB II normiert. Sie beträgt für NRW 27,6 %.

Ab dem Haushaltsjahr 2020ff basiert die prozentuale Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020. Dieses Gesetz dient der weiteren Stärkung der Kommunen durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage. Demnach beträgt die Beteiligung im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich 27,7%, im Jahr 2021 zusätzlich 26,2 % und ab dem Jahr 2022 zusätzlich 35,2 %.

Hiernach übernimmt der Bund gem. § 46 SGB II zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Um auszuschließen, dass damit eine Bundesauftragsverwaltung eintritt, wurde am 29. September 2020 das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) beschlossen.

Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes wurde ergänzt. Demnach greift in diesem Fall die Bundesauftragsverwaltung erst dann, wenn der Bund drei Viertel oder mehr der Ausgaben trägt – und nicht schon ab der Hälfte der Ausgaben, wie bisher allgemein geregelt war.

Beteiligung für Bildung und Teilhabe

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben für Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabepaket (BuT) gemäß § 46 Abs. 8 SGB II. Durch die neue Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2024 vom

08.07.2024 hat sich die BuT-Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen von 7,6 % rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf 8,5 % erhöht.

Auswirkungen eines Rechtskreiswechsels

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft unterscheidet sich nach Rechts- und Personenkreis. Die folgende Tabelle stellt die Unterschiede dar:

Rechtskreis	Personenkreis	Bundesbeteiligung an den KdU 2023
SGB II	Personenkreis SGB II - Leistungsempfänger	62,8 %
SGB XII	3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)	0 %
	4. Kapitel (Grundsicherung)	100,0 %

Es ist erkennbar, dass ein Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB XII unterschiedliche Auswirkungen hat. Unabhängig vom Personenkreis führt ein Rechtskreiswechsel ins 4. Kapitel des SGB XII aufgrund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung zu einer 100-prozentigen Bundesbeteiligung. Bei einem Wechsel ins 3. Kapitel des SGB XII aufgrund einer nicht dauerhaften Erwerbsminderung von mehr als sechs Monaten beteiligt sich der Bund nicht.

Zeile 07 - Sonstige ordentliche Erträge:

Als Auffangposition sind hier alle Erträge einer Gemeinde nachzuweisen, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Konzessionsabgaben	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8
Buß- und Verwargelder Straßenverkehr	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4
Säumniszuschläge Stadtkasse	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-3,5	-7,1	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5
Zuschreibungen auf Forderungen	-2,9	-2,9	-2,9	-2,9	-2,9	-2,9
Endergebnis (Zeile 07)	-19,3	-22,9	-19,3	-19,3	-19,3	-19,3

Zeile 08 - Aktivierte Eigenleistungen:

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Herstellung von Anlagevermögen.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Aktivierte Eigenleistungen	-1,7	-1,8	-1,8	-1,8	-1,7	-1,7
Endergebnis (Zeile 08)	-1,7	-1,8	-1,8	-1,8	-1,7	-1,7

3.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Zeile 11 – Personalaufwendungen

Zeile 12 – Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, bspw. Sozialversicherungsbeiträge.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Personalaufwendungen (Zeile 11)						
Dienstaufwendungen Beamte	26,2	27,1	27,3	27,3	27,5	27,9
Vergütung der tariflich Beschäftigten	70,9	79,7	80,4	80,9	81,7	82,5
Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	6,1	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0
gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	15,4	14,9	15,0	15,1	15,1	15,3
Beihilfen/Unterstützungsleistungen u.ä.	1,3	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Zuführung zu Personalrückstellungen (aktiv)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Summe Personalaufwendungen	122,5	131,6	132,7	133,4	134,5	135,9
Versorgungsaufwendungen (Zeile 12)						
Versorgungsaufwendungen für Beamte	14,0	13,7	14,4	14,5	14,7	14,8
Beihilfen, Unterstützungsleistungen	2,6	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
Rückstellungen für Versorgungsempfänger	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
Summe Versorgungsaufwendungen	22,2	22,6	23,4	23,6	23,7	23,8
Endergebnis (Zeilen 11 und 12)	144,7	154,2	156,1	157,0	158,2	159,7

Personalaufwendungen

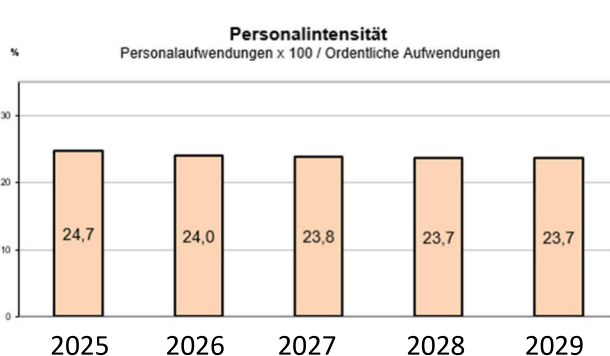
In den Haushalten bis zum Jahre 2022 wurden die Personalaufwendungen basierend auf Fortschreibungen der Vorjahresrechnungsergebnisse samt Planwerte für neu eingerichtete Stellen berechnet. Ab dem Jahr 2023 berechnen sich die Personalaufwendungen aufgrund von eingerichteten Stellen (tatsächliche Werte bei besetzten Stellen und durchschnittliche Planwerte bei unbesetzten Stellen) anhand des vom Fachdienst 0.11 eingesetzten Personalabrechnungsverfahrens.

Der erhebliche Anstieg der Personalaufwendungen ab 2025 hat verschiedene Gründe, die im Rahmen der Neuberechnung hinzugezogen wurden:

Die Tarifverträge der tariflich Beschäftigten und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten werden im Jahr 2025 angepasst. Da bislang nur die Tarifforderung vorliegt, wird im Rahmen der Haushaltsplanung eine Anpassung der Tarifverträge zum 01.01.2025 in Höhe von 3,0 % berücksichtigt. In den Haushaltsjahren ab 2026 werden die Personalkosten anhand des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Steigerungsrate von 1% (gleichbleibend) fortgeschrieben.

Zusätzlich dazu gab es einige Änderungen des Stellenplans durch Stelleneinrichtungen in den vergangenen Jahren, welche ebenfalls noch nicht in die Planung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 eingeflossen waren.

Trotz dieser erheblichen Mehraufwendungen sinkt die Personalintensität und damit das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen



Folgende Stelleneinrichtungen wurden im Rahmen der Aufstellung und Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2025 / 2026 neu berücksichtigt:

Titel	Drucksache	Gremium und Datum
Fachdienst Gesundheitswesen – Anhebung der Soll-Kapazität von 0,5 VzÄ auf 0,628 VzÄ zum 01.07.2023 für die Tätigkeit im Arbeitskreis „Zahngesundheit in Remscheid“	16/4448	Rat 19.06.2023
Stellenplan 2023/2024 Maßnahmen zu Deckung von Personalmehrbedarfen im Fachdienst Soziales und Wohnen – Hilfen für Senioren und Menschen mit Behinderung	16/4627	Rat 17.08.2023
Befristete Einrichtung einer Vollzeitstelle „Klimaanpassungsmanagement“ im Fachdienst 3.31 – Umwelt	16/5023	Rat 16.11.2023
Wiedereinrichtung der Stelle Gigabitkoordination (Entfristung)	16/5209	Rat 07.12.2023
Einrichtung von vier 0,5-Stellen Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung	16/5496	Rat 22.02.2024
Einrichtung einer 0,5-Stelle Projektleitung VHS-Inklusionsprojekt	16/5497	Rat 22.02.2024
Überplanmäßige Mittelbereitstellungen in den Produkten 01.12.01 und 08.02.02; Umwandlung von 3 befristeten Stellen in unbefristete Stellen, deren Förderung nach dem Teilhabechancengesetz, § 16 i SGB II zum 31.08.2024 endet	16/5534	Rat 18.04.2024
Fachdienst Gesundheitswesen - Einrichtung einer neuen Stelle zum 01.08.2024 mit einem Stellenanteil von 0,769 VzÄ für die pädagogische Tätigkeit im Arbeitskreis "Zahngesundheit für Remscheid"	16/5602	Rat 18.04.2024
Übernahme der Kindertageseinrichtung Montanusweg und Einrichtung der notwendigen Stellen	16/5600	Rat 18.04.2024
Stellenplan 2023/2024 - Einrichtung zusätzlicher Stellen - Änderung des Beschlussentwurfes der Drs. 16/6112	16/6209 bzw. 16/6112	Rat 27.06.2024
Stellenplan 2023/2024: Einrichtung zusätzlicher Stellen	16/6235	Rat 29.08.2024
Umwandlung von 12 befristeten Stellen in unbefristete Stellen, Förderung nach dem Teilhabechancengesetz	16/6414	Rat 19.09.2024
Brandschutzbedarfsplan 2024	16/6361	Rat 21.11.2024

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen weisen für 2025 aufgrund der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre (2019: 12,8 Mio. Euro; 2020: 12,8 Mio. Euro; 2021: 13,0 Mio. Euro; 2022; 12,7 Mio. Euro; 2023: 9,2 Mio. Euro) einen Gesamtansatz in Höhe von 13,7 Mio. Euro auf. Die zum Teil stark schwankenden Rechnungsergebnisse aufgrund nicht planbarer Ereignisse in diesem Bereich erschweren die Haushaltsplanung nach wie vor.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Bei Betrachtung der vergangenen Jahresabschlüsse ist deutlich erkennbar, dass die Rechnungsergebnisse der Personal- und Versorgungsaufwendungen zunehmend durch Personalrückstellungen beeinflusst werden. Eine Planung dieser Aufwendungen ist jedoch in Abhängigkeit der unterjährigen Veränderungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Erstmalig im Jahresabschluss 2017 wurde bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ein versicherungsmathematisches Gutachten angefordert. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird verwiesen. Die kommenden Rechnungsergebnisse im Bereich der Rückstellungen werden auch in der künftigen Haushaltsplanung Berücksichtigung finden.

Betrachtung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Jahre 2022 und 2023 schließen wie folgt ab:

[Mio. Euro]	2022	2023
Rechnungsergebnis	141,9	138,3

In Anbetracht der erreichten Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2024 im weiteren Haushaltsvollzug begleitend überprüft, um eventuelle Rückschlüsse auf die Planung der Folgejahre ziehen zu können. Die in der Vergangenheit formulierte Absicht, die vergangenen Rechnungsergebnisse stärker in der künftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen, fand bei der nun vorliegenden Personalkostenplanung wieder Anwendung und soll auch weiterhin zu einer verlässlichen Haushaltsplanung beitragen.

Haushaltssanierungspläne

In den vergangenen Jahren wurden einschneidende Pläne zum Stellen- und Personalabbau beschlossen, die weiterhin umzusetzen sind:

2010 Maßnahmenplan zum Schuldenabbau 2010 - 2015

Hauptbestandteil des „Maßnahmenplans zum Schuldenabbau 2010 - 2015“ war das Einsparpotential der Personalaufwendungen. Laut Ratsbeschluss Drs. 14/0676 sollen bis 2020 mindestens sieben von zehn der durch Altersfluktuation freiwerdenden Stellen nicht wiederbesetzt werden. Bis 2020 ist bei einem Stellenpotential der Altersfluktuation von 371 möglichen Stellen ein Abbau von 262 Stellen umzusetzen. Der Konsolidierungsprozess dauert an und wurde zuletzt mit der Beschlussvorlage Drs. 15/2340 für die Jahre 2015 bis 2020 fortgeschrieben.

Die Einsparung von Stellen muss auch stets im Zusammenhang mit substituierenden Sachaufwendungen betrachtet werden, da nicht mehr durch eigenes Personal erbrachte Leistungen oftmals von externen Dienstleistern im gleichen oder geringerem Umfang erbracht werden. Das Einsparvolumen im Personalaufwand reduziert sich demnach regelmäßig durch Ausweitungen im Sachaufwand.

2012 HSP 2012 - 2021

Als Ersatz für den Verzicht auf die Einführung einer Pferdesteuer bzw. der Anhebung von Beiträgen im OGGS- und Kita-Bereich beschloss der Rat der Stadt den weiteren Abbau von 60 Stellen im Rahmen der außerordentlichen Fluktuation. Nach dem Verlauf der vergangenen Jahre muss konstatiert werden, dass eine Einsparung von sechs Stellen mit einem Volumen von 300.000 Euro pro Jahr nicht erreichbar ist. Mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist die Einsparvorgabe auf zwei Stellen herabgesetzt worden.

2021 Aufgabenkritik und Stellenentwicklung

Gem. Begleitbeschluss zum Haushalt 2021/2022 (vgl. DS 16/0613) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, für den Zeitraum von 2022 bis 2031 eine Analyse zur Altersfluktuation der Beschäftigten und Beamten der Stadt Remscheid zu erstellen. Abzüglich der bereits als künftig wegfallend (kw) vermerkten und der im Zuge der Gewährung von Altersteilzeit wegfallenden Stellen wird nach Jahren ermittelt, welche Stellenanzahl, welches Stellenvolumen in Wochenstunden und welches Budget auf Grundlage der Eckwerte nach KGSt-Gutachten verbleiben. Die Verwaltung prüft, wie die bestehenden Aufgabebereiche nach einer Aufgabenkritik und unter Berücksichtigung von Rationalisierung, Digitalisierung und Effizienzsteigerung mit 80 % dieser Stellen wahrgenommen werden können. Sie legt eine mittelfristige Planung für jeweils fünf Jahre dem Rat vor. Die im Zuge des Verfahrens verbleibenden 20 % der Stellen werden für neue Aufgaben umgeformt. Innerhalb der Planungszeiträume von 2022 bis 2026 und 2027 bis 2032 soll eine flexible Handhabung der Stellenveränderungen ermöglicht werden. Von diesem Verfahren werden die Stellen in der Feuerwehr – soweit sie sich aus dem Rettungsdienst- und Brandschutzbedarfsplan ableiten lassen – und die Stellen des Sozial- und Erziehungsdienstes – soweit sie im Bereich der Kindertageseinrichtungen benötigt werden – ausgeklammert.

Refinanzierung von Personalaufwendungen durch Dritte

Die Personalaufwendungen werden in Höhe von ca. 16 Mio. Euro durch Personalkostenerstattungen refinanziert. Diese Refinanzierungen setzen sich hauptsächlich zusammen aus Erstattungen durch die Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigten des Jobcenters, durch das Land NRW für Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen, durch die Diakonie für die städtischen Beschäftigten der Bergischen Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid und durch das Sana- Klinikum für übergeleitete Beschäftigte.

Zeile 13 – Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen und die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stehen in einem engen Zusammenhang zueinander. Der Übergang zwischen diesen Aufwandsarten ist oftmals fließend. Nachfolgend werden diese gesammelt ab einem jährlichen Volumen in Höhe von 0,5 Mio. Euro dargestellt.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Instandhaltung der bebauten Grundstücke	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
Instandhaltung der Nachrichtentechnik bebaute Grundstücke und Anlagen	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken	4,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2
Unterhaltsreinigung bebaute Grundstücke (inkl. Gebäudereinigung)	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Grundbesitzabgaben bebaute Grundstücke	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude	7,7	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9
Unterhaltung von Grünanlagen auf bebauten Grundstücken	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Reinigung Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Abwassergebühren unbebaute Grundstücke	4,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
Unterhaltung von Grünanlagen auf unbebauten Grundstücken	1,8	3,0	3,4	3,4	3,4	3,4
Lernmittel	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9
Schülerbeförderungskosten	3,5	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0
Waren für Mittagsverpflegung	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1,8	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Honorare für Leistungen von Dritten	1,8	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
TBR-Aufwundersersatz	12,7	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
Ausbildung, Fortbildung, Umschulung MAN	1,2	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
Miete, Pacht u. Erbbauzinsen	5,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
Mietnebenkosten	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Miete technische Anlagen	1,3	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1
Leasing (Aufwendungen)	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Reinigung von Bürgersteigen	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
Gutachten und Planungskosten inkl. Stadterneuerung	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1	1,1
Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5,1	5,2	5,0	5,0	5,0	5,0
Geschäftsbedarf	2,8	3,1	2,6	2,8	2,8	2,8
Porto	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Kommunikationsgebühren	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Versicherungsbeiträge (ohne Beiträge zur KFZ-Versicherung)	1,9	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7
Erstattung für Aufwendungen von Dritten Gemeinden	1,2	1,8	1,6	1,6	1,6	1,6
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltung Zweckverbände u. dergl.	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Endergebnis Zeile 13 und 16	91,8	99,4	99,1	99,4	99,3	99,2

Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude

Aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Strom- und Gaspreise wurden die Ansätze für die Aufwendungen für Energie erhöht und für die nächsten Jahre weitergeführt.

Instandhaltung der bebauten Grundstücke

Hierbei handelt es sich um Instandhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden, die durch FD 1.28 vorgenommen werden. Eine Anpassung an die allgemeine Kostensteigerung ist bereits in der vergangenen Planungsphase erfolgt. Die Ansätze bleiben konstant.

Instandhaltung der Nachrichtentechnik bebaute Grundstücke und Anlagen

Der Ansatz wurde aufgrund einer neutralen Umbuchung innerhalb des Produktes 01.10.01 – Technikunterstützte Informationsverarbeitung erhöht und damit an das Rechnungsergebnis angepasst. Außerdem wurde aufgrund der allgemeinen Preissteigerung eine jährliche Kostensteigerung berücksichtigt.

Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken

Der Ansatz wurde reduziert und damit an den tatsächlichen Ausgabebedarf angepasst. Die Reduzierung ergibt sich aus einer Umplanung innerhalb des Produktes 01.10.01 – Technikunterstützte Informationsverarbeitung. Gleichzeitig wurde eine jährliche Kostensteigerung berücksichtigt.

Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Ein Großteil des Ansatzes entfällt auf FD 3.37 – Feuerschutz und Rettungsdienst. Für die Ausschreibung der KTW/RTW-Besatzung, die Notarztgestellungen sowie den Rettungsdienst-Bedarfsplan sind allein 4,2 Mio. € eingeplant.

Miete, Pacht u. Erbbauzinsen

Der Ansatz wurde erhöht, da es einen Mehrbedarf durch zusätzliche Anmietungen bzw. Kostensteigerungen gibt. Der Mehrbedarf ergibt sich u. a. durch zusätzlich benötigten Wohnraum für Flüchtlinge, Anmietungen für das RATZ im Gebäude der Sparkasse, aus einer Neuberechnung bei den Mietverträgen im Bereich der sozialen Einrichtungen, der Anmietung eines Lagers für FD 2.45 sowie durch Mehrkosten im Bereich der Kindertagesstätten.

Geschäftsbedarf

Auch der Geschäftsbedarf wurde an die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre angepasst.

Abwassergebühren

Die Abwassergebühren wurden an die Kostensteigerung lt. Rechnungsergebnis angepasst.

Unterhaltung von Grünanlagen auf unbebauten Grundstücken

Die Ansätze wurden aufgrund von Kostensteigerungen im Produkt 06.03.01 – Einrichtungen der Jugendarbeit erhöht. Auch im Bereich der Friedhöfe und des Spontangrüns kommt es zu Mehraufwendungen. Insbesondere die Preissteigerungen bei den Technischen Betrieben Remscheids wirken sich hier aus.

TBR-Aufwendungsersatz

Siehe hierzu auch Punkt 1.2.10 Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe.

Schülerbeförderungskosten

Nach einer Neuberechnung der Schülerbeförderungskosten wurde der Ansatz erhöht. Die Neuberechnung wurde durch die Zurverfügungstellung des Deutschlandtickets erforderlich. Außerdem ergeben sich hierfür zusätzliche Kosten durch die Preissteigerung ab 2025. Weitere Kosten entstehen durch eine Direktanfahrt der Schule Tesche.

Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Nach Bereinigung der gesamten Abschreibung um die Auflösung der Sonderposten (siehe Erläuterungen zu Zeile 02 und 04 des Vorberichts) verbleibt nachfolgend dargestellte „Nettoabschreibung“, die nach den NKF - Planungsvorgaben zu „erwirtschaften“ sind:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (siehe Zeilen 02 und 04 im Ergebnisplan)	-14,1	-14,4	-15,1	-15,4	-16,1	-16,2
AfA auf Sachanlagen	27,2	28,8	34,6	36,0	38,8	39,0
Nettoabschreibung	13,1	14,4	19,5	20,6	22,7	22,8

Die Planung der Abschreibungen und Sonderpostenauflösung besteht aus den folgenden drei Komponenten:

- Bestehende Vermögensgegenstände der Anlagenbuchhaltung (80 % in 2025 bis 52 % in 2029)
- Aktuelle Anlagen im Bau (durchschn. rd. 7 %),
- Voraussichtliche Anlagen aufgrund des bestehenden Investitionsprogramms (IP) (11 % in 2025 bis 41 % in 2029)

Die zuvor in Klammern dargestellten Prozente geben hierbei den Anteil der Berechnungskomponente am Gesamtvolumen der Abschreibungen an. Für die bestehenden Vermögensgegenstände kann zur Planung des Abschreibungsaufwandes die systeminterne Funktion der ERP-Software genutzt werden. Bei den Anlagen im Bau und den voraussichtlichen Anlagen des Investitionsprogramms kann nur eine Prognose auf Basis durchschnittlicher AfA-Dauern, sowie der voraussichtlichen Anschaffungswerte erfolgen. Im Vergleich zu vergangenen Haushalten ist deutlich erkennbar, dass der Anteil der Abschreibungen aus den im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen deutlich steigt; dies insgesamt, als auch über den Planungszeitraum. Diese Entwicklung geht einher mit der unter Punkt 1.2.2 beschriebenen massiven Ausweitung des Investitionsvolumens.

Außerplanmäßige Abschreibungen (bspw. Brandschäden an Gebäuden, Frostschäden an Straßen) können in der Planung nicht berücksichtigt werden. Korrespondierend zur Planung der Abschreibungen wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten geplant (siehe zu Zeile 02 und 04 des Vorberichts).

Neben den bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, sind gem. dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG), die dementsprechend isolierten Beträge in der Bilanzposition „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ abzubilden und ab dem Jahr 2026 abzuschreiben. Auch diese Abschreibungen sind zu erwirtschaften.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
AfA auf Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (sog. AfA auf „Isolierung“)	0,0	0,0	1,8	1,8	1,8	1,8

Zeile 15 - Transferaufwendungen

Hierunter sind alle Leistungen der Gemeinde an Dritte zu erfassen, die von der Gemeinde gewährt werden, ohne dass die Gemeinde dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Darunter fallen Leistungen an das JobCenter, Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Gemeinde an Dritte (Subventionen) fallen hierunter.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betriebskostenzuschuss an Bergische Symphoniker GmbH	1,9	2,1	2,5	2,6	2,7	2,8
OGGS: Betriebskostenpauschale (Grundschulen)	6,2	7,4	8,3	8,7	9,0	9,4
OGGS: Betriebskostenpauschale (Förderschulen)	0,4	0,4	0,6	0,8	0,8	0,9
Erstaufnahmeeinrichtungen	0,6	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Zuschuss zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen	4,7	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2
An freie Träger für Kindertageseinrichtungen	32,0	36,9	42,7	42,7	42,7	42,7
Zuschüsse für ambulante Förderung	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Zuschüsse für stationäre Förderung	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	4,7	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9
Sonst. Erstattungen Sozialhilfe außerhalb von Einrichtung für natürliche Personen	1,6	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Grundsicherungsleistungen SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)	14,2	18,6	20,8	21,2	21,2	21,2
Grundsicherungsleistungen SGB XII (in Einrichtungen)	0,7	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Laufende Leistungen nach SGB XII	4,0	5,1	5,7	5,8	5,8	5,8
Hilfe zur Pflege für Menschen über 65 Jahren nach SGB XII	6,4	5,6	5,9	6,0	6,0	6,0
Hilfe zur Pflege für Menschen unter 65 Jahren nach SGB XII	2,0	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4
Leistungen zur Teilhabe an Bildung SGB IX	3,4	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2
Erstattung Jugendhilfe § 89a SGB VIII	2,6	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1
Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	2,7	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
Leistungen f. Mütter/Väter und Kinder in gem. Wohnformen § 19 SGB VIII	2,7	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1
Hilfe für junge Volljährige i.E. § 41 SGB VIII	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	2,6	3,7	3,9	3,9	3,9	3,9
Kosten der Kindertagespflege	4,4	4,5	4,6	4,7	4,7	4,7
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (einschl. UMA)	17,6	16,7	17,0	17,0	17,0	17,0
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	0,8	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Hilfe zum Lebensunterhalt a.v.E.	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Gewerbesteuerumlage Bund/ Land	6,7	6,3	6,6	6,8	7,0	7,3
Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände, u.a. an den LVR	37,5	40,2	42,0	43,7	45,3	47,0
Krankenhausumlage an das Land NRW	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Schulsozialarbeit (einschl. mobile Schulsozialarbeit)	0,5	0,7	0,7	0,8	0,8	0,5
Unterkunft/Heizung für Arbeitssuchende (KdU)	39,3	36,5	38,0	38,8	39,7	40,6
B.u.T-Leistungen (gesamt)	2,5	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1
Sonstige Transferaufwendungen	18,9	24,4	22,5	21,9	21,9	22,8
HSP-Maßnahme 56: Aufwandsreduzierung SGB II	-1,5	-1,5	-1,6	-1,7	-1,7	-1,8
Endergebnis Zeile 15	226,7	250,7	264,1	267,8	271,0	275,0

Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung bedeuteten nach 2015 für die gesamte städtische Verwaltung eine erhebliche Herausforderung und Mehrbelastung. Eine Zuweisung von mehr als tausend Personen binnen kurzer Zeit hatte es auch zu Beginn der 1990iger Jahre nicht gegeben. Darüber hinaus hat die Stadt Remscheid in den Jahren 2015-2016 in Amtshilfe für das Land Nordrhein-Westfalen bis zu drei Notunterkünfte bereitstellen können, um die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes entlasten zu können.

Nach den Jahren einer starken Flüchtlingszuwanderung der Jahre 2015/2016 ging die Anzahl der Zuweisungen seit dem Jahr 2017 sukzessive zurück. Hierauf wurde mit Abmieten von Wohneinheiten zur Flüchtlingsunterbringung reagiert. Nach einem weiteren (coronabedingtem) temporären Rückgang der Zuwanderung von geflüchteten Menschen nach Deutschland und somit auch nach Remscheid im Jahr 2020, war jedoch bereits seit Anfang des 3. Quartals 2021 wieder eine deutliche Zunahme der Flüchtlingszuwanderung zu erkennen.

Mit Beginn der kriegesischen Auseinandersetzungen in der Ukraine am 24.02.2022 ist die Anzahl der geflüchteten Menschen in Remscheid im Jahr 2022 sprunghaft angestiegen. Neben den ordentlich

zugewiesenen Geflüchteten aus der Ukraine und sonstigen Herkunftsländern mussten alleine im Jahr 2022 darüber hinaus fast 900 Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht werden, die ohne Zuweisung in Remscheid angekommen sind. Bis zum Ende des 4. Quartals 2022 machten die Geflüchteten aus der Ukraine mit insgesamt 271 Zuweisungen ca. 56% der Gesamtzuweisungen aus. Insgesamt bildeten die Geflüchteten aus der Ukraine mit 1.168 Personen (Summe der Zuweisungen und eigene Anreise) den größten Anteil der im Jahr 2022 neu ankommenden Geflüchteten, die dem Grunde nach unterzubringen waren. Die Flüchtlingsbewegung aus anderen Herkunftsländern zog im 4. Quartal 2022 zudem ebenfalls deutlich an. Von den insgesamt 207 Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern wurden allein im 4. Quartal 2022 101 Flüchtlinge zugewiesen.

Im Jahr 2023 war nachfolgend zwar eine gleichbleibende Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine auf niedrigerem Niveau zu beobachten, jedoch nahm die Zuwanderung geflüchteter Menschen aus anderen (Krisen)Regionen der Welt nach Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen weiterhin zu.

Eine Entspannung hinsichtlich der Zuweisungszahlen im Jahr 2024 nach Remscheid ist lediglich auf die Inbetriebnahme der Notunterkunft des Landes NRW im ehemaligen Dorint-Hotel am Jägerwald (NU Remscheid) im Februar 2024 zurückzuführen. Die hier vorhandene Unterbringungskapazität in Höhe von 350 Plätzen wird der Stadt Remscheid 1:1 auf die Zuweisungsquote angerechnet, sodass die Erfüllungsquote der Stadt Remscheid nach dem FlüAG seit Inbetriebnahme der Unterkunft über 100% liegt und somit keine Zuweisungen seit dieser Zeit erfolgen. Ausnahmen vom aktuellen temporären Zuweisungsstopp bilden hier lediglich Sachverhalte in denen bereits Familienangehörige in Remscheid leben.

Wie lange der Zuweisungsstopp durch die Anrechnung der Kapazitäten der NU Remscheid anhält, lässt sich nicht prognostizieren und ist stark von der allgemeinen Situation der Flüchtlingszuwanderung abhängig.

Nach den aktuellen Planungen wird die durch das Land Nordrhein-Westfalen betriebene NU Remscheid im Februar 2026 geschlossen. Durch den Wegfall der Anrechnung der Landesplätze (350 Plätze) auf die Zuweisungsquote der Stadt Remscheid wird es dann spätestens zu vermehrten Flüchtlingszuweisungen nach Remscheid kommen, die sowohl untergebracht als auch finanziell versorgt werden müssen. An dieser Stelle wird das Risiko sowohl hinsichtlich der Unterbringungskapazitäten als auch hinsichtlich der Aufwendungen für Transferleistungen deutlich, welches bei Schließung der Notunterkunft im Februar 2026 droht!

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Stadt Remscheid in Übergangsheimen, städtisch angemieteten Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge aufgeführt (Stand 30.09.2024):

Personenbestand	am Jahresende					am Monatsende
	2019	2020	2021	2022	2023	Stand 30.09.2024
neu nach Remscheid zugewiesene Flüchtlinge	118	105	181	478	440	62
Ungeordnete Zuzüge von Ukraine-Flüchtlingen	-	-	-	862	-	-
Am Jahresende in Übergangsheimen untergebracht	357	361	402	598	794	445
In angemietete Wohnungen eingewiesen	353	368	373	797	749	737
Gesamt städtisch untergebrachte Personen	710	729	775	1.395	1.352	1.182
Empfänger von lfd. Leistungen nach dem AsylbLG	668	574	560	563	690	467
Andere Einkünfte (SGB II, SGB XII, Einkommen)	131	222	275	832	662	715

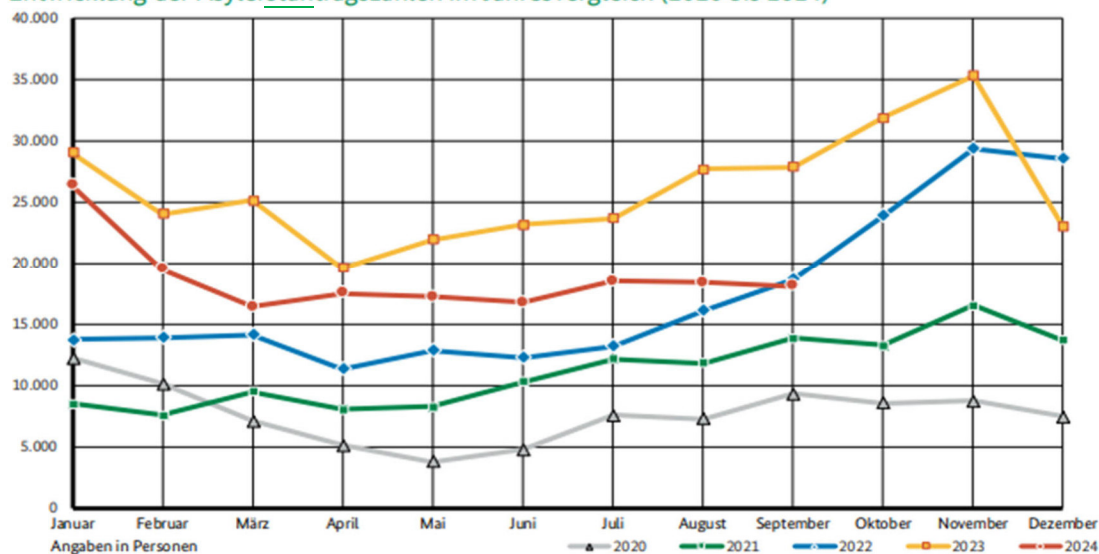
Der starke Anstieg der Anzahl der Flüchtlinge, die auf Leistungen nach dem AsylbLG und auf andere Einkünfte als auf Leistungen nach dem AsylbLG zurückgreifen, ist ebenfalls durch die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine zu erklären. Nicht alle Flüchtlinge aus der Ukraine haben nach ihrer Ankunft in Remscheid Leistungen nach dem AsylbLG beantragt. Zum Teil wurden sie durch Privatleute untergebracht und unterstützt oder hatten noch eigenes Vermögen.

Zudem hat sich die weltweite Flüchtlingsbewegung insbesondere im letzten Quartal deutlich erhöht. Ukrainer waren zum Jahresende aufgrund des Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 nicht im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

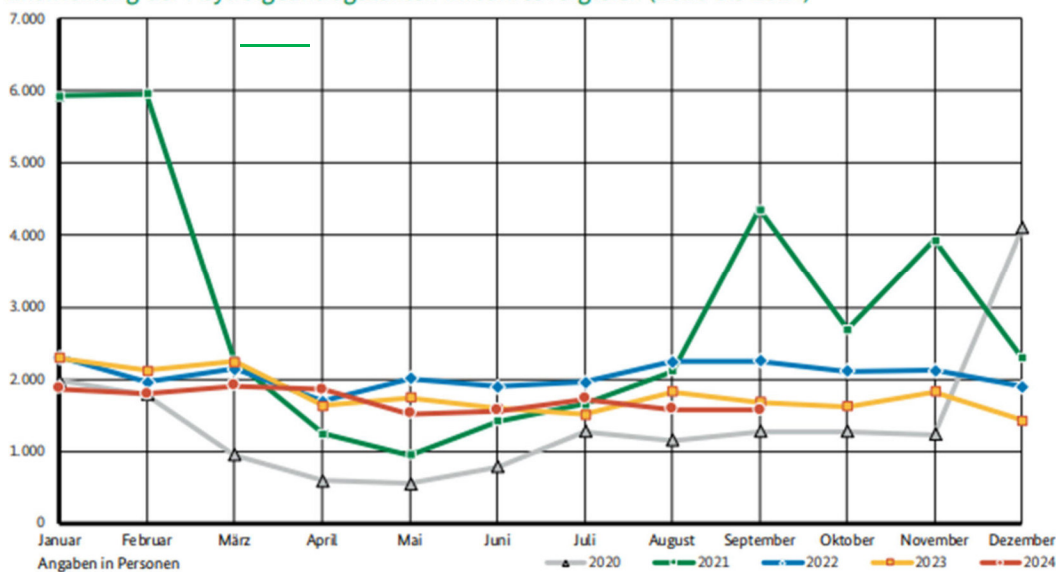
Prognose zur weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Lt. Bericht des BAMF stellen sich die Asylozugangszahlen im 5 Jahres-Vergleich wie folgt dar:

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich (2020 bis 2024)



Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich (2020 bis 2024)



(Quelle: BAMF – Aktuelle Zahlen: Ausgabe September 2024)

An den o.g. Darstellungen des BAMF ist der Zuwachs der Asylantragszahlen erkennbar. Die Anzahl der Asylersanträge liegt weiterhin über dem Niveau der Jahre 2018 bis 2021:

Jahr	Asylanträge insgesamt in Deutschland
2013	127.023
2014	202.834
2015	476.649
2016	745.545
2017	198.317
2018	185.853
2019	165.938
2020	122.170
2021	190.816
2022	244.132
2023	351.915
01-09/2024	195.095

(Quelle: BAMF – Aktuelle Zahlen: Ausgabe September 2024)

Die zurückhaltende Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Jahr 2024 liegt u.U. in den in diesem Jahr eingeführten Grenzkontrollen begründet. Es ist dennoch zu erwarten, dass die andauernden Kriegshandlungen in der Ukraine, sowie die Lage im Nahost weiterhin Einfluss auf die Flüchtlingsbewegung haben werden.

Lt. aktuellem Bericht des UNHCR (UNHCR's Refugee Population Statistics Database) befanden sich zum Stand 08.10.2024 ca. 122 Mio. Menschen weltweit auf der Flucht. Zum Ende des Jahres 2023 waren es noch ca. 108,4 Mio. Menschen. Innerhalb von ca. 20 Monaten hat sich demnach diese Anzahl der weltweit gewaltsam Vertriebenen um ca. 12,6% erhöht. Insbesondere die Konflikte im Sudan und im Gazastreifen führen zu neuen Fluchtbewegungen. Es ist daher festzustellen, dass die weltweiten Krisenherde dazu führen, dass nicht mit einer andauernden Entspannung der Flüchtlingszuwanderung zu rechnen ist. Damit wird zwangsläufig die Anzahl der unterzubringenden Geflüchteten und die Anzahl der Leistungsbezieher grundsätzlich tendenziell steigen. Außerdem besteht weiterhin die generelle Zusage der Stadt Remscheid gegenüber dem Land NRW (Ratsbeschluss vom 18.06.2020) zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen.

Mit Zunahme von Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern wird sich auch die Anzahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG vergrößern.

Unterbringungskapazitäten

Es wird weiterhin jede einzelne Wohneinheit auf ihre maximale Kapazität – unter Berücksichtigung der Art der Belegung (Familie oder Einzelpersonen) überprüft und angepasst. Mit Beginn des ersten Quartals 2022 fanden noch vor dem Ukrainekrieg erste Anmietungen weiterer Wohnungen statt, da die tatsächlich verfügbaren Plätze in Wohnungen und Übergangwohnheimen nicht zuletzt durch die Belegung von Rechtskreiswechslern deutlich zurückgegangen waren.

Aktuell sind die Einrichtungen weiterhin zu ca. 75% ausgelastet, sodass auch zukünftig neue Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen! Durch den Wegfall etlicher Unterkunftskapazitäten in den kommenden Jahren wird perspektivisch zudem der Bedarf an neuen adäquaten Flüchtlingsunterkünften steigen. Mit Beginn des Ukrainekrieges wurde zudem die Erstaufnahmeeinrichtung in der Schule Hölterfeld zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Betrieb genommen.

Die Erstaufnahmeeinrichtung dient seit Sommer 2023 nicht mehr nur zu Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine als Unterkunft. Sie dient aktuell überwiegend Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern als Unterkunft und wird zur Aufnahme von ca. 350 Personen ausgebaut.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes zeigt sich folgendes Bild bzgl. der Kapazitäten:

Nr	Bezeichnung	Plätze in ÜGH's und Wohnungen	Plätze EAE Hölterfeld
1	Gesamtkapazität	1.947	353
2	Bereits belegte Plätze	1.138	35
3	Rechnerisch verfügbare Plätze	809	318
4	Tatsächlich <u>bezugsfertige</u> Plätze	492	207
5	Auslastung prozentual	74,8%	58,64%

Anmerkungen:

Zu Ziffer 3:

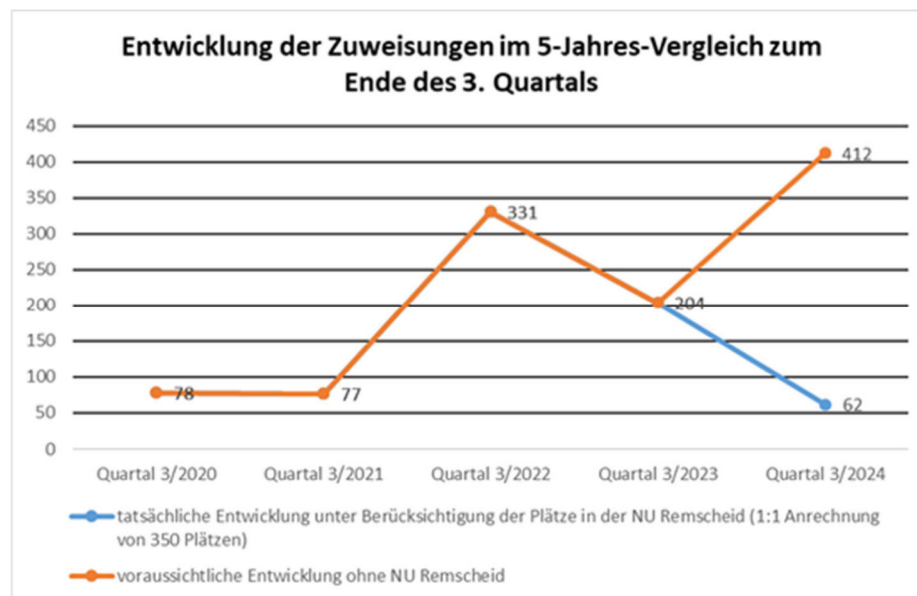
Die hier errechneten freien Kapazitäten spielen in der Praxis keine Rolle, da nicht jeder rechnerisch verfügbare Platz belegbar ist. Es dient hier lediglich der Verdeutlichung, dass die tatsächliche Belegungsmöglichkeit stark von den maximalen rechnerischen Belegungsmöglichkeiten abweicht.

Zu Ziffer 4:

Die für die EAE angegebenen belegbaren Plätze sind vorbehaltlich des endgültigen Ausbaus der EAE Hölterfeld zu sehen und stehen aktuell tatsächlich nicht vollständig zur Verfügung (insbesondere Ausbau von Sanitäranlagen, Speiseraum). Bis zum Ende des 3. Quartals 2024 wurden im Jahr 2024 insgesamt lediglich 62 Geflüchtete zugewiesen. Wie bereits beschrieben, ist diese Entspannung lediglich temporär und liegt insbesondere in der Inbetriebnahme der NU Remscheid und der Anrechenbarkeit der dortigen Kapazitäten begründet. Wie lange dieser Zustand anhält, lässt sich nicht seriös prognostizieren. Prognostisch geht das Land NRW, hier das zuständige Ministerium MKJFGFI, davon aus, dass im Jahr 2024 mindestens 60.000 neue Asylantragstellenden nach Nordrhein-Westfalen kommen werden. Durch die Prognosen des Landes NRW zur Flüchtlingszuwanderung und durch folgenden konkreten Wegfall von Unterbringungskapazitäten ist zwingend der Ausbau von Unterbringungskapazitäten notwendig:

- Der Betrieb der Unterkunft Talsperrenweg 3 ist aus planungsrechtlichen Gründen bis zum 31.12.2027 genehmigt. Danach fallen die Kapazitäten (108 Plätze) ersatzlos weg.
- Die durch die Stadt Remscheid von der GEWAG in Güldenwerth angemieteten Wohnungen zur wurden bzw. werden bis Herbst 2025 aufgrund einer Sanierungsmaßnahme der GEWAG gekündigt und abgemietet. Nach erfolgter Sanierung stehen die Wohnungen nicht mehr zur Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung (60 Plätze).
- Für die anstehende Sanierung der Flüchtlingsunterkunft Klauser Delle werden für die Dauer der Sanierungsphase Ausweich-Plätze benötigt (66 Plätze).
- Nach den aktuellen Planungen wird die durch das Land Nordrhein-Westfalen betriebene Landesunterkunft Jägerwald 4 (ehemaliges Dorint-Hotel) im Februar 2026 geschlossen. Durch den Wegfall der Anrechnung der Landesplätze (350 Plätze) auf die Zuweisungsquote der Stadt Remscheid wird es dann zu vermehrten Flüchtlingszuweisungen nach Remscheid kommen.
- Im Jahr 2024 wurden 14 Wohnungen seitens privater Vermieter abgemietet, die den Wohnraum zu Beginn des Ukraine-Krieges zur Unterbringung von Ukraine-Flüchtlinge an die Stadt Remscheid vermietet hatten. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Insbesondere macht die folgende Darstellung der Zuweisungszahlen deutlich, wie sich der Trend von Zuweisungen entwickelt hätte, ohne die NU Remscheid:



Damit wären zum jetzigen Zeitpunkt ca. 350 Personen mehr unterzubringen gewesen.

Vergleicht man diese Zahl mit den o.g. aktuell noch vorhandenen Kapazitäten, so wird deutlich, dass dann bereits jetzt die Unterbringungskapazitäten nahezu ausgeschöpft wären. Aktuell liegt die Erfüllungsquote der Stadt Remscheid nach dem FlüAG bei 98,23%, sodass grundsätzlich bereits wieder eine Aufnahmeverpflichtung besteht (weitere Aufnahmeverpflichtung: 33 Personen). Dass aktuell keine Zuweisungen trotz der minimalen Aufnahmeverpflichtung erfolgen, lässt sich nur aus dem Umstand herleiten, dass zum einen die Landesaufnahmeeinrichtungen aktuell über ausreichende Kapazitäten verfügen und zum anderen andere Kommunen ihre Erfüllungsquote deutlich untererfüllt haben. Die Erfüllungsquote für Schutzberechtigte ist aktuell mit 115,42% übererfüllt.

Refinanzierung

Durch den Bund und das Land erfolgten seit dem Jahr 2022 zu unterschiedlichen Zwecken im Bereich der Flüchtlingsfinanzierung Zuweisungen:

Jahr 2022	Bescheid vom	Betrag	Verwendung der Mittel bis	Verwendungsnachweis bis	Bemerkungen
	Bundesmittle 1. Tranche 11.05. / 29.06.2022 (Korrektur)	1.027.101,69 €	31.12.2023 (Verlängert von 31.12.2022)	15.03.2024	Verwendung für Ukraine- Flüchtlinge im Bereich Unterkunft, <u>Kinderbetr.</u> , Beschulung, etc.
	Bundesmittle 2. Tranche 29.06.2022	544.392,70 €	31.12.2023 (Verlängert von 31.12.2022)	15.03.2024	s. o.
	Bundesmittle 3. Tranche 22.12.2022	733.541,00 €	31.12.2023	15.03.2024	Verwendung für Kosten der Aufgabenerfüllung im Rahmen Migration und Flucht (alle Flüchtlinge)
	Bundesmittle 3. Tranche 22.12.2022	714.573,28 €	31.12.2023	15.03.2024	s. o. Berechnet nach SGB II Bedarfsgemeinschaften UA – nur Ukraine
Jahr 2023	Landesmittle 2. Tranche (3- Säulen-Modell) 12.04.2023	2.108.330,64 €	(ab 24.02.22) 31.12.2023	31.03.2024	Verwendung f. Schaffung, Unterhaltung, Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten (alle Flüchtlinge)
	Bundesmittle Landesmittle 09.11.2023	673.504,55 € + 3.486.261,13 € 4.159.765,68 €	(ab 24.02.22) 31.12.2023 / 31.12.2024	15.03.2024 / 15.03.2025	Verwendung f. Aufnahme, Unterbringung, Versorgung (alle Flüchtlinge), insbes. f. Schaffung, Unterhaltung, Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten

Zusätzlich erhält die Stadt Remscheid eine Pauschale nach dem FlüAG in Höhe von 1.125 Euro pro Person pro Monat. Diese Pauschale wird unter den dort genannten Voraussetzungen nur für Leistungsempfänger des AsylbLG gezahlt.

Für die Geflüchteten aus der Ukraine, die zwar nach dem FlüAG unterzubringen sind, aber seit dem 01.06.2022 Leistungen gemäß dem SGB II oder SGB XII beziehen, wird keine Monatspauschale gezahlt. Somit entstehen für diesen Personenkreis zwar Unterbringungskosten, die an dieser Stelle jedoch nicht refinanziert werden.

Für Personen, die nach dem 31.12.2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden (Geduldete), gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro.

Da der Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus unterschiedlichen Gründen oft jahrelang geduldet wird, ist die Pauschale zur Deckung der Kosten i.d.R. nicht ausreichend, insbesondere durch Krankenhilfe etc.

Angefallene Personalkosten sind von der Refinanzierung durch Bundesmittel ausdrücklich ausgenommen. Bezüglich der Finanzierung der sog. Vorhaltekosten (Kosten, die für die Bereithaltung von Unterbringungskapazitäten entstehen) laufen derzeit Verhandlungen zwischen Kommunen, Land und Bund.

Tagesbetreuung für Kinder

Die Jugendhilfeplanung hat seit 2015 eine steigende Ausbaunotwendigkeit zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen festgestellt. Durch jährliche Überprüfungen unter Einbeziehung einer neuen Bevölkerungsprognose Ende 2015 und der tatsächlichen jährlichen Bevölkerungsentwicklung wurde mit Ratsbeschluss vom 26.09.2019 ein Gesamtausbaubedarf bis 2022/23 von 1.123 Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen beschlossen.

DS 15/1350	Ratsbeschluss 18.06.2015	202 Plätze Ausbaubedarf bis 2018
DS 15/2049	Ratsbeschluss 30.06.2016	500 weitere Plätze Ausbaubedarf bis 2018
DS 15/3502	Mitteilung JHA 10.05.2017	Bestätigung Ausbaubedarf
DS 15/5474	Mitteilung JHA 07.11.2018	Bestätigung Ausbaubedarf
DS 15/6363	Ratsbeschluss 26.09.2019	Bedarf für 421 zusätzliche Plätze

Mit Ratsbeschluss vom 27.04.2023 (DS 16/4180) wird auf Basis der Aktualisierung der Jugendhilfeplanung „Tagesbetreuung für Kinder“ gemäß § 80 SGB VIII die Schaffung von weiteren 734 zusätzlichen Plätzen mit dem Ziel der bedarfsgerechten Versorgung zum Jahr 2025 verfolgt.

Die neuen Berechnungen bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 (regelmäßige Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss) schließen ein:

- Erfolgte Inbetriebnahmen (660 Plätze)
 - 20 Plätze KTE Zaunkönig
 - 15 Plätze Ev. KTE Steinackerstr. - Waldgruppe
 - 20 Plätze Städt. KTE Honsberg - Waldgruppe
 - 80 Plätze Sterntaler – Initiative Jugendhilfe, Fritz-Ruhrmann-Str.
 - 110 Plätze KTE Waldkrönchen – Stepke, Arturstr.
 - 75 Plätze AWO Elterninitiative, Engelsberg
 - 80 Plätze Die Verlässliche, Dörpfeld
 - 80 Plätze AWO Elterninitiative, Hackenberg
 - 80 Plätze Weltkinder-Netzwerk ISS, Sedanstr.
 - 100 Plätze Ev. Stiftung Tannenhof, Tannenhof II
- Standorte im Planungsprozess (820 Plätze)
 - 140 Plätze Stadt Remscheid, Stadtpark neu
 - 100 Plätze Grundstück Rosenstr.
 - 180 Plätze KTE Blauer Mond, städt. Kita-Campus, Bürgerstr.

- 120 Plätze KTE Hohenhagener Str. (ehm. Johannes-Kirche), Ev. KK Lennep
- 80 Plätze KTE Steinackerstr., Ev. Christus-KGM
- 20 Plätze KTE Hackenberg (Ergänzungsbau), Elterninitiative Hackenberg
- 100 Plätze Kindsein eV., Grillardor
- 80 Plätze neue Kita am Schützenplatz Lüttringhausen

Sollten alle Einrichtungen im Planungsprozess realisiert werden können, würden die aufgrund der Ausbaubeschlüsse 2015/2016/2019/2023 festgestellten fehlenden 1.857 Plätze, abzüglich der realisierten 660 Plätze (damit fehlende Plätze: 1197), im Kindergartenjahr 2026/27 zu 79,7 % geschaffen werden können. Es bliebe bei einem Fehlbedarf von 377 Plätzen.

Gewerbesteuerumlage

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Umlage an den Bund und das Land	6.700.000	6.290.000	6.570.000	6.790.000	7.000.000	7.290.000

Entsprechend Gewerbesteuerplanungen wurde anhand der nachfolgenden Vervielfältiger auch die Einplanung der Gewerbesteuerumlage in den Jahren 2024 ff. angepasst:

Jahr	Normalvervielfältiger (§ 6 Abs. 3) Gemeindefinanzreformgesetz		Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder	
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35
2029	14,5	20,5	35

Landschaftsumlage

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	37.500.000	40.200.000	42.000.000	43.700.000	45.300.000	47.000.000

Die Landschaftsumlage dient der Deckung der Aufwendungen des Landschaftsverbandes soweit nicht die eigenen Erträge hierzu ausreichen. Hieraus folgernd finanziert sich der LVR zu rund zwei Dritteln über die von seinen Mitgliedskörperschaften zu entrichtende Landschaftsumlage.

Der Landschaftsverband hat im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 auf der Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) einen Umlagesatz von 15,30 % beschlossen. Der Festsetzungsbescheid 2024 vom 20.03.2024 weist einen Umlagesatz von 15,45 % aus. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) informiert seine Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung über die Eckpunkte der Entwurfsplanung.

Nach der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2025/2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 beraten die Gremien des LVR, bestehend aus den Kreisen und kreisfreien Städte im Rheinland sowie der StädteRegion Aachen, den Haushaltsentwurf. Dieser soll am 25. Februar 2025 von der Landschaftsversammlung Rheinland verabschiedet werden.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Bei einem Bestand von 4.092,0 Stellen in 2024 entfallen für die zum Stellenplan 2025/2026 vorgesehenen neuen Planstellen 59,0 Stellen auf das Jahr 2025 und 35,0 Stellen auf das Jahr 2026, wovon in 2025 24,5 Stellen und in 2026 20,0 Stellen durch Drittmittel finanziert sind. Über den Haushalt 2025/2026 werden somit in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen zusätzlich finanziert.

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind danach für die Planung des Finanzbedarfes für das Jahr 2025 16,20 % und für das Jahr 2026 16,40 % als Umlagesatz vorgesehen.

Betrag die Landschaftsumlage im Jahr 2016 noch rund 27 Mio. Euro erreicht sie nun erstmalig ein Volumen im städtischen Haushalt von über 40 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung innerhalb von 10 Jahren in Höhe von rund 50 %.

Die aktuelle Haushaltsplanung berücksichtigt die Orientierungsdaten 2025-2028.

Krankenhausumlage

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden vom Land an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes im Krankenhausbereich – unabhängig von der Trägerschaft – mit 40 % beteiligt. Die von den Kommunen hierfür aufzubringenden Mittel werden durch den Landeshaushalt festgesetzt.

3.1.3 Finanzergebnis

Zeile 19 – Finanzerträge

Hier sind insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Veranlagungszinsen u.ä. als Finanzerträge zu erfassen. Die größeren Beträge im Einzelnen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	--2,2	-2,2	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
Zinserträge aus verbundenen Unternehmen	-0,0	-0,6	-1,3	-1,8	-2,2	-2,3
Sonstige Zinserträge	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Veranlagungszinsen Realsteuern	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Sonstige Finanzerträge und Dividenden	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 19)	-3,4	-4,0	-6,5	-7,0	-7,3	-7,5

Zinserträge von verbundenen Unternehmen:

Die Weitergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs stellt eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 / 2026 dar (Maßnahme A 24). Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu einem für die Unternehmen marktgerechten und banküblichen Zinssatz, sodass entsprechende Erträge aus den verbesserten Zinskonditionen der Stadt erwirtschaftet werden können.

Stadtwerke Remscheid GmbH

Seit dem HSK 2010 führte die Stadtwerke Remscheid einen Mindestbetrag von 850 TEUR an die Stadt Remscheid ab. Aufgrund der Maßnahme M49 des Haushaltssanierungsplanes erhöhte sich dieser Betrag um weitere 400 TEUR auf jährlich 1,25 Mio. Euro. Mit der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (Drs. 15/4218) erhöht sich dieser Betrag in Absprache mit der Geschäftsführung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Remscheid GmbH um weitere 250 T EUR jährlich ab dem Jahr 2018. Die Ausschüttung des Geschäftsjahres 2019 im Jahr 2020 erfolgte in der vereinbarten Höhe. Die Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie die Entwicklung an den Energiemärkten hat die Geschäftsentwicklung und die Betriebsergebnisse des Konzerns der vergangenen Jahre negativ beeinflusst. Vor diesem Hintergrund sowie der kostenintensiven Investitionen in neue Antriebe können weitere Ausschüttungen aus den Jahresergebnissen 2022 ff. nicht angenommen werden.

Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Remscheid – HSK-Maßnahme A23

Mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 (HSP) wurde eine Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe in Höhe von 2 Mio. Euro p.a. beschlossen. Die Maßnahme des HSP wird auch im künftigen Haushaltssicherungskonzept 2025 fortgeführt werden. Seit der Gründung der Technischen Betriebe im Jahr 2014 wurde trotz der jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 2,0 Mio. Euro (HSK-Maßnahme B1) eine Gewinnrücklage in Höhe von über 18 Mio. Euro erwirtschaftet. Diese Gewinnrücklage soll nunmehr über einen Zeitraum von 10 Jahren an den Kernhaushalt zurückgeführt werden. Die Maßnahme endet voraussichtlich in 2035. Aus der Auflösung des Gewinnvortrags der TBR kann daher ein weiterer Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,8 Mio. Euro, beginnend ab dem Jahr 2026 geleistet werden, siehe hierzu HSK Maßnahme 23 und unter Punkt 1.2.10.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz (DHH 2021/2022)		-2,0				
Planansatz (DHH 2023/2024)		-5,3	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Planansatz (DHH 2025/2026)	-2,0	-2,0	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8

Gewinnausschüttung der GEWAG - HSK-Maßnahme A3

Die GEWAG führt ab 2024 für jedes Jahr des Haushaltskonsolidierungszeitraumes einen zusätzlichen jährlichen Betrag in Höhe von netto 136T Euro an die Stadt Remscheid ab (bisher 76 TEuro). Die GEWAG erzielt seit Jahren beachtliche Jahresüberschüsse – in 2021 einen Jahresüberschuss von fast 5,7 Mio. Euro bei einer Eigenkapitalquote von rund 32% -, die es ermöglichen, die Ausschüttung entsprechend zu erhöhen.

Sonstige Finanzerträge

Bei den sonstigen Finanzerträgen wird die Dividende der RWE-Aktien erfasst, die erstmals ab dem Haushaltsjahr 2019 wieder mit 0,50 Euro pro Aktie eingeplant wurde. Planungen für 2025 ff. gehen von einer Dividendenzahlung von 1,00 Euro Aktie (157 TEuro netto) aus.

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 14.09.2023 mit DS 16/4591 mehrheitlich die Veräußerung der Aktien der RWE AG steueroptimiert zu einem Mindestkurs von 41,39 Euro je Aktie beschlossen. Die Kämmerei beobachtet seitdem kontinuierlich die Kursentwicklung und konnte daher am 14.12.2023 die erste Tranche Aktien verkaufen. Beim Verkauf der ersten Tranche wurden 83.000 Aktien verkauft. Im Jahr 2024 hat bislang kein weiterer Verkauf stattgefunden, da der Aktienkurs kontinuierlich unter dem beschlossenen Mindestkurs von 41,39 Euro lag. Derzeit besitzt die Stadt Remscheid somit weiterhin 186.855 RWE-Aktien.

Zeile 20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

In dieser Position sind hauptsächlich die Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite eingeplant.

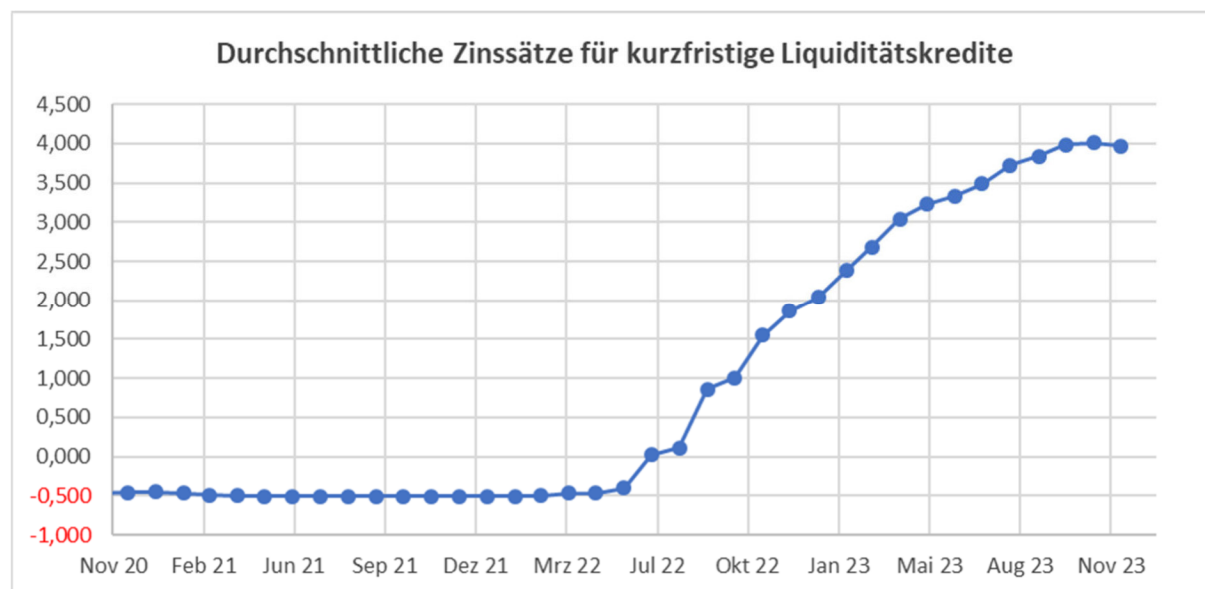
[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 20)	13,7	18,6	22,0	24,9	27,8	29,3

Zinsen für Liquiditätskredite

Die Zinskonditionen für Liquiditätskredite haben sich über viele Jahre hinweg bis Anfang 2022 auf einem historisch niedrigen Niveau befunden. So wurde z.B. der Hauptrefinanzierungssatz der EZB für den Euroraum ausgehend vom Höchststand im Juli 2008 mit 4,25 % bis März 2016 auf 0,00 % gesenkt, was in der Folge sogar negative Zinsen für Liquiditätskredite zur Folge hatte.

Bereits zu Beginn des Jahres 2022, noch vor Beginn des Ukraine-Krieges, war weltweit die Zinswende aufgrund der steigenden Inflation eingeläutet worden. Die langanhaltenden Covid-Lockdown-Maßnahmen in China und den russischen Angriffskrieg haben dann ab dem Frühjahr 2022 und verstärkt dann ab der zweiten Jahreshälfte 2022 zu erheblichen Preissteigerungen nicht nur im Energiesektor geführt und damit eine weltweite Inflation hervorgerufen, wie es sie im Euroraum seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben hat. Die Notenbanken haben darauf mit massiven Zinserhöhungen reagiert, um dieser entgegenzuwirken.

So hat z.B. die EZB den Leitzins erstmalig im Juli 2022 wieder auf 0,5 %, bis zum Jahresende auf 2,5 % und bis Ende 2023 auf 4,5 % angehoben. Dies hat die Aufwendungen für Zinsen, aufgrund von z.T. mehrjährigen Bindungen auch für die Folgejahre, erheblich erhöht.



Während in den Jahren 2019 bis 2022 noch Zinserträge aus aufgenommenen Kassenkrediten in Höhe von insgesamt rund 2.170 TEUR verbucht werden konnten, waren ab 2023 keine solchen Zinserträge mehr möglich. Die Zinszahlungen für Liquiditätskredite konnten im o.g. Zeitraum gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich reduziert werden.

Die Kassenkreditzinsen entwickeln sich aufgrund dessen wie nachfolgend dargestellt:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsaufwend. Liquiditätskredite	11,3	15,1	17,3	18,9	20,7	21,3

Zinsen für Investitionskredite

Mit der Fortschreibung des Investitionsprogrammes 2024 bis 2029 erfolgt auch hierbei eine Anpassung der Ansätze ab dem Jahr 2025 an den voraussichtlichen Bedarf.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsaufwend. Investitionskredite	2,1	3,2	4,5	5,7	6,8	7,7

In den Ansätzen sind ebenfalls die Zinsaufwendungen aufgrund der Kreditvergaben im Rahmen des „Konzernprivilegs“ enthalten.

Zeile 22 – Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 22)	28,5	64,0	71,7	67,6	54,8	49,3

Zeile 26 – Jahresergebnis

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 26)	-3,7	64,0	71,7	67,6	54,8	49,3

Zeile 26 weist das Jahresergebnis aus - vor der Anwendung des globalen Minderaufwandes.

Zeile 27 – globaler Minderaufwand

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 27)	0	-10,6	-11,0	-11,1	-11,3	-11,4

Trotz der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und unter Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten kann es sein, dass sich in der Ergebnisplanung dennoch ein Jahresfehlbedarf für das künftige Haushaltsjahr einer Kommune ergibt. Über § 79 Absatz 3 GO NRW werden die Kommunen ermächtigt, anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage einen sogenannten globalen Minderaufwand ansetzen zu dürfen. Ein globaler Minderaufwand stellt eine pauschale Kürzung von Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung dar. Diese darf bis zu einem Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Planzeitraum auf:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 17)	490	533	554	560	567	573

Zeile 28 – Ergebnis nach Abzug Globaler Minderaufwand

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 28)	-3,7	53,4	60,7	56,5	43,5	37,9

Jahresergebnis nach globalem Minderaufwand. Nähere Erläuterungen zum Jahresergebnis können dem Punkt „5 – Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung“ entnommen werden.

[Mio. Euro]	2030	2031	2032	2033	2034
Endergebnis (Zeile 28)	31,2	23,6	15,1	6,1	-3,7

Nach der Perspektivplanung des Haushaltssicherungskonzeptes wird der Haushaltsausgleich ab dem Jahre 2034 erreicht.

Zeilen 91, 92 – Interne Leistungsverrechnung

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 91)	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
Endergebnis (Zeile 92)	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

Hier werden die Gesamtsummen der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen abgebildet. Zur internen Leistungsverrechnung gehört nur noch der Bereich Versicherungen. Die Verrechnung der internen Leistungsbeziehung hat keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stadt Remscheid.

3.2 Gesamtfinanzplan 2022 – 2027

3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17)

Die Zeilen 1 bis 17 des Gesamtfinanzplanes entsprechen inhaltlich grundsätzlich der Planung des Ergebnisplanes. Auf eine gesonderte Erläuterung wird deshalb verzichtet. Größere Abweichungen ergeben sich aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen des Anlagevermögens.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist wie folgt eingeplant:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis Zeile 17 =	-13,9	-51,8	-50,0	-44,2	-29,4	-23,8

Von 2016 bis 2019 wurde jährlich ein konsumtiver Einzahlungsüberschuss nachgewiesen. Die Höhe der Liquiditätskredite konnte somit sukzessive abgebaut werden. Die Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine führen jedoch seit 2020 wieder zu maßgeblichen Liquiditätsabflüssen, die durch erhöhte Liquiditätskredite ausgeglichen werden müssen. Nähere Informationen zur Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten sind ab Seite 95 zu finden.

3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2024 – 2029

Der Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 31) teilt sich anhand des Investitionsprogramms (siehe Anlage, blauer Teil) wie folgt auf:

[Mio. Euro]	2024 *)	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis Zeile 31 =	-61,0	-126,1	-153,4	-105,8	-74,1	-6,6
davon originäre Investitionstätigkeit	-39,1	-95,5	-104,2	-78,9	-46,7	-11,7
davon wirtschaftlich/rentierlich	-21,9	-30,6	-49,2	-26,9	-27,4	5,1

*) Der *fortgeschriebene* Ansatz des aktuellen Investitionsprogramms (-61,0 Mio. Euro) weicht von dem im Finanzplan auszuweisende Planansatz aus dem Haushaltsplan 2023/2024 ab. Im Jahresabschluss 2023 wird bei der Höhe der Ermächtigungsübertragungen ein entsprechender Ausgleich zu schaffen sein.

Die Zeile 31 schließt in den kommenden Jahren mit Finanzierungsbedarfen zwischen rd. 7 und 153 Mio. Euro ab. Zur Deckung sind entsprechende Aufnahmen von Investitionskrediten eingeplant (nähere Erläuterungen siehe Kapitel 3.2.3, Seite 94).

Seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) im Jahre 2008 konnte der Grundsatz eingehalten werden, Investitionskredite maximal in Höhe der regulären Tilgungen aufzunehmen, also netto keine investive Neuverschuldung zu verursachen („Nettokreditlinie 0“). Ausnahmen waren wirtschaftliche / rentierliche Maßnahmen, die sich mittelfristig über Gebühren, Einsparungen oder Rückflüsse und Überschüsse finanzieren. Dennoch konnte bislang eine kontinuierliche Entschuldung bei den Investitionskrediten erreicht werden.

Mit ausgeglichenen Haushalten ab dem Jahr 2016, konnten weitere -nicht nur zum Substanzerhalt dringend notwendige Investitionsmaßnahmen- in die Investitionsplanung aufgenommen werden. Dies war auch vor dem Hintergrund eines Paradigmenwechsels der Bezirksregierung Düsseldorf mög-

lich, welche nunmehr die Wirtschaftlichkeit und Folgeaufwendungen (insbesondere die Abschreibung) in den Vordergrund der Genehmigung rückte. Mit der Ausweitung des Investitionsvolumens geht eine Ausweitung der Aufnahme von Investitionskrediten einher.

Das Investitionsprogramm mit dem investitionsscharfen Nachweis der Ein- und Auszahlungen ist weiterhin Beratungs- und Beschlussgrundlage für den Remscheider Haushalt. Es enthält die gesetzlich geforderten Angaben der Teilfinanzpläne im Investitionsbereich (Teil B) und geht mit der Gesamtkostendarstellung darüber hinaus. Aus diesem Grund wird auf den zusätzlichen Ausdruck der Teilfinanzpläne (Teil B) in den einzelnen Produkten verzichtet.

Priorität bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms haben folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit den Schwerpunkten
 - bauliche Umsetzung für die G8/G9-Umstellung
 - Ausbau der Kapazitäten für die Ganztagsbetreuung (OGS)
 - Ausbau der digitalen Infrastruktur
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung und Sanierungsgebiet Innenstadt
- Sanierung bzw. Erneuerung von Verwaltungs- und Funktionsgebäuden
- Sanierung bzw. Erneuerung der Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur (u.a. Straßendeckensanierungen)
- Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten
- Ausbau bzw. Erneuerung von Sportstätten und Sporthallen

Neben nachvollziehbar wirtschaftlichen Investitionen größeren Umfangs zeigt sich auch im sonstigen Bereich des Investitionsprogramms ein großer Investitionsbedarf, der unter anderem eine Auswirkung langjähriger Sparzwänge in Unterhaltung und Reinvestition darstellt.

Um die Gründe für die massive Ausweitung des Investitionsvolumens transparent zu machen, werden nachfolgend die maßgeblichen Maßnahmen (-blöcke) mit ihren Gesamtauszahlungsvolumina aufgezeigt. Vielen Maßnahmen stehen -teils größere- investive Einzahlungen gegenüber, so dass die Nettobelastung des Haushaltes entsprechend geringer ausfällt:

- Schule, z. B.:
 - **Brandschutzmaßnahmen** an Schulen (INV400070): 13,7 Mio. €
 - Ausbau der **digitalen Infrastruktur und Medienentwicklungsplan** (div. INV40*): ca. 31,3 Mio. €
 - **Sanierung** (INV400210) sowie **Entsiegelung und Begrünung von Schulhöfen** (INV400211): 6,7 Mio. €
 - Umbauten und Erweiterungen für den **Ganztagesbetrieb** (div. INV40* im Produktbereich 03.01.05 - Ganztagesbetrieb): 8,1 Mio. €
 - **Erweiterungs- oder Neubauten an Grundschulstandorten** (div. INV40*): ca. 59,8 Mio. €

- Sanierung und Erweiterung **Hauptschule Hackenberg** (INV403120): 28,1 Mio. €



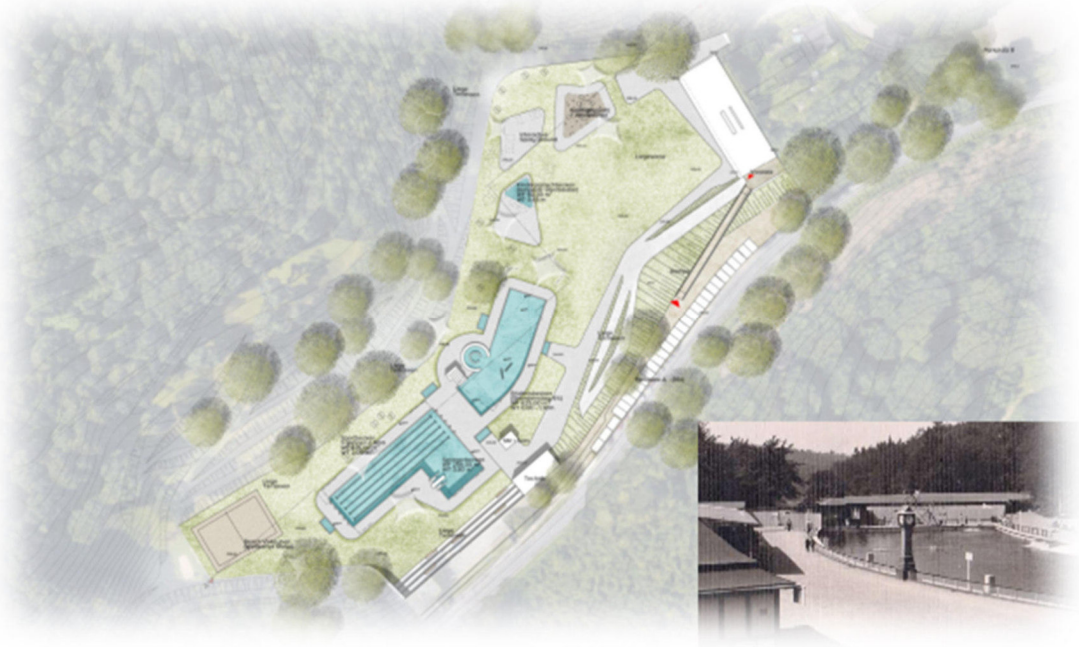
Quelle: Lindner, Lohse Architekten BDA

- **G9 Erweiterungsmaßnahmen** (INV405120): 41,7 Mio. €
- **Erweiterung Hilda-Heinemann-Schule** (INV407032): 11,6 Mio. €
- **Neubau Sporthallenkomplex Albert-Einstein-Gesamtsch.** (INV406053): 30,3 Mio. €



- Sport, z. B.:

- Sanierung **Freibad Eschbachtal** (INV459300): 40,0 Mio. € (33,6 Mio. € netto, da Vorsteuerabzug)



Quelle: Krieger + Partner / Stadt Remscheid

- Ertüchtigung von **Sportplätzen** (div. INV452*): 5,6 Mio. €
- **Gebäude- und Hallensanierungen** (div. INV452*): 9,7 Mio. €
- Kindertageseinrichtungen / Spielplätze z.B.:
 - **Sanierung städtischer Gebäude** (div. INV514*): 9,8 Mio. €
 - **Erweiterung und Sanierung KTE Hackenberg** (INV514290): 3,0 Mio. €
 - **Herrichtung von Spiel und Bolzplätzen** (INV516030): 2,9 Mio. €. Im Zuge der Planung des Investitionsprogramms wurden die bisherigen Einzelansätze der Maßnahmen
 - INV516040 – Sanierung belasteter Kinderspielplätze und
 - INV516060 – Bolzplätze unter der bisherigen
 - INV516030 – Herrichtung von Spiel- und Bolzplätzen zusammengefasst.



Weiterhin wurde, aufgrund des gestiegenen Bedarfs, eine Aufstockung des jährlichen Budgets auf 0,5 Mio. € p.a. vorgenommen. Bei neuen Maßnahmen und Instandsetzungen werden nach Möglichkeit Wasserspielmöglichkeiten geprüft und eingebaut werden.

- Notwendige Erhaltungsmaßnahmen, Erweiterungen, Sanierungen oder Neubauten von Verwaltungsgebäuden, z. B.:
 - Verwaltungsstandort **Richard-Pick-Str. 1** (INV280200): 3,4 Mio. €
 - Stadtteilbibliothek Lüttringhausen, Umbau der ehemaligen Feuerwache (INV443400): 1,2 Mio. €
 - **Sanierung Haus Cleff** (INV413200): 8,6 Mio. €



- **Neubau Flüchtlingsunterkunft Klauser Delle** (INV332030): 12,6 Mio. €
- **Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden** (INV280190): 1,1 Mio. €
- **Erweiterung Rathaus Remscheid** (wirtschaftl./rentierl., INV280090): 39,9 Mio. €



Quelle: VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH

- Städtebau, Wirtschaftsförderung, Grundstücksmanagement, z. B.:
 - Ankauf / Entwicklung **Wohngebiete** einschl. verkehrliche Anbindung (INV122070/80, INV128232/33, INV133200): 7,2 Mio. €
 - **Grundstücksankäufe** und **Sanierung städt. Wohnungen** (INV620070): 5,5 Mio. €
 - **Neugestaltung Innenstadt** einschl. **Friedrich-Ebert-Platz** und **Innenstadtbeleuchtung** (INV1270...): 12,7 Mio. €
 - **Aufwertung Theodor-Heuss-Platz** (INV127001D): 3,2 Mio. €
 - **Sanierungsgebiet Alleestraße** (INV127007): 40,1 Mio. €

- Sanierung / Neubau Straßen und sonstige Verkehrsinfrastruktur, z.B.:
 - **Kreisverkehr Eisenstein** (INV128301): 2,9 Mio. €
 - **Erneuerung Brücke zur Bökerhöhe** (INV128025): 4,7 Mio. €
 - **Schadensbehebung Wiederaufbauplan Flut Sommer 2021** (div. INV12*): 7,3 Mio. €
 - **Durchstich Intzestraße Anbindung Lenneper Straße** (INV128332): 5,5 Mio. €
 - **Erneuerung Königstraße** zw. Hastener und Parkstraße (INV128308): 5,0 Mio. €
 - **Straßendeckenerneuerungsprogramm** (INV128048): 15,1 Mio. € und
 - **Erneuerung der Lichtsignalanlagen** (INV128113): 3,7 Mio. €

Der zunehmend sich verschlechternde Zustand der Remscheider Straßen veranlasst die Stadt Remscheid die Investitionen in das Straßenvermögen erheblich zu erhöhen. Es ist vorgesehen, ab dem Haushaltsjahr 2025 ein größeres Straßendeckenerneuerungsprogramm aufzustellen und umzusetzen. Dabei soll vornehmlich die alte Straßendecke durch Fräsen entfernt und entsorgt - wenn möglich recycelt und als Asphaltgranulat weiterverwendet werden - und eine neue Asphaltverschleißschicht mittels Fertiger aufgebracht werden.

Nach der kommunalen Haushaltsverordnung können Deckschichtmaßnahmen aktiviert und im Investitionsprogramm als gesonderte Maßnahme dargestellt werden. Hierdurch entfällt eine unmittelbare Belastung des Ergebnishaushaltes der Stadt Remscheid im Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung. Die Belastung wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer in Form von Abschreibungen im Ergebnishaushalt berücksichtigt. Vorgesehen sind bei der derzeitigen Haushaltsplanung im Startjahr ein Ansatz in Höhe von 2 Mio. Euro, und in den folgenden Jahren in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Hinzukommend werden die Instandhaltungsmaßnahmen an den Lichtsignalanlagen in das Investitionsprogramm überführt. Hierfür werden jährlich zunächst 0,6 Mio. Euro pro Jahr eingeplant. Dieser neue jährliche investive Ansatz zur Erneuerung und Ertüchtigung der Lichtsignalanlagen beinhaltet die Umrüstung der Lichtsignalanlagen auf LED-Technik, den Masttausch auf Grundlage der Standstabilitätsmessungen, einen Masttausch auf Grundlage von Unfallschäden und die Installation von Kameras zur Detektion des Verkehrs an den signalisierten Knotenpunkten.

Umrüstung der Lichtsignalanlagen (LSA) auf LED. Momentan befinden sich 76 Lichtsignalanlagen im Besitz der Stadt Remscheid.

Dabei ist die Altersstruktur wie folgt aufgebaut:

Baujahr Steuergerät	Anzahl Steuergeräte
2001 - 2005	34
2006 - 2010	8
2011 - 2015	14
2016 - 2020	13
2021 - 2024	7

Die durchschnittliche Lebenserwartung einer LSA beträgt 20-25 Jahre. Momentan sind noch 34 LSA mit Halogentechnik (Halogenlampe als Leuchtmittel) ausgestattet. Diese Technik hat einen Stromverbrauch von 20W, wurde jedoch schon von den Signalbaufirmen abgekündigt. Dies bedeutet, dass die Anlagen nur noch über einen begrenzten Zeitraum mit entsprechenden „Ersatzteilen“ versorgt bzw. repariert werden können.

Im Zuge der Unterhaltungspflicht wurden in 2023 an Einrichtungen der Verkehrstechnik die Prüfung von Tragsystemen (Signal-Maste) an 25 Lichtsignalanlagen und Teilen der Großwegweisung durchgeführt. In Summe wurden bei den LSA 182 Maste (Standmaste und Maste mit 6-8m-Ausleger) geprüft. Von diesen Masten sind 31 mit Befund gewesen, wobei es sich dabei um 28 Standmaste und 3 Maste mit 6m-Ausleger handelte. Bis Oktober 2024 sind von diesen in 2023 mit Befund getesteten Masten 6 ausgetauscht worden. Weitere 7 Masten sind aktuell beauftragt worden.

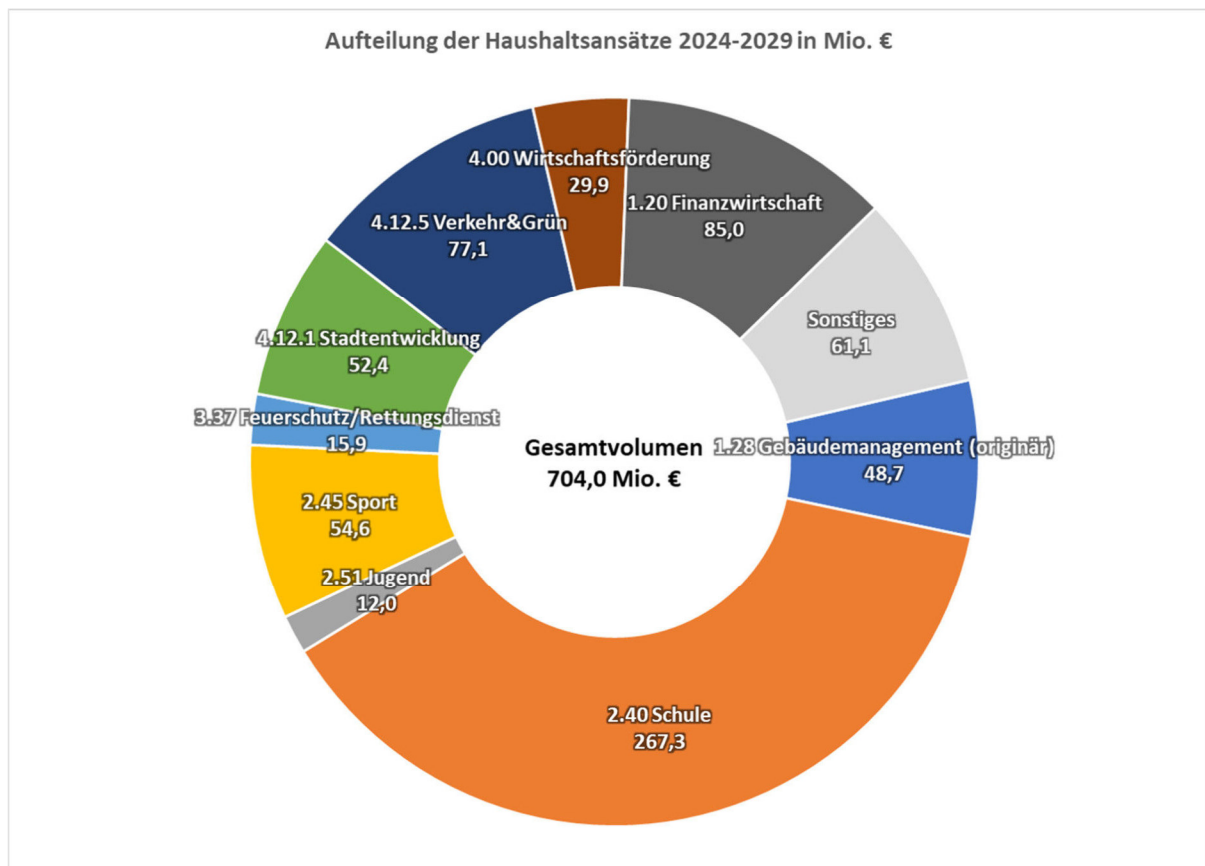
Im Zuge der Standsicherheitsprüfung 2024 werden 276 Maste geprüft. Es wird auch hier von einem ähnlichen Ergebnis wie in 2023 ausgegangen. Je nach Gegebenheiten wird der Austausch eines Mastes mit einem Aufwand zwischen ca. 15.000 Euro bis ca. 20.000 Euro beziffert.

Zur Detektion des Verkehrs stehen in Remscheid unterschiedliche Systeme zur Verfügung. In der Regel sind Induktionsschleifen verbaut worden. Diese Technik ist mittlerweile veraltet und sehr stör anfällig. Aus diesem Grund wurden und werden nach und nach immer mehr Induktionsschleifen durch Kamera-Systeme ersetzt.

Mit Blick auf das Gesamtvolumen des Investitionsprogramms, respektive die Gesamtkosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen, sind teils erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen, welche bei der Aufstellung des Investitionsprogramms berücksichtigt wurden – sowohl im Rahmen der Fortschreibung bei bereits enthaltenen Maßnahmen, als auch bei neuen Investitionsmaßnahmen.

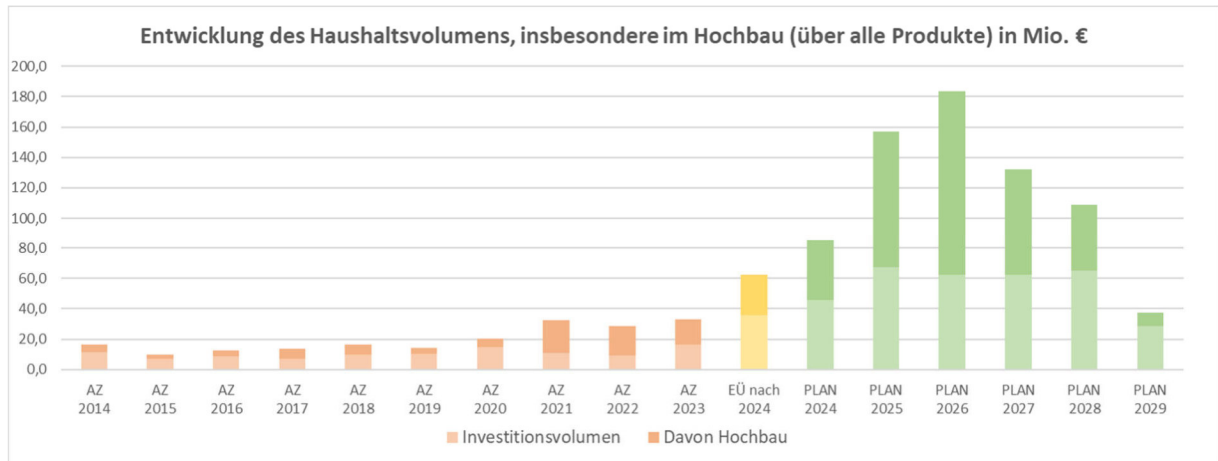
Die Kostensteigerungen beruhen vor allem auf den Folgen der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine, wodurch in nahezu allen Bereichen inflationäre Beschaffungspreise zu verzeichnen sind. Hinzu kommen gesetzliche Verpflichtungen, die zwingend umzusetzen sind, aber nicht oder nicht auskömmlich finanziert werden. Hierzu zählen der Ausbau von KiTas, die Umsetzung der G9-Umstellung und erhöhte Brandschutzanforderungen.

Die eingeplanten Investitionen von 2024-2029 verteilen sich wie folgt auf die städtischen Aufgabebereiche:



Ein Großteil des Investitionsbedarfs ergibt sich aus Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen aus allen Bereichen der städtischen Infrastruktur. Hier schlägt sich unweigerlich der intensive Sparkurs nieder, der in Remscheid seit Ende der 80er Jahre eingeschlagen wurde und mittlerweile einen großen Handlungsdruck erzeugt. Das städtische Sachanlagevermögen ist seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 von 829 Mio. Euro auf 606 Mio. Euro Ende 2022 geschrumpft. In nur 13 Jahren wurde rund ein Drittel des Sachanlagevermögens aufgezehrt bzw. nicht durch zum Substanzerhalt notwendige Reinvestitionen erhalten. Dieser Entwicklung wird nun auch durch ein gestiegenes Investitionsvolumen entgegengewirkt, wenngleich der Vermögensverzehr -auch mit dem aktuellen Investitionsvolumen- nicht vollständig umgekehrt werden kann.

Ein überwiegender Teil des gestiegenen Investitionsvolumens ist maßgeblich dem Bereich der Hochbaumaßnahmen zuzuordnen, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Maßnahmen innerhalb der Originären Investitionstätigkeit

Der größte Teil des Investitionsprogramms besteht aus den Investitionsmaßnahmen, welche kreditfinanziert sind. Diese werden im Bereich „Investitionstätigkeit originär“ ausgewiesen. Dies sind alle Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, welche im Finanzplanungszeitraum vorgesehen sind und sich oftmals aus der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Daseinsvorsorge ergeben. Aus diesen Maßnahmen ergibt sich in Summe (2025 bis 2029) ein Finanzierungsbedarf von 337,0 Mio. Euro, welcher die Kredittilgungen im gleichen Zeitraum um 304,3 Mio. € überschreitet:

	2024 (nachrichtl.)	2025 Mio. €	2026 Mio. €	2027 Mio. €	2028 Mio. €	2029 Mio. €	SUMME Mio. €
1 Finanzierungsüberhang(+)/Kreditbedarf(-) originäre Investitionstätigkeit	- 39,1	- 95,5	- 104,2	- 78,9	- 46,7	- 11,7	- 337,0
2 Dagegen: ordentliche Kredittilgungen	+ 5,7	+ 5,3	+ 5,7	+ 6,3	+ 7,4	+ 8,0	+ 32,7
3 Netto-Kredittilgung (+) und -aufnahme (-)	- 33,4	- 90,2	- 98,5	- 72,6	- 39,3	- 3,7	- 304,3
4 Summe 2021-2025		304,3 Mio. € Netto-Kreditaufnahme					

Aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens ergibt sich unweigerlich ein erhöhter Finanzierungsbedarf. Die über mehr als 10 Jahre – vor allem unter der Vorgabe der „Nettokreditlinie 0“ – erreichte investive Entschuldung, kann seit 2021 nicht mehr fortgeführt werden. In bereits geführten Gesprächen mit der Kommunalaufsicht wurde stets signalisiert, dass die erhöhte Kreditaufnahme einer Haushaltsgenehmigung nicht hinderlich ist, sofern die Maßgabe der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen erfüllt ist.

Teilweise führen die Maßnahmen perspektivisch zu Einsparungen (z. B. bei Neubauten) oder Mehreinnahmen (Verkäufe erschlossener Grundstücke, Erbpachtzinsen, Gewerbesteuern). Diese wirken zum Teil über sehr lange Zeiträume – oft auch nur im Bereich der Ergebnisrechnung – und sind teilweise kaum oder gar nicht seriös schätzbar. Die Darstellung einer „Gegenfinanzierung“ aus diesen Effekten ist daher an dieser Stelle nicht möglich.

Wirtschaftlich / Rentierliche Maßnahmen

Ein weiterer Teil des Investitionsprogramms besteht aus Maßnahmen, welche zwar – liquiditätsmäßig betrachtet – ebenfalls zunächst aus Kreditmittel finanziert werden, deren „Gegenfinanzierung“ sich jedoch eindeutig zuordnen und einschätzen lässt. Investitionsmaßnahmen im Bereich „wirt-

schaftlich / rentierlich“ sind -im Vergleich zum originären Bereich- durch eine besondere Vorteilhaftigkeit geprägt. Dies sind beispielsweise Vorteile durch Rückflüsse oder Überschüsse, welche sich unmittelbar aus der Investition ergeben und Alternativinvestitionen unvorteilhafter wären.

Diese wirtschaftlichen/rentierlichen Anteile des Investitionsprogramms bestehen aus

- Rentierlichen Maßnahmen im Bereich der gebührenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst.
- Verkaufserlösen, es sei denn, sie werden im Einzelfall in Absprache mit der Kommunalaufsicht zur Finanzierung einer konkreten Investitionsmaßnahme verwendet.
- Weitere wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich aus Ihrer Art heraus selbst refinanzieren, z. B. durch nachhaltige Einsparungen bei Unterhaltung oder Energieverbrauch.
- Entwicklung von Gewerbe- und Baugebieten.

Maßgebliche Maßnahmen in diesem Bereich sind folgende:

- **Erweiterung des Rathauses (INV280090):** 39,9 Mio. €
- **Neubau Sporthallenkomplex Altert-Einstein-Schule (INV406053)** mit 30,3 Mio. €.
- **Erwerb und Entwicklung von Flächen für Gewerbegebiete (INV133100, INV131400, INV131700, INV131710; Borner Str., Gleisdreieck, Lenneper Str.):** 36,5 Mio. €
- **Gewährung von Krediten an städtische Tochtergesellschaften (Konzernprivileg) (INV205030):** 85 Mio. €.

Geplante Gewährung an städtische Tochtergesellschaften							
Jahr	2024 Darlehen 1	2025 Darlehen 2	2026 Darlehen 3	2027 Darlehen 4	2028 Darlehen 5	2029 Darlehen 6	Summe
2024	10.000.000 €						10.000.000 €
2025	9.000.000 €	20.000.000 €					29.000.000 €
2026	8.000.000 €	18.000.000 €	20.000.000 €				46.000.000 €
2027	7.000.000 €	16.000.000 €	18.000.000 €	15.000.000 €			56.000.000 €
2028	6.000.000 €	14.000.000 €	16.000.000 €	13.500.000 €	15.000.000 €		64.500.000 €
2029	5.000.000 €	12.000.000 €	14.000.000 €	12.000.000 €	13.500.000 €	5.000.000 €	61.500.000 €

Beträge in den Folgejahren stellen das Restkapital unter Berücksichtigung der Tilgung dar.

Die Weitergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivileges stellt eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 / 2026 dar (Maßnahme A 24). Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu einem marktgerechten Zinssatz, sodass entsprechende Erträge erwirtschaftet werden können. Für weitere Informationen hierzu wird auf das entsprechende Maßnahmenblatt in der Anlage Haushaltssicherungskonzept 2025 / 2026 verwiesen.

Investive Einplanung der Schul-/Bildungspauschale sowie der Sportpauschale

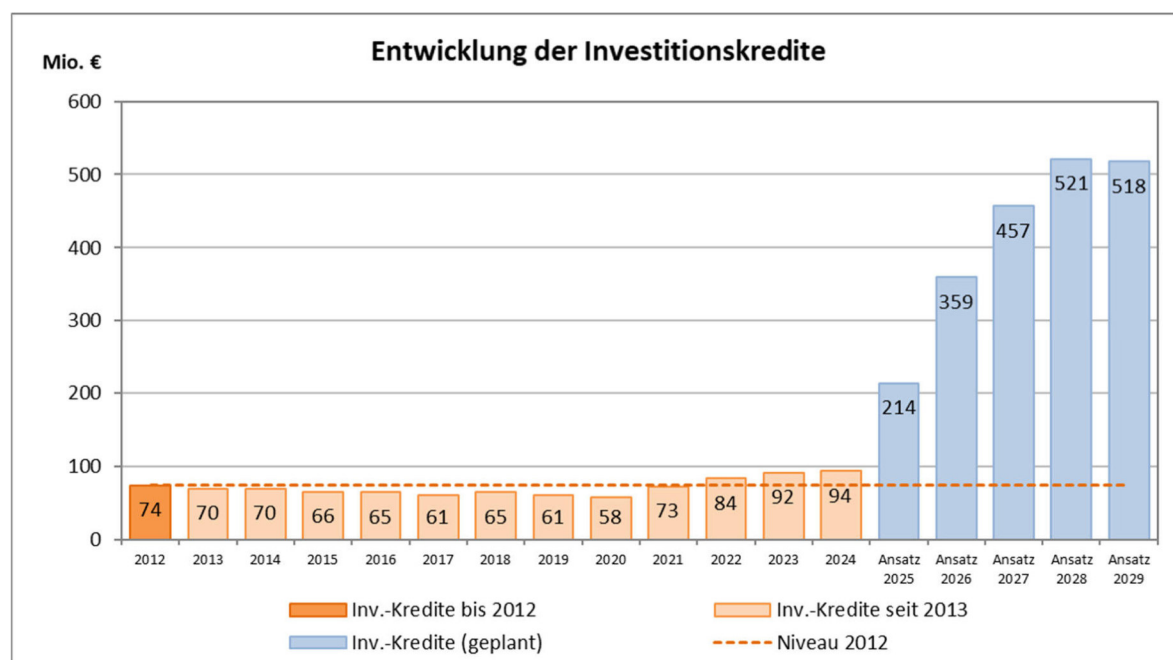
Die **Schul-/Bildungspauschale** darf zur Finanzierung von Investitionen sowie für Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulgebäuden/Schulsportstätten verwendet werden. Zusätzlich ist die investive Verwendung an Kindertageseinrichtungen möglich.

Die Mittel der **Sportpauschale** können verwandt werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen, Sanierung, Modernisierung und Erwerb von Sportanlagen sowie die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Der Verwendungszweck wurde so geöffnet, dass auch die Förderung vereinseigener Sportanlagen möglich ist. Gleichmaßen sind die Mittel beider Pauschalen untereinander deckungsfähig.

Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 wurden beide Pauschalen erstmalig vollständig konsumtiv (ertragswirksam) verwendet. Dies ist auch mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 vorgesehen. Eine Auswirkung auf das Investitionsvolumen in den Bereichen ergibt sich nicht. Die eingeplanten investiven Maßnahmen im Schul- und KiTa-sowie dem Sportbereich Bereich werden über Investitionskredite finanziert. Rücklagen aus der Schul- und Bildungspauschale aus Vorjahren stehen nicht zur Verfügung. Die Rücklagen der Sportpauschale werden bis zum Ende des Planungszeitraums verwendet sein.

Auswirkungen auf den Bestand der Investitionskredite

Im Folgenden ist die Höhe der Investitionskredite im Verlaufe der letzten Jahre dargestellt, ergänzt um die voraussichtliche Entwicklung im Planungszeitraum.



Seit 2013 durfte die Stadt Remscheid wieder Investitionskredite in Höhe der Tilgungen aufnehmen. Dies musste allerdings erst in jüngster Vergangenheit wieder in Anspruch genommen werden. Seit Ende 2012 bis Ende 2020 hat sich so eine Entschuldung von 16,6 Mio. Euro ergeben.

In den Jahren ab 2021 führt der oben erläuterte hohe Kreditbedarf zu einem starken Anstieg der investiven Verschuldung, der weit über die Tilgungen der vorangegangenen Jahre hinausgeht. Diese ergibt sich, wie dargestellt, nur zu einem geringeren Teil aus wirtschaftlichen / rentierlichen Maßnahmen. Eine solche Entwicklung ist einmalig seit den letzten 30 Jahren strikter Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Remscheid. Auch hierdurch werden die Zwänge aus gesetzlichen Anforderungen und dem aufgelaufenen Investitionsstau und dem nicht entgegengewirkten Substanzverlust in Remscheid deutlich.

Finanzierungstätigkeit

Auf der letzten Seite des Investitionsprogramms sind die investiven Maßnahmen der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen und -tilgungen) aufgeführt. Im Gesamt-Finanzplan sind diese in den Zeilen 33 und 35 ausgewiesen somit nicht Bestandteil der bis hierhin erläuterten Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31). Auch wenn es für die Finanzierungstätigkeit keine gesetzliche Vorgabe zum Ausweis der Einzelmaßnahmen gibt, werden so die Maßnahmen der Tilgung, Umschuldung und Neuaufnahme

von Investitionskrediten transparent dargestellt. Inhaltlich werden diese auf den folgenden Seiten erläutert.

3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-37)

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) setzt sich wie folgt zusammen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
33 Aufnahme/Rückfl. von Darlehen f. Invest.	125,1	163,9	193,6	138,1	103,5	17,6
davon Aufnahme von Investitionskrediten	105,4	126,1	153,4	105,8	74,1	6,6
davon Aufnahme i. R. d. Konzernprivilegs	0,0	20,0	20,0	15,0	15,0	5,0
davon Kreditaufnahme zur Umschuldung	19,7	17,8	20,2	17,3	14,4	6,0
34 Aufnahme/Rückfl. von Darlehen z. Liqu.-Sich.	0,0	38,1	38,7	40,5	28,3	34,8
35 Tilgung/Gewährung von Darlehen f. Invest.	-25,4	-24,1	-28,9	-28,6	-28,3	-22,0
davon Tilgung von Investitionskrediten	-5,7	-5,3	-5,7	-6,3	-7,4	-8,0
davon Tilgung i. R. d. Konzernprivilegs	0,0	-1,0	-3,0	-5,0	-6,5	-8,0
davon Tilgung zur Umschuldung	-19,7	-17,8	-20,2	-17,3	-14,4	-6,0
36 Tilgung/Gewährung v. Darlehen z. Liqu.-Sich.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo Zeile 37 =	99,7	177,9	203,4	150,0	103,6	30,4

Die Notwendigkeit zur Aufnahme von Investitionskrediten ergibt sich aus den Planungen im Investitionsprogramm. Weitere Ausführungen hierzu siehe die Ausführungen unter Kapitel 3.2.2 zum Investitionsprogramm (ab Seite 83).

Bis einschließlich 2024 wurde die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Finanzplanung nicht eingeplant, da dies historisch nicht gefordert war. Nunmehr besteht die Pflicht der Einplanung des Finanzierungsbedarfs, so dass ab dem Jahr 2025 eine Einplanung erfolgt. Die Einplanung erfolgt rein in Höhe der notwendigen Neuaufnahme von Liquiditätskrediten. Umzuschuldende Liquiditätskredite finden keine Berücksichtigung; diese erhöhen unterjährig das Volumen der Zeilen 34 und 36, ohne das Saldo der Zeile 37 zu belasten.

Die geänderte Darstellungsweise führt dazu, dass in Zeile 38 (Bestandsveränderung an Finanzmitteln) ab dem Jahr 2025 keine Beträge mehr ausgewiesen und Erläuterungen hierzu gegeben werden, da diese Zeile rechnerisch zu Null aufgeht. Der Finanzierungsbedarf ergibt sich nunmehr aus Zeile 34 – Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen zur Liquiditätssicherung.

Der Finanzierungsbedarf zur Liquiditätssicherung im Planungszeitraum 2025-2029 beträgt 180,4 Mio. Euro.

Seit 2016 konnten regelmäßig Einzahlungsüberschüsse zur Tilgung von Kassenkrediten genutzt werden. Bereits für den Doppelhaushalt 2023/2024 ergab sich jedoch im Planungszeitraum ein negativer Finanzsaldo. Dieser war insbesondere die Folge der – trotz Isolierung in der Ergebnisrechnung – in der Finanzrechnung zu berücksichtigenden Auszahlungen aufgrund der Belastungen aus der Covid19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine. Aufgrund einer inzwischen geänderten Gesetzeslage ist eine Isolierung letztmalig im Jahr 2023 möglich, so dass die jedoch weiterhin fortbestehenden Finanzierungsbedarfe diesbezüglich nun zu Lasten der Ergebnis- und der Finanzrechnung gehen.

Der sich ergebende negative Finanzsaldo in Höhe von 180,4 Mio. Euro, belastet in der Folge gleichermaßen durch die Kreditkosten – insbesondere die Zinsen – die Ergebnisrechnung.

Der notwendige Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dieser liegt über dem erwarteten Fehlbetrag des Jahres, um auch bei unterjährigen Schwankungen jederzeit liquide zu bleiben.

3.2.4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 5 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite festgelegt. Dieser Höchstbetrag muss regelmäßig über dem erwarteten Liquiditätsbedarf zum Jahresanfang, Jahresende oder dem Jahresdurchschnitt liegen. Nur so können unterjährige Schwankungen in den Ein- und Auszahlungsentwicklungen aufgefangen und die dauerhafte Liquidität der Gemeinde sichergestellt werden.

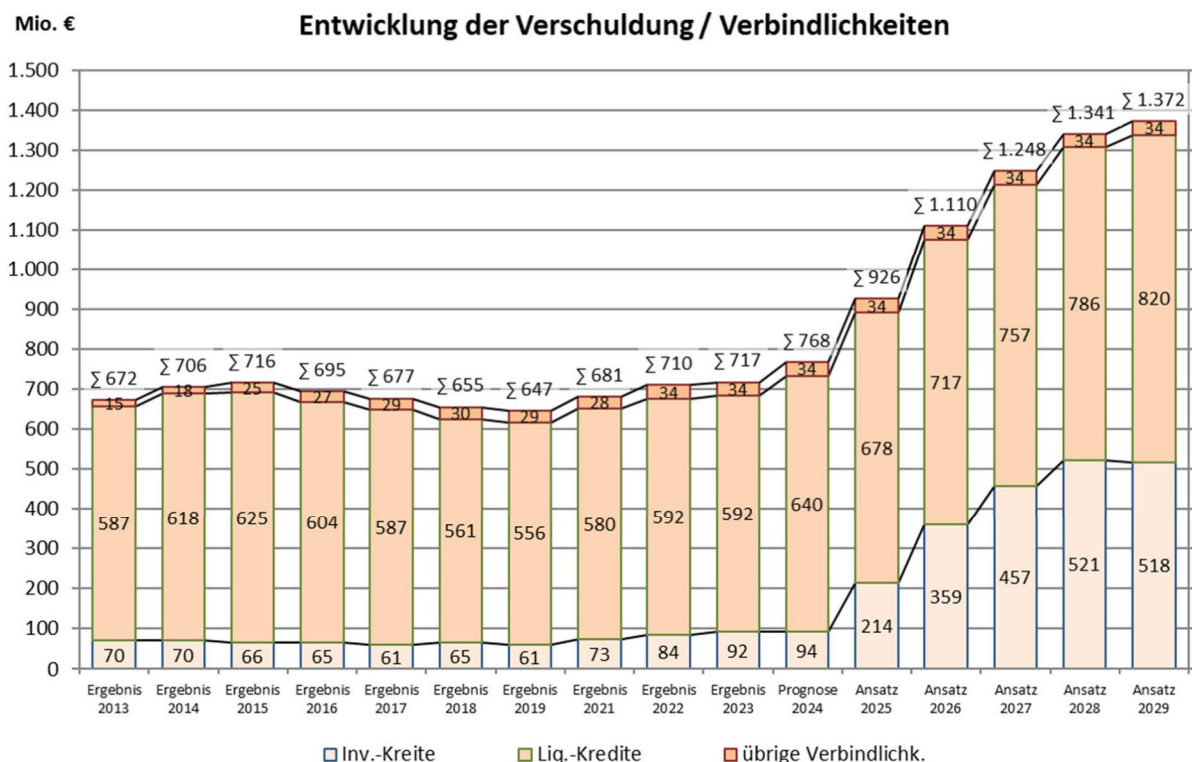
Nachfolgend wird die Entwicklung der Höchststände zur Liquiditätsverschuldung in den Vorjahren aufgezeigt und den notwendigen Höchstbeträgen lt. Haushaltssatzung für die kommenden Jahre gegenübergestellt:

Liquiditätskredite / -Anleihen [Mio. Euro]	Ergebnis				Prognose	Plan	
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Liquiditätsverschuldung Jahresanfang	556	584	580	592	592	640	697
Liquiditätsverschuldung Jahresende	584	592	592	592	640	697	752
Höchststand der Liquiditätsverschuldung	611	616	615	628	---	---	---
Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung	650 *)	700	700	710	720	800	860

*) Der Höchstbetrag wurde durch Nachtragssatzung vom 24.09.2020 von ursprünglich 600 Mio. Euro auf 650 Mio. Euro erhöht.

Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen in den kommenden Jahren ist – nicht zuletzt aufgrund der globalen Unsicherheiten durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine – nur bedingt abschätzbar. Die Höchstbeträge 2025 und 2026 sind daher in angemessener Höhe über den prognostizierten Liquiditätsbedarfen geplant, um jederzeit die notwendige Liquidität sicherstellen zu können.

4. Übersicht zum Stand der Verbindlichkeiten



Die Entwicklung von 2013 bis 2024 gibt die Ergebnisse bzw. die Prognose (für das Jahr 2024) wieder. In der Entwicklung ab 2025 ist sowohl der starke Anstieg bei den Investitionskrediten als auch der Liquiditätskredite zu erkennen.

Die Remscheider Pro-Kopf-Verschuldung entwickelt sich auf der Basis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Stand 30.12.2023 lt. IT.NRW = 112.970 Einwohner) – ohne TBR – wie folgt:

Stichtag	Gesamtverbindlichkeiten	pro Einwohner
31.12.2023	717,3 Mio. €	6.349 €
31.12.2024	767,8 Mio. €	6.796 €
31.12.2025	925,7 Mio. €	8.194 €
...		
31.12.2029	1.371,9 Mio. €	12.144 €

Insbesondere vor dem Hintergrund der inzwischen wieder deutlich gestiegenen Zinssätze kann eine nachhaltige Lösung nur durch einen von Bund und Ländern einzurichtenden Altschuldenfonds zugunsten hoch verschuldeter Gemeinden erfolgen. Andernfalls werden (weiter) steigende Zinsen in der Zukunft die Haushalte der Gemeinden wieder derart belasten, dass die in den letzten Jahren erreichten Ziele konterkariert werden.

NRW-Städteanleihen

Zur Akquirierung neuer Finanzierungsquellen und zur Sicherung des bereits seit mehreren Jahren günstigen Refinanzierungsniveaus an den Geld- und Kapitalmärkten hat die Stadt Remscheid in den letzten Jahren neben dem Abschluss von normalen Kassenkrediten und Schuldscheindarlehen seit

2014 zusammen mit anderen NRW-Städten insgesamt sieben Städte-Anleihen (originär fünf, von denen je eine in 2018 und 2022 neu aufgelegt wurde) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,625 Mrd. € (inzwischen noch 1,25 Mrd. EUR) am Markt platziert. Der Anteil der Stadt Remscheid hieran beträgt zum Stand 31.12.2023 152,5 Mio. €. Der hierbei für bis zu zehn Jahre vertraglich gesicherte Zinssatz liegt zwischen ca. 1,1 % und 2,0 %. Die Anleihen laufen in den Jahren 2025 bis 2032 aus.

Laufzeitstruktur der Liquiditätskredite

Zur Sicherung des historisch niedrigen Zinsniveaus sowie zur Risikosteuerung ist in den vergangenen Jahren verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Teile der Liquiditätskredite mit mittel- und längerfristigen Zinsfestschreibungen (bis max. 10 Jahre) zu sichern. Die Struktur der Liquiditätskredite hat sich wie folgt entwickelt:

[Mio. €]	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
bis 1 Jahr:	168,0	145,0	149,0	158,0	149,0	160,2	160,0
bis 5 Jahre:	146,5	206,5	215,0	298,5	311,0	246,0	196,0
bis 10 Jahre:	272,2 *)	209,3 *)	192,2 *)	127,4	119,6	186,1	235,5
Insgesamt:	586,7 *)	560,8 *)	556,2 *)	583,9 *)	579,6 *)	592,3 *)	591,5 *)
	(davon 5,0 für TBR)	(davon 5,0 für TBR)	(davon 8,0 für TBR)	(davon 5,0 für TBR)	(davon 0 für TBR)	(davon 4,0 für TBR)	(davon 0 für TBR)

*) incl. budgetneutraler Kredit GS 2020; Zinsen und Tilgung hierfür zahlt das Land NRW; 2017 = 1,2 Mio. €, 2018 = 3,3 Mio. €, 2019 = 6,2 Mio. €, 2020 = 9,9 Mio. €, 2021 = 9,6 Mio. €, 2022 = 9,1 Mio. €, 2023 = 8,5 Mio. €

5. Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung

Gemäß § 75 GO NRW muss der NKF - Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch dann als erfüllt, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO NRW) gedeckt werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Jahresabschlüsse 2008 – 2022 (Entwurf) und des vorliegenden Haushaltsplanes kann die Entwicklung des Eigenkapitals seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wie folgt aktualisiert werden:

[Mio. Euro]	Jahresergebnis	Ergebnisneutrale Veränderung *)	Eigenkapital zum 31.12.
2008	- 39,9	+ 1,9	+ 275,1
2009	- 84,3	- 0,8	+ 190,0
2010	- 99,9		+ 90,1
2011	- 49,5	- 2,0	+ 38,6
2012	- 35,9		+ 2,7
2013	- 27,4	- 1,4	- 26,1
2014	- 51,0		- 77,1
2015	- 30,4	- 4,1	- 111,6
2016	+ 2,3	- 0,9	- 110,2
2017	+ 3,0	- 0,5	- 107,7
2018	+ 0,7	+ 0,3	- 106,7
2019	+ 1,0	+ 2,8	- 102,9
2020	+ 2,1	+ 2,3	- 98,4
2021	+ 1,0	- 0,3	- 97,7
2022	+ 1,0	+ 1,6	- 95,1
2023	+ 1,8		- 93,3
2024	+ 3,7		- 89,6
2025	- 53,4		-143,0
2026	- 60,7		- 203,7
2027	- 56,5		- 260,1
2028	- 43,5		- 303,6
2029	- 37,9		- 341,5

*) 2008 bis 2011: Korrektur Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO
ab 2013: Ergebnisneutrale Verrechnung gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO

Die bilanzielle Überschuldung ist Anfang des Jahres 2013 eingetreten. Der nach dem Stärkungspaktgesetz geforderte Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung kann seit 2016 nachgewiesen werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist kein Haushaltsausgleich darstellbar. Auf die Perspektivplanung zur Entwicklung in den nächsten 10 Jahren im Haushaltssicherungskonzept wird verwiesen.

6. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zugunsten Dritter

Übersicht über den Stand der Bürgschaftsverpflichtungen und sonstigen Sicherheiten zugunsten Dritter zum 31.12.2023

Bürgschaften / Rückbürgschaften (§ 87 Abs. 2 GO NW)

a) Begünstigter / Schuldner des Darlehen		verbürgte Schuld (in €) zum	
b) Darlehensgläubiger, Anzahl der Bürgschaften		31.12.2022	31.12.2023
1. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG)	(*1)	30.542.396,68	31.528.046,17
2. Schlossbauverein Burg a.d.W. e.V. (SBV)	(*2)	496.000,00	496.000,00
Summe Bürgschaften:		31.038.396,68	32.024.046,17

Sicherheiten zugunsten Dritter (§ 87 Abs. 3 GO NW)

Begünstigter		Maximale anfängliche Verpflichtung (€)	besicherter Betrag (in €) zum	
			31.12.2022	31.12.2023
1. Sana Klinikum Remscheid GmbH	(*3)	1.252.665,11	102.492,75	94.670,98
2. Elterninitiative KiTaHackenberg e.V.	(*4)	118.620,00	7.908,00	3.954,00
3. Initiative Jugendhilfe e.V.	(*5)	1.760.459,05	1.467.621,02	1.798.679,24
4. AWO Elterninitiative Remscheid e.V.	(*6)	1.689.214,04	1.581.232,75	1.718.330,94
5. Elterninitiative Kind sein e.V.	(*7)	1.767.457,08	1.644.620,54	1.779.459,54
6. AWO Elterninitiative Remscheid e.V.	(*8)	1.902.851,67	1.815.832,48	2.068.006,48
7. GEWAG Wohnungs AG Remscheid	(*9)	140.000,00	101.500,00	14.500,00
8. ISS Sedanstraße	(*10)	2.290.841,24	0,00	2.250.927,06
Summe sonstige Sicherheiten:			6.721.207,54	9.714.028,24
Bürgschaften und sonstige Sicherheiten gesamt:			37.759.604,22	41.738.074,41

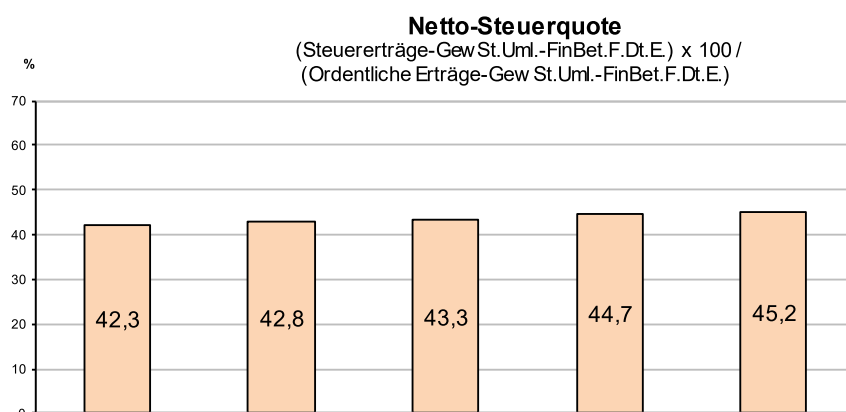
- (*1) Fortgeschriebenes maximales Risiko [ursprüngl. lt. DS 25/57 u. DS 25/28 (11 WP): 26,18 % von 105 Mio. DM]. Abgesichert wird der durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit dem US-Lease-Vertrag gewährte Kredit für die AWG.
- (*2) Anteilige Besicherung (31% von 1.500.000 €) eines Darlehens der Stadt-Sparkasse Solingen zur Liquiditätssicherung des SBV.
- (*3) Patronatserklärung zur Sicherung der Finanzierung der Kinder- und Jugendpsychiatrie; der besicherte Betrag entspricht dem valutierenden Betrag zum 31.12.2023. Angegeben ist zudem der städt. Anteil von ursprünglich 25% von 5.010.660,44 € als maximale anfängliche Verpflichtung. Eine Anpassung an die aktuellen Anteilsverhältnisse – 5,1 % – ist im Januar 2021 erfolgt.
- (*4) Die Erweiterung Kindertagesstätte Hackenberg wurde in 1991 mit Landesmitteln gefördert. Die Zweckbindung besteht noch bis 2024. Nach Aufgabe der Trägerschaft durch die ev. Kirchengemeinde hat die Elterninitiative Kindertagesstätte Hackenberg e.V. in 2007 den Betrieb der Einrichtung übernommen. Diese ist vor Rückzahlungsverpflichtungen an das Land freizustellen, die sich bei Aufgabe der Einrichtung ergeben würden. Angegeben ist der noch der Zweckbindung unterliegende Betrag.
- (*5) Mit Datum vom 12.12.2017 wurde eine Mietgarantieerklärung gegenüber der Volksbank RS-SG als Vermieterin zugunsten der Initiative Jugendhilfe e.V., RS als Mieterin abgegeben. Hierdurch soll der Betrieb der Kindertagesstätte Fritz-Ruhrmann-Str. 1 ab dem 01.09.2019 bis zum 31.08.2039 gesichert werden. Angegeben ist hier der zum 31.12.2023 offene Betrag als max. Risiko. Die jährlichen Mietanpassungen richten sich nach dem maximal bezuschussbaren Mietanteil gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- (*6) Mit Datum vom 12.10.2020 wurde eine Mietgarantieerklärung gegenüber der Erste Immobilien Chancen GmbH & Co. KG als Vermieterin zugunsten der AWO Elterninitiative Remscheid e.V. analog dem Vorgang zu (*4) abgegeben. Dieser Mietvertrag für die KTE Engelsberg 8 hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2041.
- (*7) Mietgarantieerklärung vom 21.07.2021 zugunsten der Sparkasse Remscheid für die Anmietung der KTE Oststr. 8 durch die Elterninitiative Kind sein e.V.; maximale Laufzeit bis zum 31.07.2041, ansonsten Handhabung analog dem Vorgang zu (*4).
- (*8) Mietgarantieerklärung vom 23.12.2021 zugunsten der Sparkasse Remscheid für die Anmietung der Kita Hackenberger Str. 92 durch die AWO Elterninitiative Remscheid e.V.; maximale Laufzeit bis zum 31.12.2041, ansonsten analog dem Vorgang zu (*4).
- (*9) Mietausfallgarantie gegenüber der GEWAG Wohnungs AG Remscheid, befristet bis 06.03.2024, angegeben ist der zum 31.12.2023 besicherte Betrag. Die GEWAG stellt insgesamt 22 Wohnungen für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung. Durch die Garantieerklärung sichert die Stadt die Zahlung der Mieteinkünfte zugunsten der GEWAG ab.
- (*10) Mietgarantieerklärung vom 05.06.2023 zugunsten der LINDEX-Projektierungs GmbH für die Anmietung der KTE Sedanstraße durch die ISS Mehrsprachige Kita gGmbH; maximale Laufzeit bis zum 31.07.2043, ansonsten Handhabung analog dem Vorgang zu (*4).

7. Kennzahlen

Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden wendet die Kommunalaufsicht bzw. das Innenministerium NRW ein „Kennzahlenset“ an. Durch dieses Prüfungsinstrument erhoffen sich die Aufsichtsbehörden belastbare Grundlagen, um Kommunal- und Kreishaushalte objektiver vergleichen zu können und hierdurch einen landesweiten Erfahrungsaustausch einzuleiten.

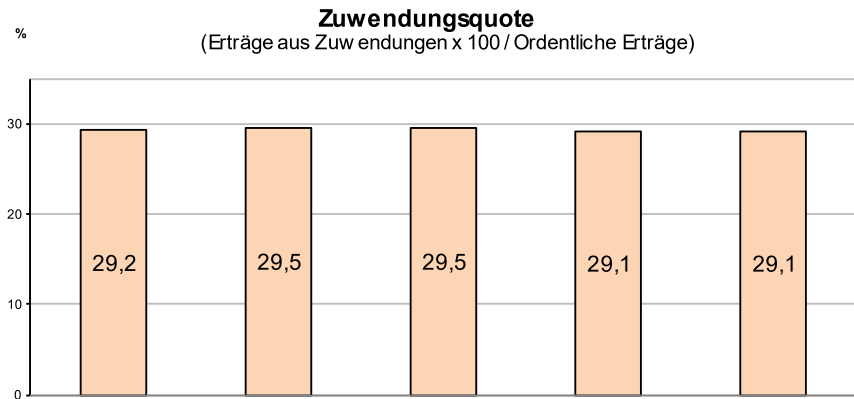
Diese Kennzahlensystematik ist darüber hinaus auch Prüfungs- und Auswertungsgrundlage für die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist allerdings darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die wirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen.

Für die Stadt Remscheid ergeben sich nachfolgende Vergleichszahlen:



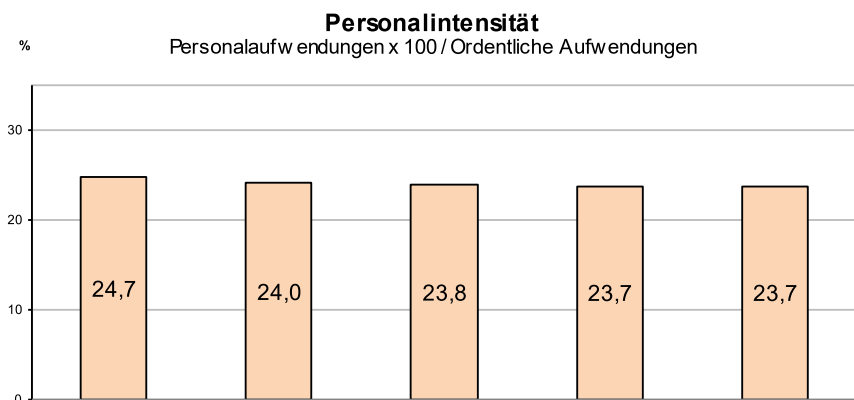
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Steuern u. ähnl. Abg. in Mio €	208,3	216,9	224,6	242,0	250,4
GewSt.-Uml./FinBet.F.Dt.E. in Mio €	6,3	6,6	6,8	7,0	7,3
Ordentliche Erträge in Mio €	483,8	497,8	510,4	532,9	545,4

Die "Netto-Steuerquote" gibt an, zu welchem Teil die Gemeinde sich "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Erträge aus Zuwendungen in Mio €	141,4	147,0	150,6	155,0	158,8
Ordentliche Erträge in Mio €	483,8	497,8	510,4	532,9	545,4

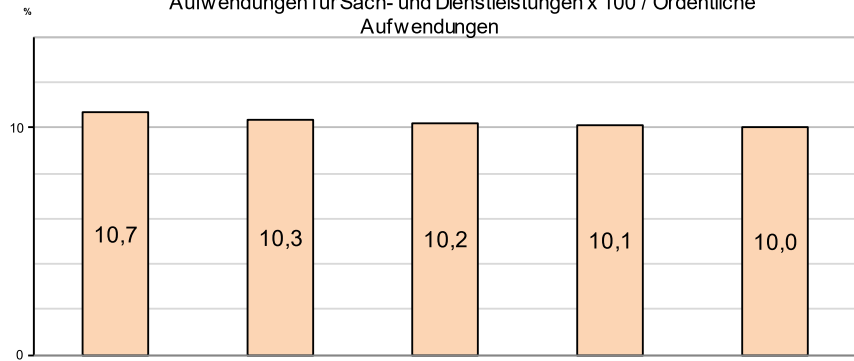
Die "Zuwendungsquote" gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinden von Zuwendungen und damit Leistungen Dritter abhängig ist.



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Personalaufwendungen in Mio €	131,6	132,7	133,4	134,5	135,9
Ordentliche Aufwendungen in Mio €	533,2	553,9	560,1	567,3	572,9

Die "Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

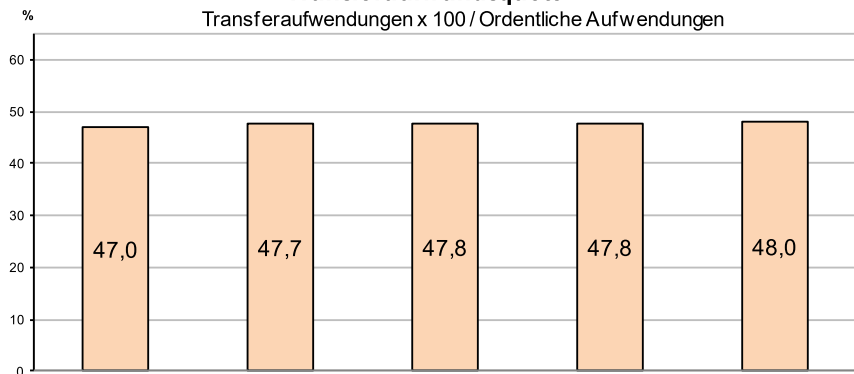
Sach- und Dienstleistungsintensität
 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / Ordentliche
 Aufwendungen



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Aufw. für Sach- u. Dienstl. in Mio €	56,8	57,3	57,3	57,3	57,3
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	533,2	553,9	560,1	567,3	572,9

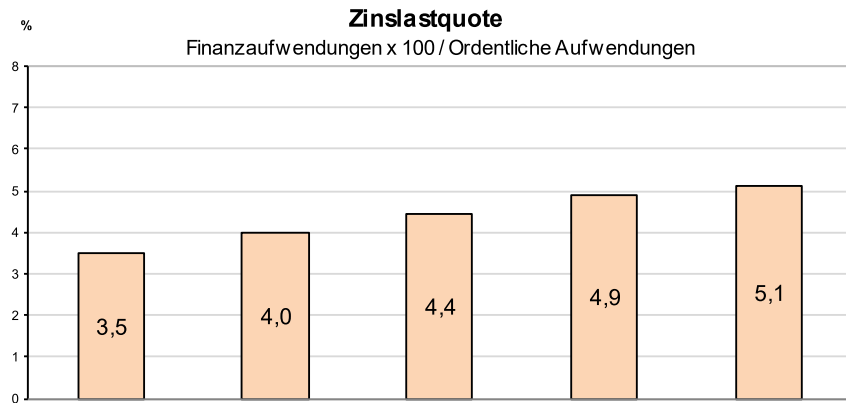
Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entscheidet.

Transferaufwandsquote
 Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen



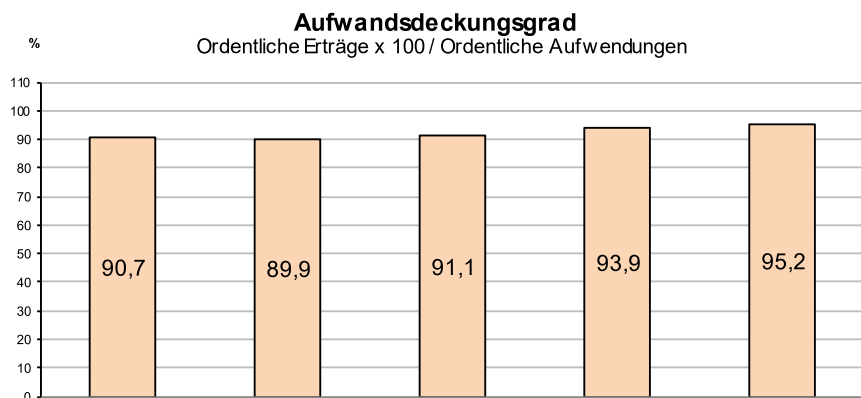
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Transferaufwendungen in Mio €	250,7	264,1	267,8	271,0	275,0
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	533,2	553,9	560,1	567,3	572,9

Die Kennzahl "Transferaufwandsquote" verdeutlicht den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.



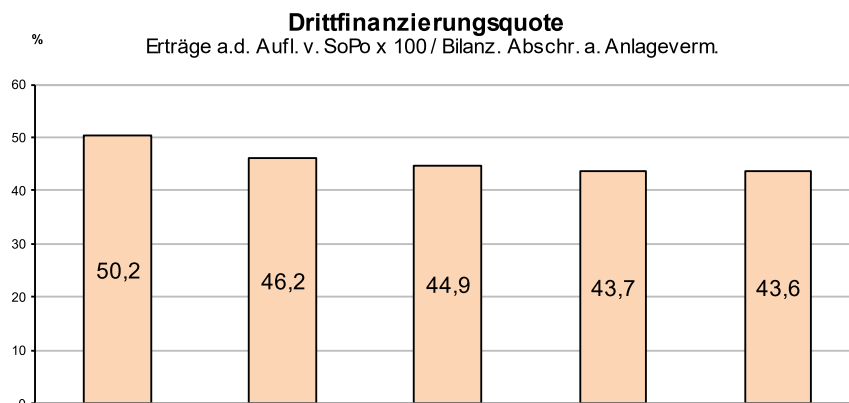
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Zinsen u. sonst. Finanzaufw. (Mio €)	18,6	22,0	24,9	27,8	29,3
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	533,2	553,9	560,1	567,3	572,9

Die Kennzahl "Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Der Trend zeigt deutlich, dass die Zinsbelastungen perpektivisch steigen werden.



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Ordentliche Erträge in Mio €	483,8	497,8	510,4	532,9	545,4
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	533,2	553,9	560,1	567,3	572,9

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo in Mio €	14,4	15,1	15,4	16,1	16,2
Bilanz. Abschr. a. AV in Mio €	28,8	32,8	34,2	37,0	37,2

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch Drittfinanzierung deutlich.

(Anmerkung: Die Abschreibungen auf den gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz zu bildenden Bilanzposten „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ sind nicht in o.g. Eingangsgröße enthalten, da hier nicht das originäre Anlagevermögen betroffen ist.)

Die **Fehlbetragsquote** kann nicht angegeben werden, da sowohl die Ausgleichs- als auch die Allgemeine Rücklage 0 € betragen und daher ein Quotient nicht berechnet werden kann.

Darüber hinaus wurden im „Kennzahlenset“ weitere Kennzahlen definiert, welche jedoch auf Bilanzgrößen basieren und daher ausschließlich im Jahresabschluss ermittelt werden können:

- Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)
- Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)
- Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)
- Infrastrukturquote (ISQ)
- Investitionsquote (InQ)
- Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)
- Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG)
- Abschreibungsintensität (Abl)
- Liquidität 2. Grades (Li2)

Werte zu diesen Kennzahlen sind in den Lageberichten der letzten Jahresabschlüsse zu finden.